

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 4. März 1994

Datum	Inhalt	Seite
25. 1. 1994	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 230-1-5-U	25

230-1-5-U

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Vom 25. Januar 1994

Auf Grund von Art. 14 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist in der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthalten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1988 (GVBl S. 114), außer Kraft.

München, den 25. Januar 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Inhaltsübersicht**Präambel****Teil A****Überfachliche Ziele****I****Übergeordnete Ziele****II****Raumstrukturelle Entwicklung**

- 1 Allgemeines
- 2 Verdichtungsräume
- 3 Ländlicher Raum
- 4 Regionen

III**Gemeinden****IV****Zentrale Orte und Entwicklungsachsen**

- 1 Zentrale Orte
- 2 Entwicklungsachsen

Teil B**Fachliche Ziele****I****Natur und Landschaft**

- 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- 2 Sicherung der Landschaft
- 3 Pflege und Entwicklung der Landschaft
- 4 Fachliche Programme und Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG

II**Siedlungswesen**

- 1 Siedlungsstruktur
- 2 Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen
- 3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung
- 4 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

III**Land- und Forstwirtschaft**

- 1 Allgemeines
- 2 Landwirtschaft

3 Ländliche Entwicklung**4 Forstwirtschaft****5 Fachliche Programme und Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG****IV****Gewerbliche Wirtschaft**

- 1 Sektorale Wirtschaftsstruktur
- 2 Mittelstand
- 3 Technologischer Fortschritt
- 4 Messen und Ausstellungen
- 5 Verbraucherberatung

V**Regionale Wirtschaftsstruktur**

- 1 Allgemeines
- 2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebots
- 3 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

VI**Arbeitsmarkt**

- 1 Arbeitsmarktausgleich
- 2 Struktur der regionalen Arbeitsmärkte

VII**Bildungs- und Erziehungswesen,
kulturelle Angelegenheiten**

- 1 Kindergärten und Kinderhorte, Kleinstkinderbetreuung
- 2 Allgemeinbildende Schulen
- 3 Berufliches Bildungswesen
- 4 Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- 5 Jugendarbeit
- 6 Erwachsenenbildung
- 7 Kunst- und Kulturpflege
- 8 Bibliotheken
- 9 Sport

VIII**Erholung**

- 1 Allgemeines
- 2 Erholungseinrichtungen

IX**Sozial- und Gesundheitswesen**

- 1 Sozialwesen
- 2 Gesundheitswesen

X**Verkehr und Nachrichtenwesen**

- 1 Allgemeines
- 2 Öffentlicher Personennahverkehr
- 3 Schienenverkehr
- 4 Straßenbau
- 5 Ziviler Luftverkehr
- 6 Binnenschifffahrt
- 7 Ordnung der Verkehrserschließung in Fremdenverkehrsgebieten
- 8 Post und Nachrichtenwesen

XI**Energieversorgung**

- 1 Allgemeines
- 2 Elektrizität
- 3 Gas
- 4 Fern- und Nahwärme
- 5 Mineralöl
- 6 Erneuerbare Energien
- 7 Energieprogramm

XII**Wasserwirtschaft**

- 1 Wasserhaushalt
- 2 Gewässerschutz
- 3 Wasserversorgung
- 4 Abflußregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Gewässerpflege
- 5 Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung

XIII**Technischer Umweltschutz**

- 1 Abfallentsorgung
- 2 Luftreinhaltung
- 3 Lärm- und Erschütterungsschutz
- 4 Strahlenschutz

XIV**Verwaltung, Gerichtsbarkeit, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- 1 Kommunale Selbstverwaltung
- 2 Staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

XV**Verteidigung**

- 1 Errichtung von militärischen Anlagen
- 2 Truppenabbau

Anhang zu den Zielen

- | | |
|--------------|---|
| Anhang 1 | Verdichtungsräume |
| Anhang 2 | Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen |
| Anhang 3 | Äußere Verdichtungszonen in den Verdichtungsräumen |
| Anhang 4 | Allgemeiner ländlicher Raum |
| Anhang 5 | Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum |
| Anhang 6 | Ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume |
| Anhang 7 | Ländliche Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll |
| Anhang 8(a) | Alpengebiet |
| Anhang 8(b) | Erholungslandschaft Alpen, Abgrenzung des Geltungsbereichs |
| Anhang 9 | Regionen |
| Anhang 10 | Zentrale Orte |
| Anhang 11 | An den großen Verdichtungsraum München angrenzendes Umland des Flughafens |
| Anhang 12(a) | Strukturkarte – Gebietskategorien |
| Anhang 12(b) | Strukturkarte – Zentrale Orte |
| Anhang 12(c) | Strukturkarte – Entwicklungsachsen |
| Anhang 12(d) | Strukturkarte – Bayerischer Grenzraum – Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen |
| Anhang 13 | Karte Erholungslandschaft Alpen |

Präambel

Das Landesentwicklungsprogramm ist das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns und seiner Teilräume zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Diesem Gesamtkonzept liegen die folgenden wesentlichen Leitlinien zugrunde:

- Die veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Vereinigung der beiden früheren deutschen Staaten, die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und des europäischen Wirtschaftsraumes, die geplante Herstellung der politischen Europäischen Union sowie die Demokratisierung in den östlichen Nachbarstaaten und deren Grenzöffnung, bringen für Bayern umfangreiche neue Aufgaben mit sich. Die damit verbundenen Chancen und Herausforderungen für die weitere Entwicklung des gesamten Landes und seiner Teilräume sollen genutzt bzw. bewältigt werden. Dies betrifft insbesondere die Erhaltung und Stärkung Bayerns als Wirtschaftsstandort, die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, den Infrastrukturausbau, vor allem die Schaffung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu den neuen Ländern und zu den Nachbarstaaten, die Wiederherstellung grenzüberschreitender sozioökonomischer Verflechtungen sowie die Bewahrung und Festigung der Stellung Bayerns in einem Europa der Regionen.
- Der Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes ist stark angestiegen. Dies ergibt sich aus der Verantwortung für die Schöpfung und deren Bewahrung für künftige Generationen. Gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sind aber auch entscheidende Voraussetzungen für die Qualität der Landesentwicklung und zunehmend mitbestimmend für die Standortattraktivität Bayerns. Der Erhaltung und der Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen soll deshalb in allen raumbedeutsamen Lebensbereichen und in allen Teilräumen des Landes verstärkte Bedeutung beigemessen werden.
- Entscheidende Vorzüge Bayerns in der Landesentwicklung liegen in seiner räumlichen Vielfalt, in der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat und im Zusammenwirken aller Landesteile bei der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft. Dem soll durch eine räumlich ausgewogene, auf die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten zugeschnittene Landesentwicklung Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft der Verdichtungsräume, die nachhaltige Zukunftssicherung und bevorzugte Entwicklung des ländlichen Raumes und die Bewahrung der jeweiligen bevölkerungs- und raumstrukturellen Identität. Dies betrifft neben der weiteren Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft, vor allem in den noch entwicklungsbedürftigen Gebieten, dem Ausbau von Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung und von wirtschaftsnaher Infrastruktur vor allem die Gewährleistung einer ausreichenden Wohnungsversorgung und die Bereitstellung der erforderlichen Bauflächen.

Das Landesentwicklungsprogramm ist zukunftsorientiert und fachübergreifend angelegt. Es koordiniert auf der Grundlage der gegebenen und absehbaren wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger durch überfachliche sowie hierauf und untereinander abgestimmte fachliche Ziele in allen einschlägigen Aufgabenbereichen. Durch laufende Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird Veränderungen der räumlichen Entwicklung und der Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

Ziele, deren Verwirklichung durch oder auch durch Private, insbesondere die Wirtschaft, erfolgen soll, beinhalten für die einschlägigen öffentlichen Planungsträger eine entsprechende Hinwirkungspflicht. Eine unmittelbare Bindung entfaltet das Landesentwicklungsprogramm gegenüber privaten Planungsträgern nicht; es stellt aber eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung eigener raumbezogener Entscheidungen dar.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der darauf aufbauenden Regionalpläne tragen zur Planungssicherheit und damit zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bei. Die Ziele sollen im übrigen so angewandt werden, daß die angestrebte Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume so weit als möglich unterstützt wird.

Die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms unterliegt dem Vorbehalt seiner Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der Durchführung der Planungen und Maßnahmen bemessen sich nach den verfügbaren öffentlichen Mitteln. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet das Landesentwicklungsprogramm aber einen wichtigen Beitrag für die höchstmögliche Effizienz des Einsatzes der knappen öffentlichen Finanzmittel.

Teil A

Überfachliche Ziele

A I Übergeordnete Ziele

- 1 Bayern soll in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen so bewahrt und entwickelt werden, daß für seine Bürger die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und gesunde Umweltverhältnisse gesichert und nachhaltig gefördert werden. Dies soll durch die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen verwirklicht werden.
- 2 Die Anforderungen des einzelnen und der Gemeinschaft an den Raum sollen aufeinander abgestimmt werden mit dem Ziel, die Freiheitssphäre des Bürgers zu sichern, die Belange der Allgemeinheit zu schützen und Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten.
- 3 Bei der Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll eine ausgewogene Raumstruktur gewährleistet werden. Dabei sollen insbesondere die strukturelle Vielfalt, das reiche Kultur- und Naturerbe, die räumliche, geschichtliche und landsmannschaftliche Identität sowie die darauf aufbauende dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur erhalten und gestärkt werden.
- 4 Auf eine räumlich und altersstrukturell ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume soll hingewirkt werden. Bei der Integration von Aussiedlern soll gesellschaftlich-sozialen Ungleichgewichten innerhalb des Landes und seiner Teilräume sowie im Verhältnis zu anderen Ländern entgegengewirkt werden.
- 5 Bayern ist kein Einwanderungsland. Angesichts der großen Probleme, die sich durch eine anhaltende oder noch steigende Zuwanderung für die Landesentwicklung ergeben, etwa für die Bereitstellung zusätzlich erforderlicher kommunaler und staatlicher Infrastruktur, für die Schaffung von Wohnraum oder durch den zunehmenden Flächenverbrauch, soll die Einwanderung von Ausländern restriktiv gehandhabt werden. Insbesondere Siedlungsentwicklung sowie staatlicher und kommunaler Infrastrukturausbau sollen nicht am Bedarf einer weiteren Zuwanderung von Ausländern orientiert werden.
Auch soll eine unverhältnismäßig große Zuwanderung aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nicht angestrebt werden.
- 6 Die natürlichen Lebensgrundlagen des Landes und seiner Teilräume sollen gesichert und soweit erforderlich möglichst wieder verbessert werden mit den Zielen
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig zu gewährleisten, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu sichern, gesunde Umweltbedingungen zu erhalten und erforderlichenfalls wieder herzustellen sowie
 - die auch dadurch mitbestimmte Standortattraktivität des Landes und seiner Teilräume für Bevölkerung und Wirtschaft zu bewahren und weiter zu erhöhen.Dazu sollen verstärkt räumliche Verbundsysteme schützenswerter Landschaftsteile geschaffen und großflächige naturnahe und für den ökologischen Ausgleich bedeutsame Gebiete erhalten und gestaltet werden.
- 7 Die Wirtschaftskraft des Landes und seiner Teilräume soll insbesondere im Hinblick auf den verschärften Wettbewerb innerhalb des vereinten Deutschlands, des EG-Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die neuen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten infolge der Öffnung der ost- und südosteuropäischen Bezugs- und Absatzmärkte vor allem für die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen erhalten und gestärkt werden.

Auf die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen soll vor dem Hintergrund der Öffnung osteuropäischer Märkte hingewirkt werden.

Die Bedeutung Bayerns und seiner Teilräume als attraktive Standorte für Industrie, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe soll gefestigt und ausgebaut werden.

Der erforderliche wirtschaftliche Strukturwandel soll unterstützt werden. Auf einen räumlich und sektoral ausgewogenen Einsatz neuer Technologien soll durch eine entsprechende Gestaltung der Rahmenbedingungen hingewirkt werden.

Die mittelständische Wirtschaftsstruktur soll erhalten und gestärkt werden.

- 8 Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll möglichst flächensparend und ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen. Auf die rationelle Nutzung vorhandener Wohnbau- und Gewerbeflächen soll verstärkt hingewirkt werden. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

- 9 Die Stellung und Bedeutung Bayerns innerhalb des vereinten Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaften sowie gegenüber anderen Ländern in einem Europa der Regionen sollen gefestigt werden.

Auf eine weitere und verstärkte Kooperation im gesamten europäischen Raum, insbesondere mit angrenzenden Gebieten, und auf einen verstärkten Ausbau vor allem des wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsaustausches soll hingewirkt werden. Dabei sollen insbesondere in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gebieten sowie eine wechselseitige Ergänzung bei Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung, vor allem auch durch abgestimmte konkrete Vorhaben und Projekte, angestrebt werden.

Bei unvermeidbaren Transitbelastungen des Landes und seiner Teilräume soll infrastrukturell und durch die Abwicklung über die verschiedenen Verkehrsträger darauf hingewirkt werden, daß möglichst keine Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen für die Bevölkerung entstehen und die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um eingetretene Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen.

Bei der Neuverteilung öffentlicher Einrichtungen infolge des Ausbaus von Berlin als Hauptstadt sowie Regierungs- und Parlamentssitz sowie von Wirtschaft und Infrastruktur im vereinten Deutschland sollen das Land und seine Teilräume angemessen berücksichtigt werden.

Auf die Vermeidung weiterer einseitiger großräumiger wirtschafts-, siedlungs- und infrastruktureller Schwerpunktbildungen in Deutschland und Europa soll hingewirkt werden.

- 10 Zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller öffentlichen Planungsträger beitragen. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms werden in den jeweiligen Haushaltsplänen endgültig festgelegt. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die mit ihr abgestimmten Aussagen des Landesentwicklungsprogramms über die raumwirksamen öffentlichen Investitionen¹⁾, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

A II Raumstrukturelle Entwicklung

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen soll insbesondere hingewirkt werden auf

1) Die raumwirksamen öffentlichen Investitionen werden als gesonderter Teil der Begründung des Landesentwicklungsprogramms („Investitionsteil des Landesentwicklungsprogramms“) dargestellt und alle zwei Jahre fortgeschrieben.

- eine bedarfsgerechte und zeitgemäße Ausstattung mit Wohnungen
- ein ausreichendes, vielseitiges und qualifiziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in zumutbarer Entfernung
- gesunde Umweltbedingungen, einen leistungsfähigen Naturhaushalt und die Erhaltung einer landschaftstypischen strukturellen Vielfalt
- eine günstige Verkehrsanbindung und -erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- mit vertretbarem Zeitaufwand erreichbare Einrichtungen der privatwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen aller Bedarfsstufen
- zeitgemäß ausgestattete öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung zum Wohnort
- leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung sowie der Kommunikation für Bevölkerung und Wirtschaft.

1.2 Der Wirtschaftsstandort Bayern und die Konkurrenzfähigkeit des Landes und seiner Teilräume nach außen im räumlichen Wettbewerb in Deutschland, im EG-Binnenmarkt und im europäischen Wirtschaftsraum sollen gesichert werden.

- Hierzu sollen insbesondere eine weitestgehende Vernetzung und Kooperation der Teilräume des Landes herbeigeführt werden. Durch diese Vernetzung und Kooperation sollen einerseits die dezentralen, kleinteiligen und überschaubaren Lebens- und Siedlungseinheiten gewahrt, jedoch zugleich gegenüber den großen europäischen Metropolen und Entwicklungachsen konkurrenzfähig erhalten werden. Vernetzung und Kooperation betreffen die Verknüpfung und Zusammenarbeit von Verdichtungsräumen und ländlichen Teilräumen jeweils untereinander und wechselseitig sowie von einzelnen Städten und Gemeinden. Sie sollen insbesondere durch umweltverträgliche und leistungsfähige Verkehrssysteme sowie durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien, durch Zusammenarbeit im Forschungs- und Bildungsbereich und bei der wirtschaftlichen Entwicklung verwirklicht werden.
- Ferner sollen im europäischen Wettbewerb die ökologische Standortqualität sowie weitere weiche Standortvorteile als ökonomische Standortfaktoren genutzt werden. Hierzu sollen die weichen Standortvorteile gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die besonderen Standortqualitäten des Landes und seiner Teilräume sollen im räumlichen Wettbewerb um Wirtschaftspotential durch gezielte Informationsmaßnahmen verstärkt zur Geltung gebracht werden.
- Soweit noch lagebedingte und strukturelle Probleme, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsanbindung und -erschließung sowie im wirtschaftlichen Bereich, bestehen, sollen diese zur zusätzlichen Steigerung der Konkurrenzfähigkeit abgebaut werden.

1.3 Die Funktionsfähigkeit der Teilräume des Landes im Innern soll gewährleistet werden.

Zur Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit soll den Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume durch spezielle Ziele zur Bewältigung der jeweiligen Ordnungs- und Entwicklungsprobleme Rechnung getragen werden. Als Grundlage dieser Ziele werden folgende Gebietskategorien, s. Anhang 12(a) „Strukturkarte – Gebietskategorien“, festgelegt:

- Verdichtungsräume
- ländlicher Raum

Innerhalb der Verdichtungsräume

- Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen
- äußere Verdichtungszone

Innerhalb des ländlichen Raums

- allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum
- ländliche Teilräume im Umfeld von Verdichtungsräumen
- ländliche Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll
- Alpengebiet
- Regionen.

- 1.4 Die innerhalb der Gebietskategorien gegebenen Unterschiede in der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie in den naturräumlichen und kulturellen Gegebenheiten sollen berücksichtigt werden.
Die Vorzüge der jeweiligen Teilräume sollen gesichert und gestärkt sowie Nachteile abgebaut werden.
In den Regionalplänen soll, soweit erforderlich, festgelegt werden, welche Funktionen von Teilräumen bevorzugt wahrgenommen werden sollen. Damit verbundene Nachteile sollen dabei so gering wie möglich gehalten und möglichst ausgeglichen werden.
Für regionale Teilräume mit besonderen Ordnungs- oder Entwicklungsproblemen sollen bei Bedarf in den Regionalplänen möglichst konkrete Ziele für die einschlägigen raumbedeutenden Fachbereiche aufgestellt werden.
- 1.5 Zur Gewährleistung eigenständiger Entwicklungen des Landes und seiner Teilräume, insbesondere in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen, soll das jeweils vorhandene Potential an Fähigkeiten und Ressourcen genutzt, weiterentwickelt und gefördert werden.
- 1.6 Ein zwischen einzelnen Landesteilen noch bestehendes Gefälle bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen soll abgebaut werden. Einer passiven Sanierung soll entgegengewirkt werden.
- 1.7 Verdichtungsräume und ländlicher Raum sollen sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, bevorzugt entwickelt werden.
- 1.8 Die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll in allen Teilräumen soweit möglich verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientiert werden.
- 1.9 Der Lage Bayerns in Deutschland und im europäischen Raum sowie dem Ausbau seiner Funktion als Drehscheibe zu den östlichen, südöstlichen und südlichen Nachbarstaaten soll Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen, wobei die Wiederherstellung und eine abgestimmte gemeinsame zukunftsorientierte Entwicklung langjährig getrennter Lebens- und Wirtschaftsräume angestrebt werden sollen.

2 **Verdichtungsräume**

- 2.1 Als Verdichtungsräume werden großflächige Gebiete mit deutlicher Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie mit erheblicher innerer funktionaler Verflechtung bestimmt. Sie umfassen die im Anhang 1 genannten kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden.
Als große Verdichtungsräume werden die Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg bestimmt.
In der Region Donau-Iller wird der Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm) als bayerischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums bestimmt.
- 2.2 Innerhalb der Verdichtungsräume werden die Kernstädte und die jeweils umliegenden Gemeinden mit hoher Verdichtung und besonders intensiver gegenseitiger funktionaler Verflechtung als Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen bestimmt. Sie umfassen die im Anhang 2 genannten kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden.
- 2.3 Als äußere Verdichtungszonen werden die Gebiete der Verdichtungsräume, die nicht Stadt- und Umlandbereiche sind, bestimmt. Sie umfassen die im Anhang 3 genannten kreisangehörigen Gemeinden.
- 2.4 **Entwicklung der Verdichtungsräume**
- 2.4.1 Die Verdichtungsräume sollen als Bevölkerungsschwerpunkte und als Räume hoher wirtschaftlicher und kultureller Aktivität funktionsfähig erhalten werden. Sie sollen so geordnet und entwickelt werden, daß sie

- für ihre Bevölkerung attraktive und gesunde Lebensräume bilden
- ihre Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes und ihre Aufgaben als Impulsgeber für die Stärkung des ländlichen Raums erfüllen können
- als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im großräumigen deutschen und europäischen Wettbewerb bestehen können
- bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene und sozialverträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten
- den besonderen Anforderungen an die Bewältigung von Massenverkehrsaufkommen, insbesondere durch einen vorrangig auszubauenden leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Personennahverkehr, Rechnung tragen können
- über ein tragfähiges System von Grün- und Freiflächen sowie Biotopen und natürlichen Ressourcen verfügen und
- eine Verbesserung der innerstädtischen Umweltbedingungen erfahren sowie eine Regeneration der natürlichen Lebensgrundlage ermöglicht wird.

2.4.2 Raumbedeutsame Vorhaben der einzelnen Gebietskörperschaften sollen die Verwirklichung der angestrebten Gesamtentwicklung der Verdichtungsräume unterstützen. Dies gilt insbesondere für Planungen und Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und gewerblichen Siedlungsentwicklung, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Insbesondere zwischen benachbarten Verdichtungsräumen sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung und der Aufgabenteilung verstärkt genutzt werden.

2.4.3 Einem unverhältnismäßigen Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen soll entgegen gewirkt werden.

2.4.4 Die großen Verdichtungsräume sollen in die Lage versetzt werden, ihre besonderen Aufgaben zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Bayern sowie für die regionale und überregionale Entwicklung innerhalb des Landes wahrnehmen zu können:

- Im großen Verdichtungsraum Augsburg sollen die Voraussetzungen zur Wahrung seiner Eigenständigkeit und Sicherung seiner Leistungskraft für die Entwicklung des südwestbayerischen Raumes erhalten und weiter verbessert werden. Insbesondere soll im großen Verdichtungsraum Augsburg auf einen weiteren Ausbau der überregionalen Verkehrsverbindungen durch Schiene und Straße sowie auf die Stärkung der Dienstleistungs-, Bildungs- und Forschungsbereiche in der Kernstadt hingewirkt werden.
- Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll als Impulsgeber für die nordbayerischen Regionen sowie als Verkehrsdrehscheibe und Wirtschaftsschwerpunkt gegenüber den neuen Ländern und der Tschechischen Republik gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen auf die Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsschiennetz, die Ansiedlung überregional und international bedeutsamer Institutionen und die Stärkung der Wirtschaftsstruktur, vor allem durch Erhaltung und strukturelle Verbesserung des Produzierenden Gewerbes sowie Ausbau des Dienstleistungsbereichs, hingewirkt und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr weiter ausgebaut werden.
- Im großen Verdichtungsraum München sollen zur Sicherung seiner Funktionen und zur Stärkung Münchens als Landeshauptstadt und europäische Metropole hierauf abstellende Entwicklungen gewährleistet, strukturelle Engpässe weiter abgebaut und auf geeignete Entlastungen hingewirkt werden. Insbesondere sollen im großen Verdichtungsraum München die Wohnungsverorgung verbessert, der öffentliche Personennahverkehr bedarfsgerecht ausgebaut und in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität gesteigert, Arbeitsplätze auch im gewerblichen Bereich gesichert und die Einbindung in das künftige europäische großräumige Verkehrsnetz gewährleistet werden.

2.4.5 Im Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm) soll eine räumliche Struktur angestrebt werden, die zur Stärkung des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums beiträgt, insbesondere auch durch die Verwirklichung der Wissenschaftsstadt Ulm und die damit für die gesamte Region angestrebte Entwicklung. Die Städte Ulm und Neu-Ulm sollen dabei als gemeinsames Oberzentrum weiter entwickelt werden.

- 2.4.6 Der Verdichtungsraum Schweinfurt und die zum Mittelbereich Schweinfurt gehörenden Gemeinden des ländlichen Raums werden im Hinblick auf die dortige außergewöhnlich schwierige wirtschaftliche Situation und die damit verbundenen Gefahren für die gesamtstrukturelle Entwicklung dieses Raumes und der Region Main-Rhön insgesamt bis zum Abbau dieser Probleme in der Entwicklungspriorität den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, gleichgestellt.
- 2.5 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen**
- 2.5.1 Bestehende Raumnutzungskonflikte sollen möglichst abgebaut und neue verhindert werden.
- 2.5.2 In den Kernstädten sollen
- die Wohnungsversorgung gesichert und verbessert
 - der Wohnungsbestand erhalten, verbessert und ausgebaut
 - umweltverträgliche Arbeitsstätten geschaffen und vor allem auch mittelständische Betriebe erhalten
 - der Verkehr neu geordnet und beruhigt
 - die innerörtlichen Umweltbedingungen verbessert
 - landschaftlich, ökologisch und für die Erholung bedeutsame Grünflächen erhalten, gestaltet und geschaffen
- werden.
- 2.5.3 In den Umlandgemeinden soll bei Siedlungsentwicklung, Infrastrukturausbau und Schaffung von Arbeitsstätten auf eine räumlich möglichst ausgewogene Verteilung hingewirkt werden. Bei Bedarf sollen geeignete Gemeinden Flächen auch für eine überorganische Entwicklung im Wohnsiedlungswesen bereitstellen.
- 2.5.4 Bei der Wohnbebauung, der gewerblichen Entwicklung und beim Infrastrukturausbau soll der Anwendung bodensparender Formen besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- 2.5.5 Der Erhaltung von für die Erholung oder aus ökologischen Gründen notwendigen Freiflächen soll besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- 2.5.6 Die Verkehrsverhältnisse sollen durch Planungen und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsberuhigung und zur Deckung des Bedarfs, vor allem durch den vorrangigen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie durch zeitliche und räumliche Entflechtung des Verkehrsaufkommens nachhaltig verbessert werden.
- 2.5.7 Bei der bevorzugt anzustrebenden qualitativen wirtschaftlichen Entwicklung soll neben der Stärkung des Dienstleistungsbereichs auch auf die Erhaltung und strukturelle Verbesserung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe hingewirkt werden.
- 2.5.8 Die siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll in enger Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgen. Die besonderen räumlichen Entwicklungsvoraussetzungen von Gemeinden sollen genutzt und einseitige Belastungen oder Entwicklungsbeschränkungen für Gemeinden möglichst vermieden oder ausgeglichen werden. Die für eine möglichst eigenständige Wahrnehmung von Ver- und Entsorgungsaufgaben erforderlichen Flächen sollen vorausschauend gesichert werden.
- 2.6 **Entwicklung der äußeren Verdichtungszone**
- 2.6.1 Die dezentralen Raumstrukturen sollen insbesondere durch das Netz der zentralen Orte erhalten und gestärkt sowie weitere großräumige Verdichtungen vermieden werden.
- 2.6.2 Die zentralen Orte sollen zur Entlastung der Kernstädte und zur Verringerung und Entflechtung von Verkehrsbeziehungen in ihren Aufgaben als Versorgungs- und Arbeitsplatzmittelpunkte gestärkt werden. Ihre Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch aus Verflechtungsbereichen im ländlichen Raum soll verbessert werden.
- 2.6.3 Für die Erholung und aus ökologischen Gründen bedeutsame Freiflächen in Verbindung mit entsprechenden Gebieten in den angrenzenden Stadt- und Umlandbereichen und ländlichen Teilräumen sollen möglichst erhalten und untereinander vernetzt werden.

- 2.6.4 Die wirtschaftsstrukturelle Vielfalt und Eigenständigkeit von Standorten sollen erhalten und gestärkt werden. Neben einer weiteren Verbesserung der gewerblichen Basis soll insbesondere auch auf den Ausbau des Dienstleistungsbereichs für weitere teilträumlich selbständige wirtschaftliche Entwicklungen hingewirkt werden.
- 2.6.5 Flächen für Wohnen und Gewerbe sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Verdichtungsräume bevorzugt in zentralen Orten und entlang von Entwicklungsachsen bereitgestellt werden. Bei der städtebaulichen Entwicklung sollen charakteristische Ortsbilder bewahrt und möglichst wiederhergestellt werden.
- 2.6.6 Die Verkehrserschließung und die Anbindung an die Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen sollen bevorzugt entlang der Entwicklungsachsen und im vorrangig auszubauenden öffentlichen Nahverkehr in günstiger Verbindung der verschiedenen Verkehrsmittel zueinander erfolgen. Der Schienenverkehr soll dabei als Grundangebot ausgestaltet werden.

3 **Ländlicher Raum**

- 3.1 Als ländlicher Raum werden die Gebiete außerhalb der Verdichtungsräume bestimmt.
- 3.2 Als allgemeiner ländlicher Raum werden die Gebiete bestimmt, deren Art und Ausgewogenheit der Strukturen keine spezifischen landesplanerischen Ziele erforderlich machen. Sie umfassen die in Anhang 4 genannten kreisangehörigen Gemeinden.
Den Entwicklungserfordernissen des allgemeinen ländlichen Raums wird in der Regel durch die Ziele zu A II 3.7 für den ländlichen Raum an sich voll entsprochen. Soweit im Ausnahmefall erforderlich, sollen in den Regionalplänen eigene weitergehende Ziele aufgestellt werden.
- 3.3 Als Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum werden die dortigen möglichen Oberzentren und Oberzentren und die jeweils umliegenden Gemeinden mit Verdichtungsansätzen sowie siedlungsstruktureller und enger funktionaler Verflechtung bestimmt. Sie umfassen die im Anhang 5 genannten kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden.
- 3.4 Als ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume werden die Gebiete bestimmt, die infolge der Ausstrahlung der Verdichtungsräume hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzuwächse verzeichnen und entsprechendem raumstrukturellen Veränderungsdruck ausgesetzt sind. Sie umfassen die im Anhang 6 genannten kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden.
In den Regionalplänen können ländliche Teilräume im Umfeld der übrigen Verdichtungsräume nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt und eigene Entwicklungs- und Ordnungsziele aufgestellt werden.
- 3.5 Als ländliche Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, werden die Gebiete bestimmt, die vor allem hinsichtlich ihrer Bevölkerungsentwicklung, der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und der Höhe der Einkommen den allgemeinen Entwicklungsfortschritt noch nicht voll erreicht haben oder besonderen wirtschaftsstrukturellen Anpassungsherausforderungen gegenüberstehen. Sie umfassen die im Anhang 7 genannten kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden.
- 3.6 Als Alpengebiet werden die Gebiete bestimmt, die unter naturräumlichen und wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten eine räumliche Einheit bilden, der einerseits großräumige Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zukommt und die andererseits unter hohem siedlungsmäßigen und infrastrukturellen Entwicklungsdruck steht. Es umfaßt das Gebiet der in Anhang 8(a) genannten Gemeinden.
- 3.7 **Entwicklung des ländlichen Raums**
- 3.7.1 Der ländliche Raum soll unter Berücksichtigung seiner naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenart und gewachsenen Struktur durch weitere Verbesserung der infrastrukturellen, ortsgestalterischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als eigenständiger gleichwertiger Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden, vor allem durch:
- die Stärkung der Wirtschaftsstruktur, insbesondere die Erhaltung und Erweiterung sowie die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebots

- die Schließung noch bestehender Lücken bei der überregionalen Verkehrserschließung, insbesondere durch den Ausbau der Verbindungen zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik, die regionale Verkehrserschließung und den verstärkten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs
 - den bedarfsgerechten Ausbau der bestehenden Universitäten und Fachhochschulen sowie die Schaffung weiterer Fachhochschulen
 - die Schaffung branchen- und regionalbezogener wirtschaftsnaher Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
 - den weiteren Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung
 - die Erhaltung und Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen auch als ökonomische Standortvorteile
 - die möglichst flächendeckende Erschließung mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien
 - die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft.
- 3.7.2 Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen insbesondere in den zentralen Orten erhalten und, soweit erforderlich, ausgebaut werden.
- 3.7.3 Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur soll darauf hingewirkt werden, daß vielseitige Arbeitsplätze im sekundären und tertiären Sektor geschaffen werden und daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt wird. Die für die Festigung der klein- und mittelbetrieblichen Wirtschaftsstruktur erforderlichen Rahmenbedingungen sollen gesichert und verbessert werden.
- 3.7.4 Die Land- und Forstwirtschaft soll in ihren Funktionen für die Bewahrung der landeskulturellen und siedlungsstrukturellen Identität des ländlichen Raums und seiner Teilräume sowie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung leistungsfähig erhalten und gestärkt werden.
- Bei siedlungsstrukturellen Veränderungen und nichtlandwirtschaftlichen Folgenutzungen aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels sollen die Belange weiter wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigt werden.
- 3.7.5 Die für die Erholung und den Fremdenverkehr gegebenen naturräumlichen Voraussetzungen sollen bewahrt sowie umwelt- und sozialverträglich genutzt werden. Die wohnortnahen Einrichtungen für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung sollen gesichert und weiter ausgebaut werden.
- 3.7.6 Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität des gesamten Landes gesichert werden.
- 3.7.7 Auf die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten soll hingewirkt werden. Günstige Voraussetzungen für die Siedlungstätigkeit sollen zur Stärkung des ländlichen Raums genutzt werden.
- 3.7.8 Das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs soll erhalten und unter Nutzung spezifischer Angebotsformen als Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiter ausgebaut werden.
- 3.8 **Entwicklung der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum**
- 3.8.1 Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sollen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raums entwickelt werden. Dabei sollen diese bei Bedarf auch zur Entlastung von Verdichtungsräumen beitragen und insbesondere durch Vernetzung mit diesen in ihrer Standortqualität verbessert werden.
- 3.8.2 Einrichtungen, die an oberzentrale Standorte gebunden sind, aber nicht zur Versorgung der Bevölkerung in den Verflechtungsbereichen von Oberzentren in Verdichtungsräumen notwendig sind, sollen bevorzugt in den Kernstädten der Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum errichtet werden, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

- 3.8.3 Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung soll in ausgewogenem Verhältnis zwischen den Kernstädten und den übrigen Gemeinden erfolgen, die jeweiligen räumlichen Besonderheiten und Aufgaben berücksichtigen und, soweit erforderlich, über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.
- 3.8.4 Der öffentliche Personennahverkehr soll so ausgebaut werden, daß er die Kernstädte und Umlandgemeinden erfaßt und eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherstellt.
- 3.8.5 Bei Planungen und Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sollen bei Bedarf gemeindeübergreifende Lösungen angestrebt werden.
- 3.9 **Entwicklung der ländlichen Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume**
- 3.9.1 Der Bewahrung einer eigenständigen ländlichen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 3.9.2 Entwicklungen im Wohnsiedlungsbereich und bei der Schaffung von gewerblichen Arbeitsstätten, die zu einem siedlungsstrukturellen Zusammenwachsen größerer Siedlungseinheiten und benachbarter Verdichtungsräume führen würden, soll entgegengewirkt werden.
- 3.9.3 Der Erhaltung der für den regionalen und überregionalen ökologischen Ausgleich notwendigen Freiflächen soll bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- 3.9.4 Beim Verkehrsausbau sollen bevorzugt leistungsfähige Verbindungen durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere auch zur Anbindung an die entsprechenden Verkehrssysteme der benachbarten Verdichtungsräume, geschaffen werden.
- 3.9.5 Die Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen mit besonderen Versorgungsaufgaben und anderen Funktionen für die Verdichtungsräume sollen gewährleistet werden.
- 3.10 **Entwicklung der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll**
- 3.10.1 Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen geschaffen werden.
- 3.10.2 Bei der zentralörtlichen Versorgung soll die Netzdichte den Gegebenheiten in den übrigen Landesteilen möglichst angeglichen werden.
- 3.10.3 Den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorrang eingeräumt werden; dabei sollen der jeweilige Grad, die Art und die Ursachen der Strukturschwäche berücksichtigt werden.
- 3.10.4 Einseitige Wirtschaftsstrukturen sollen aufgelockert werden. Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsbemühungen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen, einschließlich der Landwirtschaft, sollen unter Würdigung sozialer und ökologischer Belange vordringlich unterstützt werden.
- 3.10.5 Einer Abwanderung soll entgegengewirkt werden. Die Voraussetzungen für notwendige Zuwanderungen sollen verbessert werden.
- 3.11 **Entwicklung des Alpengebiets**
- 3.11.1 Die Entwicklung des Alpengebiets soll so geordnet werden, daß
- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten und vorhandene Belastungen nach Möglichkeit abgebaut werden
 - die Erholungsfunktion gewährleistet wird und der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang gesichert bleibt

- die Aufgaben als länderübergreifend bedeutsamer Lebens-, Wirtschafts- und Verkehrsraum insoweit wahrgenommen werden können, als sie nicht diesen Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen.

- 3.11.2 Bei der siedlungsstrukturellen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Fremdenverkehr, Wohnungs- und gewerbliches Siedlungswesen, soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 3.11.3 Bei der inneren Verkehrserschließung sowie beim Ausbau und der Schaffung neuer überregionaler Verkehrsverbindungen soll den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere für die Erhaltung gesunder Lebensbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung sowie für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs und die Bewahrung des Naturhaushalts und Landschaftsbildes, Rechnung getragen werden.
- 3.11.4 Der Erhaltung der Gebiete, die von herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Wasserhaushalt sind, soll besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- 3.11.5 Zuwanderungen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gegebenen Raum- und Siedlungsstruktur führen würden, soll entgegengewirkt werden.

4 **Regionen**

- 4.1 Die Regionen werden aus den im Anhang 9 genannten kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand gebildet. In den Regionen sollen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbedingungen erhalten oder entwickelt werden.
- Die planerischen Ziele werden in den Regionalplänen unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit festgelegt. Für den bayerischen Teil der Region Donau-Ilser ist zusammen mit dem baden-württembergischen Teil dieser Region ein gemeinsamer Regionalplan aufzustellen.
- 4.2 Die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen umfassen die in Anhang 12(d) „Strukturkarte – Bayerischer Grenzraum – Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen“ in zeichnerischer Form dargestellten Regionen.
- 4.2.1 Den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll bei Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in dem Maße so lange Priorität eingeräumt werden, wie die Entwicklung dieser Regionen zeitlich und räumlich noch von den aus der früheren Randlage resultierenden Einflüssen beeinträchtigt wird und besondere lagebedingte Aufgaben wahrzunehmen sind.
- 4.2.2 Die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen so entwickelt werden, daß insbesondere die durch die ehemals undurchlässigen Grenzen zu den östlichen Nachbarn bedingten langjährigen, lagespezifischen Nachteile abgebaut bzw. ausgeglichen werden und eine Entwicklung zu eigenständigen, attraktiven Lebens- und Wirtschaftsräumen, die innerhalb Deutschlands und Europas wettbewerbsfähig sind, ermöglicht wird. Dabei sollen die besonderen regionalen Fähigkeiten und Begabungen (endogene Potentiale) ebenso genutzt werden wie die Entwicklungschancen, die durch die Zuwanderung von Bevölkerung und die Neuansiedlung von Betrieben gegeben sind.
- Die Chancen zum Aufbau einer starken, auf die neuen Länder und die Tschechische Republik ausgerichteten Dienstleistungsbranche sollen genutzt werden.
- Der wirtschaftliche Strukturwandel soll unterstützt werden. Dabei soll vor allem auf die Nutzung der besonderen lagebedingten Standortvorteile für die grenzüberschreitende Kooperation mit der Tschechischen Republik hingewirkt werden.
- 4.2.3 Die Wiederherstellung früherer, der Ausbau bestehender und die Schaffung neuer sozioökonomischer Verbindungen, insbesondere zu den Ländern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg sowie zur Tschechischen Republik soll mit geeigneten Maßnahmen nachhaltig gefördert werden. Für diesen Zweck sollen die vorhandenen Standortvorteile der Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen besonders genutzt werden. Der Gefahr der Entstehung von Durchgangskorridoren soll entgegengewirkt werden.

- 4.2.4 Die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen verstärkt und beschleunigt an die Zentren innerhalb Deutschlands, in der Europäischen Gemeinschaft, in der Tschechischen Republik sowie in den übrigen ost- und südosteuropäischen Ländern durch den Ausbau von regionaler und überregionaler Verkehrsinfrastruktur angebunden werden.
- 4.2.5 Zwischen Nordostbayern, Nordwestböhmen und dem sächsischen Vogtland, dem Coburger Land und der Rhön mit Südthüringen sowie der Region Donau-Wald und den angrenzenden Gebieten der Tschechischen Republik und Oberösterreichs soll insbesondere im Bereich von Kultur, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt eine besonders eng abgestimmte grenzüberschreitende überregionale Entwicklung angestrebt werden.
- Zur Verbesserung einer abgestimmten Entwicklung im Grenzbereich von Bayern, Thüringen und Sachsen werden im Hinblick auf eine in Zukunft mögliche gemeinsame Regionalplanung grenzüberschreitende Kooperationsräume mit der Möglichkeit verbindlicher Festlegungen bestimmt.¹⁾
- 4.2.6 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll einem zusätzlichen Bedarf an Arbeitsplätzen, Wohnungen und Infrastrukturausbau durch zugewanderte Bevölkerung mit geeigneten Maßnahmen Rechnung getragen werden. Bei einer erhöhten Nachfrage nach Arbeitskräften sollen grenzüberschreitende Arbeitsmarktverflechtungen verstärkt unterstützt werden.
- 4.2.7 In den an Hessen und Baden-Württemberg sowie an Österreich und die Schweiz angrenzenden Regionen sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt und bei Bedarf auch gemeinsame Lösungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung angestrebt werden.

A III Gemeinden

- 1 Die Gemeinden sollen im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung weiterentwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden.
- 2 Die Ausstattung der Gemeinden mit Versorgungseinrichtungen zur Deckung des örtlichen Bedarfs soll gewährleistet werden. Art und Größe dieser Einrichtungen werden durch Funktion und Größe der Gemeinden bestimmt.
- 3 In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Entwicklung der Siedlungstätigkeit gewährleistet werden.
- 4 Gemeinden können im Rahmen der anzustrebenden Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur überörtliche Funktionen übernehmen. Sie sollen dabei durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.
- 5 Versorgungseinrichtungen zur Deckung des überörtlichen Bedarfs sollen in Gemeinden mit zentralörtlicher Einstufung bereitgestellt werden. Sie können auch in anderen Gemeinden errichtet werden, soweit die Auslastung dieser Einrichtungen gesichert ist und die überörtliche Versorgungsfunktion eines benachbarten zentralen Ortes mit einschlägigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 6 Dem Bedarf an gemeindeübergreifender Abstimmung und Zusammenarbeit bei Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung soll verstärkt Rechnung getragen werden. Die Gemeinden in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen eine grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit mit entsprechenden Gebietskörperschaften in den Ländern Sachsen und Thüringen sowie in den grenznahen Bereichen der Tschechischen Republik anstreben.

1) Die konkrete Abgrenzung wird im Einvernehmen mit den Ländern Sachsen und Thüringen vorgenommen werden.

A IV Zentrale Orte und Entwicklungsachsen

1 Zentrale Orte

1.1 Aufgaben

Die zentralen Orte sollen als Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche entwickelt und gesichert werden. Sie sollen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen gewährleisten. Ferner sollen sie bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur zu einer gesunden Verdichtung beitragen und einer ungesunden Verdichtung entgegenwirken. Für die Wirtschaft sollen die zentralen Orte attraktive Standortvoraussetzungen bieten.

Zentrale Orte sollen so über das Staatsgebiet verteilt sein, daß

- die überörtlichen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen
- möglichst tragfähige Verflechtungsbereiche gewährleistet sind und
- leistungsfähige Wirtschaftsstandorte erhalten und entwickelt werden können.

1.2 Einstufung

Die zentralen Orte werden nach Bedeutung und Eigenart ihrer jeweiligen Versorgungsaufgaben eingestuft. Sie nehmen dabei gleichzeitig die Aufgaben zentraler Orte der jeweils niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche wahr.

Insbesondere in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen grenzüberschreitende Verflechtungsbereiche bei der Einstufung der zentralen Orte mit berücksichtigt werden. Beim Ausbau zentraler Orte sollen auch Aufgaben, die sich aus der Grenzöffnung ergeben, berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die zentralen Orte oberer und mittlerer Stufen als Standorte von Industrie und Gewerbe, Fortbildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Schulen. In geeigneten Fällen werden zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Versorgung der Bevölkerung grenzüberschreitende zentrale Orte bestimmt.

1.2.1 Die Versorgung der Verflechtungsbereiche soll durch zentrale Orte folgender Stufen gewährleistet werden:

- Kleinzentren,
- Unterzentren,
- mögliche Mittelzentren,
- Mittelzentren,
- mögliche Oberzentren,
- Oberzentren,
- Siedlungsschwerpunkte.

Die zentralen Orte werden mit Ausnahme der Kleinzentren und der Unterzentren im bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller gemäß Anhang 10 (vgl. auch Anhang 12(b) „Strukturkarte – Zentrale Orte“) bestimmt. Die Kleinzentren werden in den Regionalplänen gemäß Ziel A IV 1.4.2 bestimmt.

1.2.2 Zwei oder mehr zentrale Orte gleicher Stufe sollen die zentralörtlichen Aufgaben für einen einheitlichen Verflechtungsbereich gemeinsam wahrnehmen (zentrale Doppel- oder Mehrfachorte), wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist.

1.2.3 Durch ein flächendeckendes Netz zentraler Orte der unterschiedlichen Stufen sollen landesweit

- in den Nahbereichen die Deckung des Grundbedarfs durch zentrale Orte aller Stufen

- in den Mittelbereichen die Deckung des gehobenen Bedarfs durch die Mittelzentren und zentrale Orte höherer Stufen sowie bei Bedarf durch mögliche Mittelzentren
 - in den Oberbereichen die Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs durch die Oberzentren sowie bei Bedarf durch mögliche Oberzentren
- sichergestellt und weiter verbessert werden.

1.3 **Entwicklung**

Die zentralen Orte sollen so entwickelt und ausgebaut werden, daß sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben in allen Teilräumen nachhaltig erfüllen können.

Bei der Bereitstellung und dem Ausbau überörtlicher Einrichtungen soll zentralen Orten grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden.

- 1.3.1 Die zentralen Orte, die in Anhang 10 mit „(E)“ gekennzeichnet sind, sollen zur Sicherung und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung bevorzugt entwickelt werden.
- 1.3.2 Einrichtungen einer höheren Zentralitätsstufe können in zentralen Orten dann bereitgestellt werden, wenn im Einzelfall ein ausreichender Einzugsbereich nach Maßgabe des Ziels A IV 1.3.4 vorliegt und die Tragfähigkeit der Einrichtungen benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt wird.
- 1.3.3 Die Versorgungseinrichtungen der zentralen Orte sollen grundsätzlich in deren Versorgungs- und Siedlungskern bereitgestellt werden. Dessen räumliche Abgrenzung bestimmt sich nach dem baulichen und funktionalen Zusammenhang.
- 1.3.4 Die Sicherstellung und der Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen sollen in der Regel an der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs des zentralen Orts bemessen werden. Im ländlichen Raum, insbesondere in den Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll jedoch der Bereitstellung einer dauerhaften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen eingeräumt werden.
- 1.3.5 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen zentrale Orte in die Lage versetzt werden, die Versorgung, soweit sich der Verflechtungsbereich erweitert, zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen zentralen Orten in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen und angrenzenden Gemeinden in Sachsen, Thüringen sowie in der Tschechischen Republik soll verstärkt werden.
- Zentrale Orte, die für die gemeinsame Wahrnehmung grenzüberschreitender Versorgungsaufgaben in Betracht kommen, sowie die jeweiligen Aufgabenbereiche sollen in den Regionalplänen bestimmt werden.
- 1.3.6 In den zentralen Orten soll verstärkt auf die Schaffung von Wohnraum hingewirkt werden.
- 1.3.7 In den zentralen Orten soll auf die Erhaltung und Schaffung eines möglichst breit gefächerten, umfangreichen Arbeits- und Ausbildungsangebots hingewirkt werden, unbeschadet der organischen Entwicklung in allen Gemeinden des ländlichen Raums.
- Die gewerbliche Entwicklung der zentralen Orte soll mit deren jeweiliger Zentralität und mit den Standortvoraussetzungen abgestimmt werden.
- 1.3.8 Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsbedienung sollen so gestaltet werden, daß die zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln günstig erreichbar sind. Die zentralen Orte sollen untereinander, mit den Verdichtungsräumen und mit den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden sein.
- 1.3.9 Die zentralen Orte sollen bei einer möglichst umweltgerechten Wahrnehmung ihrer Entsorgungsaufgaben unterstützt werden.

1.4 **Kleinzentren**

Die Kleinzentren sollen die Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs versorgen.

1.4.1 Jedes Kleinzentrum soll über folgende Einrichtungen verfügen:

- Grundschule,
- öffentliche Bücherei,
- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- Kindergarten,
- Sportplatz,
- Sporthalle,
- Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte,
- Zahnärzte,
- Apotheke,
- Niederlassungen mehrerer Geldinstitute,
- Gasthof mit Übernachtungsmöglichkeit,
- Postamt oder Poststelle I,
- handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs,
- Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs.

Darüber hinaus soll jedes Kleinzentrum einen angemessenen Einzelhandelsumsatz und ein angemessenes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen aufweisen.

1.4.2 Für die Bestimmung von Kleinzentren durch die regionalen Planungsverbände gelten die Ziele A IV 1.4.2.1 bis 1.4.2.4.

Die in den Regionalplänen bereits verbindlich bestimmten Kleinzentren können beibehalten werden.

1.4.2.1 Als Kleinzentren sollen Gemeinden mit einem Versorgungs- und Siedlungskern festgelegt werden, der die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereichs bereitstellt.

1.4.2.2 In Ausnahmefällen können zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden. Voraussetzung ist, daß zwei Siedlungseinheiten mit vergleichbarer zentralörtlicher Bedeutung bestehen, die als einheitlicher Versorgungs- und Siedlungskern zu betrachten sind oder als solcher entwickelt werden sollen und zwischen denen ein baulicher Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist.

1.4.2.3 In den Stadt- und Umlandbereichen außerhalb der großen Verdichtungsräume und in unmittelbarer Nachbarschaft zu Mittelzentren sollen Kleinzentren nur dann ausgewiesen werden, wenn ihre Einkaufs-, Arbeitsplatz- und Versorgungszentralität erhöhten Anforderungen genügt.

In den Stadt- und Umlandbereichen der großen Verdichtungsräume werden Kleinzentren nicht ausgewiesen.

1.4.2.4 Die Nahbereiche der Kleinzentren sollen anhand der sozioökonomischen Beziehungen, insbesondere der privatwirtschaftlichen und der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung sowie der Verkehrserschließung, ermittelt werden. Bei unterschiedlicher Orientierung einzelner Versorgungsbeziehungen soll eine gegenseitige Abwägung und eine Zuordnung unter dem Gesichtspunkt der intensivsten Verflechtung vorgenommen werden. Die Bevölkerung des Nahbereichs soll nach Maßgabe des Ziels A IV 1.3.4 die Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen gewährleisten.

1.4.3 Die regionalen Planungsverbände können Kleinzentren bestimmen, die bevorzugt entwickelt werden sollen.

1.5 **Unterzentren**

Die Unterzentren sollen die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Bei Bedarf sollen sie auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren einzelne Funktionen wahrnehmen.

Jedes Unterzentrum soll über folgende Einrichtungen verfügen:

- Hauptschule oder Teilhauptschule,
- gut ausgebaute öffentliche Bücherei,
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit reichhaltigem Angebot,
- Freibad oder Hallenbad,
- Sportplatz mit Leichtathletikanlagen,
- mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte oder sonstige Gebietsärzte,
- mehrere Zahnärzte,
- handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs,
- Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs.

1.6 **Mögliche Mittelzentren**

Mögliche Mittelzentren sollen einzelne Funktionen von Mittelzentren, insbesondere im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Einzelhandel und bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen, wahrnehmen.

Mögliche Mittelzentren sollen gestärkt und weiterentwickelt werden, soweit dies für eine nachhaltige Verbesserung der mittelzentralen Versorgung des ländlichen Raums erforderlich und ein tragfähiger Einzugsbereich nach Maßgabe des Ziels A IV 1.3.4 gewährleistet ist.

1.7 **Mittelzentren**

Die Mittelzentren sollen die Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs versorgen.

Jedes Mittelzentrum soll über folgende Einrichtungen verfügen:

- Gymnasium,
- Realschule,
- Sondervolksschule,
- berufliche Schulen,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit,
- Hallenbad,
- Dreifachsporthalle,
- Leichtathletikanlagen mit einer 400 m-Bahn,
- Einrichtungen für größere kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- Altenheim,
- Gebietsärzte verschiedener Fachrichtungen,
- Krankenhaus der II. Versorgungsstufe,
- Sozialstation,
- Handwerksbetriebe mit differenziertem Angebot,
- Behörden und Gerichte,
- freie Berufe und Dienstleistungsangebote aus verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbe-
reichen,
- vielseitige Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen Warenbedarfs,
- größere Park- oder Grünanlagen.

1.8 **Mögliche Oberzentren**

Die möglichen Oberzentren sollen die Oberzentren bei der nachhaltigen Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raums und bei der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze ergänzen und bei Bedarf entlasten. Sie sollen insoweit Funktionen von Oberzentren übernehmen.

Mögliche Oberzentren sind geeignete Standorte für oberzentrale Einrichtungen, für die nach Maßgabe des Ziels A IV 1.3.4 ein tragfähiger Einzugsbereich gewährleistet ist.

1.9

Oberzentren

Oberzentren sollen als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs versorgen. Sie sollen in ihren Aufgaben für die Sicherung des Standorts Bayern und die Ausgestaltung der wieder erreichten zentralen Lage des Landes in der Mitte Europas gestärkt und weiter entwickelt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Erhöhung der Standortattraktivität und Leistungsfähigkeit, insbesondere auch von Oberzentren außerhalb der großen Verdichtungsräume, genutzt werden.

1.9.1

Jedes Oberzentrum soll möglichst über folgende Einrichtungen verfügen:

- an das Abitur anschließende Bildungsstätten,
- schulisches Berufsbildungszentrum einschließlich Berufsoberschulen,
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit,
- Theater,
- Konzertsaal,
- umfassend ausgebaute Einrichtungen zur Durchführung von Kongressen,
- Museen,
- große Leichtathletikanlagen,
- Mehrbeckenhallenbad,
- Krankenhaus der III. bzw. der IV. Versorgungsstufe,
- überbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (Berufs- und Ausbildungszentrum),
- Sonderpädagogisches Förderzentrum
- Technologietransfereinrichtung,
- Einrichtungen der Sozialbetreuung für Ausländer,
- Behörden und Gerichte der höheren Stufen,
- umfassende Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des spezialisierten höheren Warenbedarfs,
- großzügig bemessene Park- und Grünanlagen.

1.9.2

In den Oberzentren sollen im Rahmen der für das ganze Land und für den jeweiligen Verflechtungsraum anzustrebenden Entwicklung die Standortvoraussetzungen für Unternehmen mit hohen Anforderungen an Infrastruktur und Führungsvorteile weiter ausgebaut und gesichert werden.

1.10

Siedlungsschwerpunkte

1.10.1

Siedlungsschwerpunkte in den großen Verdichtungsräumen und im bayerischen Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Neu-Ulm(/Ulm) sollen die Bevölkerung ihres Versorgungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen.

In geeigneten Siedlungsschwerpunkten sollen darüber hinaus mittelzentrale Versorgungseinrichtungen bereitgestellt werden, bei Bedarf bis hin zur vollständigen Wahrnehmung mittelzentraler Aufgaben.

1.10.2

In geeigneten Siedlungsschwerpunkten soll zur Entlastung der Kernstadt des jeweiligen Verdichtungsraums und der Verkehrsverbindungen sowie zur Erhaltung und Schaffung einer ausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstruktur auf ein in Qualität und Quantität ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen und an Wohnraum hingewirkt werden.

1.10.3

Die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten soll zur Ordnung in den großen Verdichtungsräumen beitragen.

2 **Entwicklungsachsen**

- 2.1 Entwicklungsachsen sollen zu einer geordneten und ökologisch tragfähigen siedlungsmäßigen und infrastrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen sowie deren Einbindung in die Bandinfrastruktur anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland und Nachbarstaaten gewährleisten.
- 2.1.1 Die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung sind in zeichnerischer Form in Anhang 12(c) „Strukturkarte – Entwicklungsachsen“ bestimmt.
- 2.1.2 In den Regionalplänen können Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung, bei Bedarf auch grenzüberschreitend, festgelegt werden. Sie sollen entlang bestehender oder geplanter leistungsfähiger Verkehrsverbindungen verlaufen und eine deutliche Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten aufweisen.
- In den Regionalplänen der Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen, soweit dies zur Ergänzung der überregionalen Entwicklungsachsen erforderlich ist, Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung unter grenzüberschreitenden Aspekten ausgewiesen werden.
- 2.2 Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen bevorzugt im Verlauf von Entwicklungsachsen geschaffen oder ausgebaut werden. Eine weitgehende Bündelung dieser Einrichtungen soll angestrebt werden.
- 2.3 Zwischen den Siedlungseinheiten in Entwicklungsachsen sowie zwischen den Entwicklungsachsen selbst sollen ausreichende Freiflächen erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden.
- 2.4 In den Entwicklungsachsen in den Verdichtungsräumen und zwischen Verdichtungsräumen soll in Abstimmung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und den Belangen gesunder Umweltbedingungen eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden.
- 2.5 In Entwicklungsachsen im ländlichen Raum sollen durch den Ausbau der Bandinfrastruktur und eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten in zentralen Orten die Standortvoraussetzungen nachhaltig gesichert und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.
- 2.6 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen Entwicklungsachsen in besonderer Weise die regionale und strukturelle Entwicklung unterstützen, die Standortbedingungen verbessern und zu einer geordneten siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung beitragen. Durch die Bündelung von Bandinfrastruktur, insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie, sollen die Chancen, die sich durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ergeben, genutzt werden. Beim Ausbau von überregionalen Entwicklungsachsen in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen insbesondere auch ökologische Belange berücksichtigt werden.
- 2.7 Im Alpengebiet sollen größere Vorhaben der Verkehrserschließung und der Energieversorgung weitgehend auf die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung beschränkt werden.
- 2.8 Die Main-Donau-Wasserstraße soll in ihren Funktionen zur Stärkung überregionaler Entwicklungsachsen beitragen. Soweit sie gesondert verläuft, sollen durch ergänzende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von Länden und Verkehrseinrichtungen, die regionale Funktionsfähigkeit gestärkt und Anstöße für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung gegeben werden.

Teil B

Fachliche Ziele

BI Natur und Landschaft

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Naturhaushalt und Klima

Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktion und ihrem Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und – soweit erforderlich – wieder hergestellt werden. Einwirkungen auf Naturhaushalt und Klima, die zu nachhaltigen ungünstigen Veränderungen führen, sollen vermieden werden.

1.2 Boden

Der Boden soll als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt in natürlicher Vielfalt, Aufbau, Struktur, Nährstoffgehalt und Bodenwasserhaushalt möglichst erhalten werden.

Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und vertretbar, soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

1.3 Wasser

Grund- und Oberflächenwasser soll für Menschen, Pflanzen und Tiere rein und ungeschmälerert erhalten werden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie Grundwasserabsenkungen, insbesondere in den Talauen, sollen vermieden werden.

Gewässer und Uferbereiche sollen, soweit sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung noch erhalten sind, als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile gesichert und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen nachhaltig gestört sind, möglichst renaturiert werden.

1.4 Luft

Die Luft soll in ihrer Zusammensetzung so erhalten und verbessert werden, daß Menschen sowie Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen wie auch Kultur- und sonstige Sachgüter nicht dauerhaft beeinträchtigt werden.

1.5 Pflanzen und Tiere

Die standorttypischen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen- und Tierpopulationen sowie deren Lebensgemeinschaften sollen in Anzahl und räumlicher Verteilung so gesichert werden, daß das genetische Potential der Arten erhalten bleibt.

Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht genutzte oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten und zu einem Biotopverbundsystem weiterentwickelt werden.

Zur Entwicklung von Biotopverbundsystemen sollen das Standortpotential in den Naturräumen gesichert, die Regeneration zu naturnahen Lebensräumen gefördert und Standorte für neue Lebensräume bereitgestellt werden.

Vorrangig sollen Lebensräume für gefährdete Arten gesichert und weiterentwickelt werden. Bei Eingriffen in Lebensräume gefährdeter Arten sollen funktionsfähige, neu geschaffene Lebensräume im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung gestellt werden.

Zeitweilig genutzte Lebensräume großräumig wandernder Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten und verbessert werden.

Vorhandene, potentiell geeignete Lebensräume für in Bayern ausgestorbene oder verschollene Arten sollen für eine Wiederbesiedlung gesichert werden.

1.6 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nach Umfang, Dauer und Gleichmaß nicht beeinträchtigt wird.

Mehrfachnutzungen sollen, soweit sie nicht zusätzliche Belastungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild verursachen, angestrebt werden.

2 Sicherung der Landschaft

2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen vornehmlich folgende Teilgebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flußlandschaften.

2.2 Regionale Grünzüge

In den Regionalplänen sollen, insbesondere in den Verdichtungsräumen, zur

- Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs
- Gliederung der Siedlungsräume
- Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen

regionale Grünzüge ausgewiesen werden.

In regionalen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen, die die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 beeinträchtigen, unterbleiben.

2.3 Schutzgebietssystem

Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und ihrer Schönheit sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form unter Schutz gestellt und gepflegt werden.

Bei der Festsetzung von Schutzgebieten soll auf die Entwicklung eines abgestuften Systems von Schutzgebieten als wesentlichem Teil eines Biotopverbundes geachtet werden.

In Schutzgebieten großer Ausdehnung sollen, soweit der Schutzzweck dies erfordert, Zonen unterschiedlicher Schutzintensität vorgesehen werden.

In den grenznahen Bereichen soll das System von Schutzgebieten unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete in den benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Tschechischen Republik und in Österreich weiterentwickelt werden.

In geeigneten Landschaften sollen durch Festsetzung eines Systems von Schutzgebieten die Voraussetzungen für Biosphärenreservate geschaffen werden.

2.4 **Naturschutzgebiete**

Als Naturschutzgebiete sollen festgesetzt werden:

- Gebiete, die durch natürliche und weitgehend naturnahe Ökosystemkomplexe, insbesondere Hoch-, Übergangs- und Niedermoore, alpine und subalpine Gesellschaften, naturräumlich repräsentative Wälder, Wälder auf Sonderstandorten, Quellgebiete, Bäche, Flüsse, Altwässer und Seen mit ihren Begleitgesellschaften, Mager- und Trockenbiotope einschließlich Sandgrasheiden, erdgeschichtliche Besonderheiten geprägt sind
- Lebensräume gefährdeter oder naturraumtypischer Pflanzen- und Tiergesellschaften
- Rast- und Überwinterungsgebiete ziehender und wandernder Tierarten
- Gebiete, die erhaltenswerte, extensiv bewirtschaftete Ökosysteme aufweisen, insbesondere Streu-, Naß- und Feuchtwiesen, Halbtrockenrasen, Heiden und Hutungen, Hecken- und Gebüschlandschaften, Mittel- und Niederwälder, aufgelassene Weinberge, Streuobstlagen und Teichgebiete
- historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart
- in den Grenzlandregionen vorrangig schutzwürdige Bereiche, bei denen eine Beeinträchtigung oder Gefährdung infolge der Grenzöffnung zu erwarten ist.

Auf eine extensive Landnutzung im Umfeld der Naturschutzgebiete soll hingewirkt werden.

2.5 **Nationalparke**

2.5.1 Das Gebiet um Rachel und Lusen soll als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Berücksichtigung des in der Tschechischen Republik bestehenden „Nationalparks Šumava“ grenzüberschreitend weiterentwickelt werden.

2.5.2 Das Gebiet um den Königssee soll als „Nationalpark Berchtesgaden“ unter Berücksichtigung des in Österreich geplanten „Nationalparks Salzburger Kalkhochalpen“ grenzüberschreitend weiterentwickelt werden.

2.5.3 Bei Planungen und Maßnahmen im Vorfeld der Nationalparke sollen Entlastungs- und Bio-topverbundfunktionen gewährleistet werden.

2.6 **Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, Grünbestände**

Im Rahmen des Schutzgebietssystems sollen als Naturdenkmäler, Landschaftbestandteile oder Grünbestände geschützt werden:

- erdgeschichtliche Besonderheiten und Einzelschöpfungen der Natur
- wertvolle Lebensräume, soweit sie nicht als Naturschutzgebiete geschützt werden, insbesondere Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte
- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente
- gliedernde und belebende Grünstrukturen im Siedlungsbereich.

2.7 **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder in Teilen davon festgesetzt werden.

2.8 **Naturparke**

In den Regionalplänen können großräumige Gebiete benannt werden, die für eine Festsetzung als Naturpark geeignet sind.

Naturparke sollen vorrangig innerhalb folgender Landschaften liegen:

- Bayerischer Odenwald
- Spessart
- Bayerische Rhön

- Haßberge
- Steigerwald
- Frankenhöhe
- Nördliche Frankenalb – Fränkische Schweiz
- Frankenwald
- Fichtelgebirge
- Steinwald
- Östliches Oberpfälzer Hügelland
- Oberpfälzer Wald
- Bayerischer Wald
- Südliche Frankenalb – Altmühltal
- Östliche Iller-Lech-Schotterplatten – Wälder westlich von Augsburg.

In den Naturparks soll die Landschaft zweckentsprechend erhalten und entwickelt werden.

Die Naturparke in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sowie zu Österreich sollen in Hinblick auf gemeinsame Naturparke mit angrenzenden qualitativ vergleichbaren Landschaften weiterentwickelt werden. Gebiete im südlichen Bayerischen Wald sollen in einen grenzüberschreitenden neuen Naturpark eingebunden werden.

3 **Pflege und Entwicklung der Landschaft**

3.1 **Landschaftliches Leitbild**

Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, daß – aufbauend auf natürliche und kulturhistorische Gegebenheiten – jeweilig vorhandene, naturräumliche Potentiale weitgehend Berücksichtigung finden.

In Gebieten, die durch die UNESCO als Biosphärenreservate anerkannt worden sind, sollen bei Planungen und Maßnahmen insbesondere die Kernzonen mit natürlichen oder weitgehend naturnahen Ökosystemkomplexen erhalten sowie darauf hingewirkt werden, daß die Kulturlandschaft und die Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung durch

- besonders naturschonende Landnutzungsformen
- besonders umwelt- und sozialverträgliche Tourismus- und Erholungsformen
- weitgehend im Einklang mit der Natur stehende Wirtschaftsweisen in Handwerk und Gewerbe

langfristig gesichert und verbessert werden.

3.2 **Naturausstattung und Standortverhältnisse**

Die Vielfalt der Naturausstattung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse sollen gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

In landschaftlich geprägten großflächigen, ehemals militärisch genutzten Liegenschaften soll darauf hingewirkt werden, daß Landschaftsbereiche, die durch ihre bisherige, nur extensive Nutzung ökologisch besonders wertvoll sind, vor einer Intensivierung der bisherigen Landwirtschaft möglichst bewahrt werden.

3.3 **Pflege von Landschaftsteilen**

Insbesondere in geschützten und schutzwürdigen Flächen sollen Bereiche, soweit naturschutzfachlich erforderlich, so gepflegt und in ihrem Zustand verbessert werden, daß die für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und das charakteristische Erscheinungsbild langfristig erhalten bleiben.

3.4 **Landschaftsbild**

Die Landschaften Bayerns sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden. Das charakteristische Relief, die landschaftsprägenden Gewässer, die standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie die landschaftstypischen Bauweisen sollen erhalten und fortentwickelt werden.

3.5 **Gewässer, Uferbereiche und Auen**

3.5.1 Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sollen von beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden. Nutzungen, wie etwa für die Wasserkraft, können dann hingenommen werden, wenn die naturschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Fließgewässer, die für Naturräume repräsentativ und in großen Teilen noch naturnah erhalten sind, sollen, soweit möglich und vertretbar, auch über diese Bereiche hinaus zu naturnahen Fließgewässersystemen weiterentwickelt werden.

3.5.2 Naturnahe Fließstrecken sollen in ihren Biotopfunktionen möglichst erhalten und einschließlich ihrer angrenzenden ökologisch wertvollen Auenbereiche zu möglichst naturnahen Landschaftsräumen weiterentwickelt werden.

Auf den Erhalt von bestehenden Fließstrecken soll hingewirkt werden.

3.5.3 Beim Ausbau der Donau zur Schifffahrtsstraße, bei der Errichtung von Wasserkraftwerken und bei sonstigen Maßnahmen des Gewässerausbaus und bei der Gewässerunterhaltung sollen die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Aue in ihrer Gesamtheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Das Standortpotential, die Strukturvielfalt und die Fließgewässerdynamik sollen möglichst erhalten oder weitgehend wiederhergestellt werden. Im Zusammenhang mit flußbaulichen Maßnahmen soll, soweit ökologisch sinnvoll, auch die Nutzung der Wasserkraft angestrebt werden.

3.5.4 Flußkraftwerke sollen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und nur noch in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Aufgaben oder beim Ausbau von Wasserstraßen errichtet werden.

3.5.5 Beim Ausbau von bestehenden Wasserkraftanlagen sollen zwischenzeitlich entstandene, naturnahe Biotopstrukturen möglichst erhalten sowie die Durchgängigkeit des Gewässers für fließgewässertypische Arten, soweit möglich, sichergestellt werden.

3.5.6 Naturnahe Stillgewässer und zugehörige ökologisch wertvolle Uferbereiche sollen zusammenhängend erhalten werden.

3.5.7 Auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Verlandungszonen soll in bewirtschafteten Weiher- und Teichgebieten hingewirkt werden.

3.5.8 Es soll darauf hingewirkt werden, daß Gräben möglichst naturnah gestaltet und ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.

3.6 **Moore und Feuchtgebiete**

3.6.1 In naturnahen Nieder-, Übergangs- und Hochmooren sollen die charakteristischen Standortbedingungen, insbesondere der typische Wasser- und Nährstoffhaushalt, dauerhaft erhalten werden.

In gestörten Moorbereichen soll auf Maßnahmen für eine ökologische Verbesserung hingewirkt werden. In Niedermoorbereichen soll auf eine naturschonende Bodennutzung hingewirkt werden.

3.6.2 Die reichhaltige Ausstattung bestimmter Landschaften mit Quellen, Tümpeln und Kleingewässern soll durch Erhalt und Wiederherstellung naturraumtypischer Kleinreliefformen gewährleistet werden.

3.7 **Wälder**

3.7.1 Besonders naturnahe Waldbestände, insbesondere der Bergwälder, der Auwälder und der Wälder auf Sonderstandorten und naturnahe Waldränder sollen erhalten werden.

Das Standortpotential und das natürliche Artengefüge sollen nicht nachteilig verändert werden. Die natürliche Waldverjüngung soll gewährleistet werden.

- 3.7.2 Auf die Erhaltung kulturhistorisch und ökologisch wertvoller Formen der Waldbewirtschaftung, wie Mittel- und Niederwälder, soll hingewirkt werden.
- 3.7.3 In Wäldern sollen Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. In geeigneten Bereichen soll auf die natürliche Entwicklung neuer Lebensräume hingewirkt werden.
- 3.7.4 Große zusammenhängende Waldflächen sollen als geschlossene Lebensräume erhalten und entwickelt werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder sollen neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.
- 3.7.5 Die Waldränder sollen in ihrer Linienführung und in ihrem Aufbau so gestaltet werden, daß sie Schutz-, Lebensraum- und Erholungsfunktionen erfüllen.

3.8 **Feldfluren**

- 3.8.1 Auf die Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsvielfalt, des Struktureichtums und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in den Feldfluren soll hingewirkt werden.
- 3.8.2 In standortbedingten Grünlandbereichen soll auf die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands hingewirkt werden.
- 3.8.3 Auf eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen und Heiden sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen soll hingewirkt werden.
- 3.8.4 Auf die Erhaltung von Streuobstbeständen und Hutungen und ihre Vermehrung, insbesondere im Randbereich ländlicher Siedlungen und an Einzelgehöften, soll hingewirkt werden.
- 3.8.5 Im Umfeld von Biotopen und Biotopverbundsystemen soll auf schonende Bewirtschaftungsformen, insbesondere extensive Grünlandnutzung, hingewirkt werden.
- 3.8.6 Vorrangig soll in den intensiv genutzten Feldfluren, darauf hingewirkt werden, daß Flächen mit natürlicher Entwicklung, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Flächen, vorübergehend brachliegende wie auch extensiv bewirtschaftete Standorte sowie Landschaftselemente, wie Hecken, Raine und Gewässer, zu einem Biotopverbundsystem entwickelt werden.
- 3.8.7 Bei der Flurdurchgrünung soll auf Pflanzungen mit standortheimischen Baum- und Straucharten sowie auf die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung hingewirkt werden.
- 3.8.8 Bei Vorhaben der Ländlichen Entwicklung soll auf den Erhalt der Eigenart und Schönheit historischer Kulturlandschaften und reich strukturierter Mittelgebirgslandschaften hingewirkt werden. Sie sollen möglichst zu einer Bereicherung der Lebensräume und der Vielfalt an Kleinstrukturen beitragen.

3.9 **Siedlungsgebiete**

- 3.9.1 In den Siedlungsgebieten, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sollen für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft weiterentwickelt werden.
- Dazu sollen auch überdeckte Gewässer und versiegelte Flächen, soweit diese besondere ökologische Bedeutung erlangen können, möglichst renaturiert werden.
- 3.9.2 Für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsame Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten und verbessert werden. Auf die Begrünung geeigneter Fassaden- und Dachflächen soll hingewirkt werden.
- 3.9.3 Vor allem in öffentlichen Grünflächen soll auf die Schaffung von standorttypischen Lebensräumen und auf die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung hingewirkt werden.

3.9.4 In den Siedlungsgebieten soll auf die Erhaltung und Entwicklung möglichst wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten sowie auf ein entsprechend gestaltetes Wohnumfeld hingewirkt werden.

3.10 **Einrichtungen der Infrastruktur**

3.10.1 Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen, soweit möglich und vertretbar, nicht zerschnitten erhalten werden.

3.10.2 Zur Minderung des Landschaftsverbrauchs und der weiteren Durchschneidung der Landschaft sollen vorrangig vorhandene Einrichtungen der Bandinfrastruktur ausgebaut werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, soweit möglich und vertretbar, genutzt werden.

3.10.3 Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen möglichst nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden und landschaftsprägende Geländerücken nicht beeinträchtigen. Bei Windkraftanlagen sollen insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit den umweltentlastenden Effekten abgewogen werden. In den Regionalplänen können Gebiete bestimmt werden, die für solche Anlagen in Betracht kommen.

In Gebieten mit einem besonders schützenswerten Landschaftsbild sollen Energieleitungen auf naturschonender Trasse nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden.

3.10.4 Die Grünflächen einschließlich Alleen an öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur sollen so erhalten und entwickelt werden, daß sie auch Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern.

4 **Fachliche Programme und Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG**

Weitergehende Ziele der Raumordnung und Landesplanung können vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

- in einem Rahmenplan zum Arten- und Biotopschutzprogramm zur Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- in Landschaftsrahmenplänen für die Nationalparke und deren Vorfeld
- in fachlichen Programmen und Plänen für Naturräume mit besonderer Problematik aufgestellt werden.

B II Siedlungswesen

1 **Siedlungsstruktur**

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiterentwickelt werden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet werden.

Durch eine ausgewogene gemeindliche Planung, die eine vorausschauende kommunale Flächenvorhaltung einschließt, soll der Nachfrage nach Wohnbauland und gewerblichem Bauland Rechnung getragen werden und auf deren sinnvolle räumliche Zuordnung hingewirkt werden. Auf die zügige Bereitstellung von ausreichenden Bauflächen soll insbesondere in Gebieten mit dringendem Wohnbedarf hingewirkt werden; dazu soll auch die Bereitschaft Bauland zu verkaufen durch geeignete Maßnahmen erhöht werden.

1.1 In den Verdichtungsräumen soll das Siedlungswesen nach folgenden Zielen geordnet werden:

1. Die Entwicklung soll sich, ausgehend von den Kernstädten, entlang den Entwicklungsachsen und leistungsfähigen Verkehrswegen insbesondere den schienenengebundenen Trassen des Personennahverkehrs vollziehen.

2. Zwischen den Entwicklungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen sollen ausreichend große Freiräume erhalten bleiben.

Im ländlichen Raum soll die Siedlungsentwicklung nachhaltig gestärkt werden, soweit dafür günstige Voraussetzungen gegeben sind.

Das Siedlungswesen soll in den Grenzlandregionen zu den Ländern Sachsen und Thüringen sowie zur Tschechischen Republik im gewerblichen Bereich und Wohnungswesen entsprechend dem Bedarf weiterentwickelt werden.

1.2 Für Regionen oder Teile von Regionen, in denen in besonderem Maße eine Lenkung der Siedlungsentwicklung erforderlich ist, sollen in den Regionalplänen Teilräume bestimmt werden, die für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet oder in denen Beschränkungen geboten sind.

Soweit in Teilräumen des Landes ein besonderer Mangel an Bauflächen besteht, sollen in den Regionalplänen geeignete quantitative Zielvorgaben für dessen Ausgleich durch die gemeindliche Bauleitplanung bestimmt werden.

Für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet sind Teilräume an Entwicklungsachsen oder an leistungsfähigen Verkehrswegen, sofern anderen Nutzungen nicht der Vorrang einzuräumen ist und keine übermäßige Belastung des Naturhaushalts oder des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Beschränkungen der Siedlungsentwicklung nach Art und Umfang kommen für Teilräume in Betracht, die einen hohen Anteil an besonders schützenswerten Landschaftsteilen aufweisen, in denen der Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild bereits starken Belastungen ausgesetzt sind oder in denen andere Nutzungen Vorrang haben.

1.3 In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Der Umfang der organischen Siedlungsentwicklung einer Gemeinde bemißt sich nach ihrer Lage, Größe, Struktur und Ausstattung.

Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Siedlungsentwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Siedlungsentwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie für die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.

1.4 Eine überorganische Siedlungsentwicklung ist in zentralen Orten und im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig.

Im Wohnsiedlungswesen ist eine überorganische Entwicklung auch in anderen geeigneten Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in Verdichtungsräumen möglich.

1.5 Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten, vor allem in Verdichtungsräumen sowie in Gebirgs-, Fluß- und Wiesentälern vermieden werden.

1.6 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen

- auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen hingewirkt
- die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden ehemals baulich genutzten Flächen, insbesondere ehemals militärisch genutzter Flächen im Siedlungsbereich verstärkt und die Baulandreserven mobilisiert
- auf die angemessene Nutzung leerstehender oder leerfallender Bausubstanz, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen hingewirkt
- die Möglichkeiten der angemessenen Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete genutzt
- die Erfordernisse flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen berücksichtigt werden.

Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten, insbesondere an solche, die über die erforderlichen Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung verfügen, ausgewiesen werden.

- 1.7 Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für
- Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete
 - besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
 - Schutzwälder, Erholungswälder und Bannwälder sowie deren unmittelbare Randzonen
 - Fluß- und Seeuferbereiche, die ökologisch wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind
 - ökologisch wertvolle Verlandungszonen und Moore.
- 1.8 Hochwasserabflußbereiche sollen von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- 1.9 Bei der Siedlungsentwicklung soll zur Minderung des Verkehrsaufkommens auf eine verstärkte Zusammenführung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen hingewirkt werden.
- 1.10 Die Siedlungsentwicklung soll mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abgestimmt werden. Im Bereich der Haltestellen schienengebundener öffentlicher Nahverkehrsmittel soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.
- 1.11 Bei der Siedlungsentwicklung sollen in allen Gemeinden die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs besonders berücksichtigt werden.
- 1.12 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sollen verstärkt durchgeführt werden.

2 **Wohnungswesen und gewerbliches Siedlungswesen**

- 2.1 Auf eine Verbesserung der Wohnungsversorgung insbesondere in Gebieten mit dringendem Wohnbedarf soll hingewirkt werden. Auf die Schaffung von kostengünstigen Wohnungen, die Verstärkung des Anteils der Eigenwohnungen sowie verdichtete und dennoch individuelle Bauformen soll hingewirkt werden.
- 2.2 Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung soll in angemessenem Umfang Bauland ausgewiesen und auf die Bereitstellung hingewirkt werden. Dabei soll die ansässige Bevölkerung vorrangig berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Fremdenverkehrsgebiete und Gebiete mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.
- 2.3 In der Bauleitplanung und bei Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und der Dorferneuerung soll die Schaffung von Wohnungen für Alte und Behinderte, nach Möglichkeit in günstiger Zuordnung zu Einrichtungen der ambulanten Versorgung und zu Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs, angestrebt werden.
- 2.4 In den Stadt- und Umlandbereichen sollen gewerbliche Siedlungsflächen in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden.
- 2.5 In den großen Verdichtungsräumen sollen gewerbliche Siedlungsflächen insbesondere für die Umsiedlung und Erweiterung ansässiger Betriebe bereitgestellt werden.
- 2.6 Im großen Verdichtungsraum München sollen Siedlungsflächen für die Neuansiedlung nur für solche Betriebe bereitgestellt werden, die auf die besonderen Standortvoraussetzungen und Führungsvorteile dieses Verdichtungsraums angewiesen sind.
- Im großen Verdichtungsraum München und im angrenzenden Umland des Flughafens (vgl. Anhang 11) sollen gewerbliche Siedlungsflächen grundsätzlich nur ausgewiesen werden, wenn in der Gemeinde gleichzeitig und auf der gleichen Planungsebene (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden, die ausreichend Wohnraum für den mit den neuen gewerblichen Siedlungsflächen zu erwartenden Bevölkerungs-

zuwachs ermöglichen. Ein Ausgleich kann im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden oder mit den Gemeinden des jeweiligen Nahbereichs stattfinden.

Unbebaute Wohnbauflächen, von denen jede für sich einen erheblichen Umfang hat, können berücksichtigt werden, soweit sie nach dem 01. 01. 91 ausgewiesen worden sind und über den Bedarf aufgrund bereits ausgewiesener unbebauter gewerblicher Siedlungsflächen hinausgehen.

2.7 Gewerbliche Siedlungsflächen sollen bevorzugt in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Großflächige Gewerbegebiete sollen in der Regel nur in zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden.

2.8 Im ländlichen Raum, vor allem in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, sollen ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen für bestehende Betriebe und zusätzliche Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

3 Städtebauliche Sanierung und Dorferneuerung

3.1 Die Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Die Altstädte und Ortskerne sollen in ihrer unverwechselbaren Gestalt funktionsgerecht erhalten werden. Der Bedarf an Wohnungen und gewerblichen Räumen soll besonders berücksichtigt werden. Dabei sollen fachliche Beratung und Mittel der städtebaulichen Sanierung und der Dorferneuerung eingesetzt werden.

3.2 Maßnahmen der städtebaulichen Sanierung und der Dorferneuerung sollen in einem ausgewogenen Verhältnis in den Verdichtungsräumen und im ländlichen Raum durchgeführt werden.

3.3 In den Verdichtungsräumen soll der Verbesserung der Wohnfunktion durch

- Erhaltung, Verbesserung des Wohnungsbestands und Schaffung neuen Wohnraums
- Neuordnung und Beruhigung des Verkehrs
- Erhaltung, Schaffung und Gestaltung von Grünflächen

besonderes Gewicht eingeräumt werden.

4 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

4.1 Freizeitwohngelegenheiten sollen in der Regel nur innerhalb der bebauten Ortslage oder in Anbindung daran errichtet werden. In kleinteilig geprägten Gebieten sollen flächenintensive Großprojekte nach Möglichkeit nicht errichtet werden.

Bei der Errichtung von Campingplätzen sollen an die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Anforderungen gestellt werden.

4.2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushalts stehen.

4.3 In Fremdenverkehrsgebieten sollen vorwiegend nur solche Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze errichtet werden, die überwiegend und auf Dauer wechselnden Benutzern zur Erholung dienen, soweit solche Vorhaben nicht zu einer Überlastung führen.

4.4 Auf die Sicherung der touristischen Nutzung durch geeignete planerische, bauliche sowie zivil- und öffentlich-rechtliche Vorkehrungen soll insbesondere bei Vorhaben in Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr geachtet werden.

4.5 Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend dauergenutzt werden, und überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten sollen nur in Gebieten errichtet werden, die einen geringen Anteil besonders schützenswerter Landschaftsteile aufweisen und in denen der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Der Anteil der Stellplätze, die überwiegend dauergenutzt werden, soll auf bestehenden Campingplätzen in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen nicht erhöht werden. Bei der Errichtung von neuen Campingplätzen soll die Ausweisung von Dauerstellplätzen gering gehalten werden. In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll der steigenden Nachfrage nach überwiegend eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten vorrangig unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz Rechnung getragen werden.

- 4.6 Soweit die Nachfrage nach Campingplätzen, deren Stellplätze überwiegend dauergenutzt werden, und nach überwiegend eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten eine Lenkung erfordert, sollen in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für solche Vorhaben grundsätzlich, mit Einschränkung oder nicht in Betracht kommen.

B III Land- und Forstwirtschaft

1 Allgemeines

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen und gesichert werden, daß die Land- und Forstwirtschaft als grundlegende Produktionszweige der Gesamtwirtschaft erhalten bleiben. Ihre Wettbewerbsfähigkeit auf deutscher und europäischer Ebene soll gestärkt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß durch die Land- und Forstwirtschaft

- die Eigenversorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln gesichert
- der holzbe- und verarbeitenden Wirtschaft nachhaltig der Rohstoff Holz zur Verfügung gestellt
- ein Beitrag zur Rohstoff- und Energieversorgung auf natürlicher Basis geleistet
- ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum geleistet
- die kulturelle und soziostrukturelle Eigenart und Vielfalt des ländlichen Raumes erhalten und gestärkt
- die Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und gestaltet
- die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt
- eine breite Streuung des Eigentums an Grund und Boden gewährleistet werden.

- 1.1 Durch eine bäuerliche Agrarverfassung, die auf einem breiten Fundament von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben aufbaut, soll eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere für die Bevölkerung im ländlichen Raum, ermöglicht werden.

Die bäuerliche Betriebsstruktur soll gegenüber der großflächigen Land- und Forstwirtschaft besonders gesichert und gestärkt werden. Vor allem sollen die flächenunabhängige Tierhaltung verhindert und neue Formen der naturschonenden Erzeugung, der Bewirtschaftung und der Vermarktung sowie die Landschaftspflege und die Nutzung für Zwecke von Freizeit und Erholung unterstützt werden.

- 1.2 Die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Das gleiche gilt für forstwirtschaftlich genutzte Böden.

Aus der Nahrungsmittelproduktion ausscheidende landwirtschaftliche Nutzflächen sollen, soweit wesentliche Belange der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen, aufgeforstet oder in anderer standortgerechter, dauerhafter Form land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

2 **Landwirtschaft**

Es soll darauf hingewirkt werden, daß durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens und die Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte nachhaltig gewährleistet bleiben. Die Vielfalt der landwirtschaftlichen Nutzungen soll erhalten und gefördert werden.

2.1 Es soll darauf hingewirkt werden, daß Maßnahmen der Bodenent- oder -bewässerung nur für Flächen durchgeführt werden, die auf Dauer landwirtschaftlich genutzt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß insbesondere in Feuchtgebieten und Talauen Entwässerungen unterbleiben, wenn nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen und Belastungen durch Pflanzenschutzmittel soll auf eine

– standortgerechte Nutzung, schonende Bodenbewirtschaftung und die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis sowie auf die

– Anlage von Gewässerrandstreifen

hingewirkt werden.

2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, daß insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft erhalten wird.

2.3 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Berglandwirtschaft aufrechterhalten wird. Auf die Sanierung erhaltenswürdiger Almen und deren angemessene ökologisch vertretbare Erschließung für die landwirtschaftliche Nutzung soll hingewirkt werden.

2.4 Die Erzeugungsbedingungen für Sonderkulturen sollen, soweit als möglich, erhalten und unter Schonung der Naturgüter verbessert werden.

Die Erzeugungsbedingungen für nachwachsende Rohstoffe sollen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbessert werden.

2.5 Die Erzeugungsbedingungen der bäuerlichen Teichwirtschaft sollen insbesondere im nord- und ostbayerischen Raum gesichert und, wo notwendig und ohne Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Feuchtflächen möglich, verbessert werden.

2.6 Eine stärkere überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung und des Absatzes soll angestrebt werden.

2.7 Zur Sicherung und Verbesserung einer regionalen und überregionalen Vermarktung der agrarischen Produkte soll der Auf- und Ausbau eines Netzes von wirtschaftlichen Einrichtungen für Erfassung, Be- und Verarbeitung sowie für den Absatz angestrebt werden. Dabei soll auch auf den Aufbau von Produktlinien für regionaltypische Erzeugnisse in bäuerlicher Hand hingewirkt werden.

2.8 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Bei Schließungen landwirtschaftlicher Fachschulen sollen die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten durch die Errichtung von „Bildungszentren für Landwirtschaft und Ernährung“ gesichert werden.

Die staatliche Landwirtschaftsberatung sowie die staatlichen Beratungsstellen für Ernährung und Hauswirtschaft sollen weiterhin flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die kommunale Fachberatung für Gartenkultur und Landschaftspflege soll im Zusammenwirken mit den staatlichen Beratungseinrichtungen zu einem flächendeckenden Informations- und Fortbildungssystem für einen umweltgerechten Freizeitgartenbau ausgebaut werden.

3 **Ländliche Entwicklung**

Die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur soll zur Zukunftssicherung des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Teile der Verdichtungsräume beitragen. Sie soll der Land- und Forstwirtschaft die Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen er-

leichtern und die ökologischen, sozialen, siedlungsstrukturellen sowie wirtschaftlichen Belange des ländlichen Raumes und der ländlich strukturierten Teile der Verdichtungsräume unterstützen.

- 3.1 Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sollen insbesondere angestrebt werden in
- Gebieten, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einer Sicherung oder Verbesserung bedarf
 - Gebieten mit ungünstiger Agrarstruktur, z. B. wegen starker Besitzersplitterung
 - Gebieten mit unzureichender Erschließung der Siedlungseinheiten und der Wirtschaftsflächen
 - Gebieten, die durch großflächige, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden
 - Gebieten, die zur Verbesserung ihrer Wirtschaftsstruktur besonderer Förderung bedürfen
 - Gebieten mit einem starken Wandel der Wirtschafts- und Sozialstruktur
 - Gebieten, in denen das Erscheinungsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft verbessert werden sollen
 - Gebieten mit starken Aufforstungstendenzen
 - Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen.
- 3.2 In den Verfahrensgebieten soll nach Möglichkeit freiwerdendes Land aufgefangen und bevorratet werden, um den Landbedarf für die Verbesserung der Agrarstruktur, für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für öffentliche Planungen und Maßnahmen zu decken. Freiwerdendes Land soll verstärkt eingesetzt werden, um ökologisch wertvolle Lebensräume und Grünbestände zu sichern, Maßnahmen der Landschaftspflege und die Herstellung von Biotopverbundsystemen zu ermöglichen sowie Erstaufforstungen in geeigneten Bereichen durch Grundstückstausch zu unterstützen. Die Ländliche Entwicklung soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Bauleitplanung und der Bereitstellung von preiswertem Bauland unterstützen.
- 3.3 Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sollen zur Verbesserung der Struktur in den ländlichen Gebieten beitragen. Insbesondere sollen
- die Dörfer in ihrem gewachsenen, eigenständigen Charakter erhalten sowie die Herstellung und Erneuerung bedarfsgerechter dorfgemäßer Einrichtungen unterstützt
 - ein Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft geleistet
 - die Identifikation der Bürger mit ihrem heimatlichen Lebensraum gestärkt werden.

4

Forstwirtschaft

Der Wald soll im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung für den Klima-, Gewässer- und Bodenschutz, den ökologischen Ausgleich, die Erholung, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung in seinem Umfang möglichst erhalten und in seiner genetischen Vielfalt erhalten und verbessert werden.

Der Wald soll insbesondere in siedlungsnahen Bereichen, in agrarisch intensiv genutzten und sonstigen waldarmen Gebieten möglichst vermehrt werden. Auwälder sollen auf geeigneten Standorten wieder begründet werden.

Der Wald soll standortgemäß und möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere für Auwälder, Bergwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten. Der Waldboden soll als Filter des Niederschlagswassers, als Wasserrückhalte- und Sorptionskörper, als Lebensraum einer spezifischen, reichhaltigen Bodenlebewelt, seiner besonderen natürlichen Struktur und wegen seiner Unersetzbarkeit geschont und fruchtbar erhalten werden.

- 4.1 Insbesondere in Gebieten mit kleinen Waldparzellen, ungünstiger Flächenausformung und Besitzersplitterung soll auf eine überbetriebliche Zusammenarbeit von Waldbesitzern hingewirkt werden.
- 4.2 Der Wald soll zur Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen sowie der Pflegemöglichkeiten mit Forstwirtschaftswegen bedarfsgerecht erschlossen werden. Bei Trassenwahl, Aufhiebsbreite und Bauausführung soll so naturschonend wie möglich vorgegangen werden.
- 4.3 Die Sanierung der in ihrer Funktion gestörten oder gefährdeten Schutzwälder soll vorrangig durchgeführt werden. Sie soll durch wirksame Maßnahmen zur Begrenzung von Verbißschäden unterstützt werden.
- 4.4 Zur Sicherung der Funktionen des Waldes soll auf eine
- Trennung von Wald und Weide, insbesondere im Hochgebirge und im Bayerischen Wald
 - Ablösung von Forst- und sonstigen Nutzungsrechten
 - Anpassung des Schalenwildes an Bestände, die die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne die üblichen Schutzvorrichtungen ermöglichen,
- hingewirkt werden.
- 4.5 In den Regionalplänen sollen Waldgebiete ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer Lage, flächenmäßigen Ausdehnung und ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu Bannwald erklärt werden sollen.
- Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

5 **Fachliche Programme und Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG**

Die Agrarleitpläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Landwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

Die Waldfunktionspläne sollen die Ziele des Landesentwicklungsprogramms für die Forstwirtschaft vertiefen. Sie werden als fachliche Pläne im Sinn von Art. 15 BayLplG aufgestellt. Die Ausarbeitung und Aufstellung obliegt für den jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich den Oberforstdirektionen im Einvernehmen mit den Regierungen.

B IV Gewerbliche Wirtschaft

1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur im Produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.

Insbesondere in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sowie den sonstigen ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll Unternehmen die Wiederaufnahme der traditionellen Wirtschaftsbeziehungen vor allem zu den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, zur Tschechischen Republik sowie zu den südosteuropäischen Ländern, und die Anpassung an veränderte Marktbedingungen erleichtert werden.

1.1 Bodenschätze

Die Nutzung der Bodenschätze soll zur Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleistet werden. Die Aufsuchung der Lagerstätten soll, soweit erforderlich, gefördert, auf ihre Erschließung hingewirkt und die Gewinnung der Bodenschätze soll ermöglicht werden. Auf einen sparsamen Verbrauch von Flächen und Bodenschätzen soll hingewirkt werden.

- 1.1.1 Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.
- 1.1.2 Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, insbesondere bei der Bereitstellung von Grundbaustoffen für die Bauwirtschaft, sollen vor allem die besonderen Anforderungen
- an die Verkehrsinfrastrukturen, vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege
 - an den Grundwasserschutz
 - an eine geordnete Siedlungsentwicklung
 - an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume
- berücksichtigt werden.
- 1.1.3 Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Nachfolgefunktion getroffen werden. Die abgebauten Flächen sollen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, daß nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Geeignete Abbauflächen sollen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 **Industrie**
- 1.2.1 Erforderliche Anpassungen an den industriellen Strukturwandel sollen insbesondere durch die Ausweisung der erforderlichen Flächen sowie die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur erleichtert werden.
- 1.2.2 Bei der Neuansiedlung von abwasserintensiven Großbetrieben soll auf die Installation von Kreislaufsystemen hingewirkt werden. Sie sollen bevorzugt an den besonders abflußreichen südbayerischen Gewässern (Donau und die Unterläufe ihrer südlichen Hauptzubringer) angesiedelt werden.
- Standorte für den Stahlbau sowie für die NE-Metall- und Gießereiindustrie sollen insbesondere im nordbayerischen Raum im Bereich der Main-Donau-Wasserstraße ausgewiesen werden.
- 1.3 **Handwerk**
- 1.3.1 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll den besonderen Aufgaben der mittelständischen Betriebe, insbesondere des Handwerks, die sich aus der Vereinigung beider deutscher Staaten und der Öffnung der Grenzen zur Tschechischen Republik ergeben, durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen werden (strukturelle und regionale Förderung).
- 1.3.2 In allen Gemeinden soll auf eine ausreichende Versorgung mit handwerklichen Leistungen des örtlichen Bedarfs hingewirkt werden. Die Voraussetzungen einer dem überörtlichen Bedarf entsprechenden handwerklichen Versorgung sollen bevorzugt in zentralen Orten geschaffen werden.
- Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung sollen insbesondere
- in Gewerbegebieten sowie in neu zu schaffenden Industrie- und Gewerbebezirken ausreichende Flächen für Handwerksbetriebe vorgesehen werden,
 - in geeigneten zentralen Orten auf die Errichtung von Handwerkerhöfen und Gewerbezentren hingewirkt werden und
 - die vorhandenen Standorte von Betrieben soweit als möglich gesichert werden.

1.4 Handel

1.4.1 Auf eine Vielfalt von Handelsbetrieben unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen sowie die notwendige Dichte von Handelseinrichtungen soll hingewirkt werden.

1.4.2 Auf ausreichende Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des kurzfristigen, täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Genußmitteln, sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Gaststätten soll in allen Gemeinden hingewirkt werden.

Durch eine darüber hinausgehende Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben soll die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte im Einzugsbereich dieser Betriebe nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.4.3 Handelseinrichtungen in zentralen Orten sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Nahbereichs mit Waren des örtlichen Bedarfs wahrnehmen und die Deckung des überörtlichen Bedarfs innerhalb des jeweiligen Verflechtungsbereichs ermöglichen. Dabei soll die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Insbesondere sollen

- Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und zentrale Orte höherer Stufen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche mit Waren des gehobenen Bedarfs ermöglichen
- Oberzentren oder mögliche Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs mit Waren des spezialisierten, höheren Bedarfs wahrnehmen
- geeignete Siedlungsschwerpunkte die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des gehobenen Bedarfs wahrnehmen und damit auch zur Entlastung der Kernstädte und der Verkehrsverbindungen beitragen.

1.4.4 Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung sollen insbesondere

- bei der Planung von Sanierungs- und Neubaugebieten ausreichende Flächen für Einzelhandelsbetriebe vorgesehen werden
- Maßnahmen der Verkehrsführung und -beruhigung dazu beitragen, die Geschäftszentren zu stärken
- auf eine gute Erreichbarkeit der Geschäftszentren vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel geachtet werden.

1.4.5 Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufen ausgewiesen werden. Die Errichtung und Erweiterung solcher Einrichtungen sollen sich ebenso wie die Ausweisung von Flächen außerdem an der Versorgungsfunktion des zentralen Ortes und der Größe des Verflechtungsbereichs orientieren. Dabei sollen die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen kann ein Kleinzentrum abweichend von Absatz 1 als Standort für ein Einzelhandelsgroßprojekt in Betracht kommen, wenn

- es durch Wegfall der innerdeutschen Grenze im Einzelfall Versorgungsaufgaben in einem erweiterten Verflechtungsbereich wahrnehmen soll
- in einem grenznah zur Tschechischen Republik gelegenen Kleinzentrum Sondernachfrage nach Einzelhandelsleistungen besteht.

Dabei ist insbesondere auf die Gestaltung des Ortsbildes sowie auf Natur und Landschaft zu achten.

1.4.6 Für die Neuansiedlung und Verlagerung von Großhandelsbetrieben sollen in verkehrsgünstiger Lage geeignete Flächen bereitgestellt werden.

1.5 Fremdenverkehrswirtschaft

Die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft soll langfristig sichergestellt und ausgebaut werden.

In den Fremdenverkehrsgebieten (vgl. 1.5.1 und 1.5.2) soll auf die Belange des Fremdenverkehrs bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbeson-

dere bei der Entwicklung des Produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Fremdenverkehr beachtet werden.

In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen bei der weiteren Entwicklung der Fremdenverkehrsgebiete die touristischen Möglichkeiten in den Ländern Sachsen und Thüringen sowie in der Tschechischen Republik berücksichtigt werden. Bei der Verwirklichung von Fremdenverkehrseinrichtungen wie Wander-, Radwander- und Skiwanderwegen sollen diese ggf. unter Berücksichtigung ihrer Fortsetzung in den Ländern Sachsen und Thüringen sowie in der Tschechischen Republik geplant und gebaut werden, soweit davon keine nachteiligen Wirkungen auf Naturhaushalt oder Landschaftsbild ausgehen.

1.5.1

In folgenden Fremdenverkehrsgebieten soll der längerfristige ländliche Erholungsreiseverkehr vor allem durch eine nachfragegerechte Verbesserung und qualitative Ergänzung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden (Gebiete mit erheblichem längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr, der gesichert und weiterentwickelt werden soll):

- (1) Berchtesgadener und Reichenhaller Land
- (2) Waginger See und Ruppertiwinkel
- (3) Chiemgauer Alpen
- (4) Chiemsee mit Umgebung
- (5) Rosenheim/Oberinntal
- (6) Tegernsee, Schliersee und Umgebung
- (7) Tölzer Land (mit Kochel- und Walchensee)
- (8) Werdenfelser Land
- (9) Pfaffenwinkel
- (10) Ostallgäu
- (11) Allgäuer Alpenvorland
- (12) Oberallgäu
- (13) Westallgäu
- (14) Bodensee-Gebiet
- (15) Fünfseen-Gebiet
- (16) Südlicher Bayerischer Wald
- (17) Mittlerer Bayerischer Wald
- (18) Oberer Bayerischer Wald
- (19) Oberpfälzer Wald und Steinwald
- (20) Fichtelgebirge
- (21) Frankenwald
- (22) Rhön
- (23) Spessart/Bayerischer Odenwald
- (24) Steigerwald
- (25) Fränkische Schweiz
- (26) Altmühltal

1.5.2

In den folgenden Fremdenverkehrsgebieten sollen Maßnahmen zur Erschließung für den längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiterentwickelt werden (Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr, die insbesondere aufgrund ihres Landschaftscharakters und ihrer klimatischen Gegebenheiten für eine fremdenverkehrliche Entwicklung geeignet sind):

- (27) Nordschwaben (Ries, Donauried)
- (28) Neuburg und Schrobenhausen mit Umgebung
- (29) Naturpark Augsburg – Westliche Wälder und Umgebung

- (30) Oberes Lechtal
- (31) Unterallgäu mit nördlichem Ostallgäu
- (32) Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen
- (33) Wasserburg a. Inn mit Umgebung
- (34) Inn-Salzach-Gebiet
- (35) Rottal
- (36) Laaber-, Vilstal
- (37) Niederbayerisches Hügelland südlich der Donau mit Abens- und Naabtal
- (38) Oberpfälzer Jura
- (39) Oberpfälzer Hügelland
- (40) Bayerisches Vogtland
- (41) Oberes Maintal und Coburger Land
- (42) Haßberge
- (43) Aschaffenburg und Umgebung
- (44) Fränkisches Weinland
- (45) Rangau
- (46) Land an der Romantischen Straße
- (47) Neues Fränkisches Seenland

- 1.5.3 Auch außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete kann vereinzelt die Entwicklung eines längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehrs in Betracht kommen.
- 1.5.4 Der weitere Ausbau des längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehrs in den Fremdenverkehrsgebieten soll unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der ländlichen Siedlungsstruktur sowie des Naturhaushalts erfolgen.
- 1.5.5 Das Heilbäderwesen soll als wichtiger Teilbereich des Fremdenverkehrs gesichert und marktgerecht fortentwickelt werden. Der Ausbau der Kurorte und Heilbäder soll kurortgerecht erfolgen, die Qualität des Angebots weiter steigern und auch zur Stärkung des Fremdenverkehrs in den umliegenden Räumen beitragen.
- Auch beim Ausbau der bayerischen Staatsbäder soll das Schwergewicht auf einer weiteren Modernisierung und Qualitätsverbesserung liegen.
- Neue Heilquellen sollen nur genutzt und zum Heilbad ausgebaut werden, wenn ihre Qualität als medizinisches Heilmittel sowie eine langfristig ausreichende Schüttung gesichert sind und ihre marktgerechte Verwertung weitere Impulse für die Entwicklung des Bäder- und Fremdenverkehrs erwarten läßt.
- In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll bei gleichgerichteten Interessenslagen auf eine Abstimmung des Angebots benachbarter Heilbäder hingewirkt werden.
- 1.5.6 Der Städtetourismus soll in geeigneten Orten gesichert und weiterentwickelt werden.
- 1.5.7 Der Urlaub auf dem Bauernhof soll als attraktives Spezialangebot des Fremdenverkehrs in geeigneten Gebieten weiterentwickelt werden.
- 1.5.8 Fremdenverkehrsprojekte sollen nur dann realisiert werden, wenn sie zu einer allgemeinen Verbesserung des Angebots an Fremdenverkehrseinrichtungen im jeweiligen Gebiet beitragen sowie ausschließlich und auf Dauer dem Fremdenverkehr gewidmet sind.

2 Mittelstand

Der Bestand einer breiten Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe soll gesichert werden; Neugründungen und Kooperationen sollen erleichtert werden. Das gilt insbesondere für grenzüberschreitende Kooperationen.

Zur Anpassung an den strukturellen Wandel sollen die berufliche Aus- und Fortbildung, die Betriebsberatung und die Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt werden.

3 Technologischer Fortschritt

Eine regional ausgewogene Verteilung von Forschungseinrichtungen soll angestrebt werden.

In Ergänzung hierzu soll das landesweite Netz von Technologie-Transfer-Einrichtungen weiter verstärkt und regional ausgewogen gestaltet werden.

4 Messen und Ausstellungen

Auf eine Intensivierung des Messe- und Ausstellungswesens, auch im großen Verdichtungsraum Augsburg, soll hingewirkt werden.

5 Verbraucherberatung

Auf den gezielten Ausbau der Einrichtungen der Verbraucherberatung in geeigneten zentralen Orten in jeder Region soll hingewirkt werden.

B V Regionale Wirtschaftsstruktur

1 Allgemeines

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur soll hingewirkt werden auf

- eine engere Zuordnung und Durchmischung von Wohnstätten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen
- eine bessere räumliche Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft und der Einkommen vor allem zwischen den Verdichtungsräumen und den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll
- eine bessere Erschließung der regionalen Produktivkräfte
- eine besondere Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik
- eine Nutzung der durch die Öffnung der Grenzen entstandenen Chancen der Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und zu den neuen Ländern innerhalb Deutschlands und innerhalb Mitteleuropas, abgestellt auf die jeweiligen wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten in den Teilräumen
- einen Ausbau des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs.

2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebots

In den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, sollen insbesondere günstige Bedingungen für den Aufbau von Forschungs- und Entwicklungsbereichen in gewerblichen Unternehmen sowie für die qualitative Verbesserung des Dienstleistungsangebots angestrebt werden.

2.1 Die Ansiedlung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben soll bevorzugt in zentralen Orten erfolgen. In geeigneten Fällen können Betriebe auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung errichtet werden, insbesondere wenn diese an Entwicklungsachsen liegen. Die Ansiedlung von Betrieben darf nicht auf wenige Ober- und Mittelzentren beschränkt bleiben.

Die Erweiterung bestehender Produktions- und Dienstleistungsbetriebe soll unabhängig von der zentralörtlichen Gliederung erfolgen.

2.2 In Gebieten mit einseitiger Wirtschaftsstruktur, insbesondere in industriellen Problemgebieten, soll eine Verbreiterung des Branchenfächers angestrebt werden.

3 **Wirtschaftsnahe Infrastruktur**

Beim Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur soll die gewerbliche Entwicklung des ländlichen Raums gleichgewichtig neben der Deckung des Bedarfs berücksichtigt werden.

In den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, soll die regionale und örtliche Infrastruktur verbessert werden, insbesondere durch

- ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der dortigen Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- ein ausreichendes, preiswürdiges und umweltschonend erzeugtes Energieangebot
- eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur
- eine Intensivierung der Dienstleistungs-, Forschungs-, Wirtschaftsberatungs- und Technologietransfereinrichtungen sowie der Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

B VI Arbeitsmarkt

1 **Arbeitsmarktausgleich**

Es soll darauf hingewirkt werden, daß sich das Angebot und die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowohl quantitativ als auch qualitativ im Rahmen einer zumutbaren Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort ausgleichen.

1.1 Der Ausgleich auf dem regionalen Arbeitsmarkt soll insbesondere durch Schaffung und Sicherung der notwendigen Arbeitsplätze bevorzugt in den zentralen Orten des jeweiligen Mittelbereichs angestrebt werden. Im übrigen soll auch auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der zentralen Orte hingewirkt werden.

1.2 Einer Zuwanderung von weiteren Arbeitskräften, die nicht der EG und dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, soll entgegengewirkt werden.

2 **Struktur der regionalen Arbeitsmärkte**

2.1 In den regionalen Arbeitsmärkten soll ein nach Quantität und Qualität breites Arbeitsplatzangebot, insbesondere auch in Dienstleistungsberufen, angestrebt werden.

In den regionalen Arbeitsmärkten soll darauf hingewirkt werden, daß

- ein ausreichendes Angebot an betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsplätzen zur Verfügung steht
- Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Bevölkerungsgruppen, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, zur Verfügung stehen
- qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere auch für Frauen geschaffen werden
- über familiengerechte Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.

- 2.2 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer entsprechend den speziellen regionalen Bedürfnissen durchgeführt werden. Auf die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen, insbesondere auch für Frauen, soll hingewirkt werden.

B VII Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten

1 Kindergärten und Kinderhorte, Kleinstkinderbetreuung

Für die vor- und außerschulische Erziehung soll ein Netz leistungsfähiger Kindergärten und Kinderhorte sowie Kleinstkinderbetreuung entsprechend den pädagogischen Anforderungen erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Es soll insbesondere für jedes Kind im Kindergartenalter, dessen Eltern dies wünschen, ein Kinderbetreuungsplatz angestrebt werden.

- 1.1 Kindergärten sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden, zumindest in den zentralen Orten und sonstigen Grundschulstandorten zur Verfügung stehen. Kindergärten im ländlichen Raum, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden. Altersübergreifende Einrichtungen sollen, soweit möglich, zur Verfügung stehen.
- 1.2 Neue Kinderhorte sollen in geeigneten Orten geschaffen werden.

2 Allgemeinbildende Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut werden, daß jedem die seiner Begabung und Leistungsbereitschaft entsprechenden Bildungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Sie sollen nach Möglichkeit in der Nähe von anderen Bildungseinrichtungen und Sportanlagen errichtet werden. Auf die Integration Behinderter in allgemeinbildenden Schulen soll, soweit möglich, hingewirkt werden.

- 2.1 Grundschulen sollen in allen zentralen Orten, und möglichst vielen sonstigen Gemeinden, Hauptschulen in möglichst allen zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die Schulsprengel sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen. Volksschulen, insbesondere Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten werden.
- 2.2 Schulen für Behinderte sollen insbesondere in unterversorgten Regionen weiter ausgebaut werden. Als Standorte sind Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren, in Ausnahmefällen auch mögliche Mittelzentren und andere zentrale Orte geeignet. Sie sollen in der Regel mit schulvorbereitenden und, soweit möglich, berufsbildenden Einrichtungen verbunden werden.
- 2.3 Realschulen und Gymnasien sollen nur noch in unterversorgten Gebieten mit langfristig genügendem Schüleraufkommen sowie zur Entlastung bestehender Schulen errichtet werden. Realschulen und Gymnasien sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren zur Verfügung stehen. Als Standorte geeignet sind auch mögliche Mittelzentren und in Ausnahmefällen Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen.
- 2.4 Auf die Errichtung und den Ausbau von Einrichtungen, die eine ganztägige Betreuung anbieten, soll hingewirkt werden.

3 Berufliches Bildungswesen

Die Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens sollen in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, daß nach Möglichkeit jedem die seinen Berufswünschen entsprechenden Einrichtungen zur Ausbildung, Fortbildung und Umschulung zur Verfügung stehen.

- 3.1 Das Netz der beruflichen Schulen einschließlich der Berufsschulen für Behinderte soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Fachklassen mit einem überregionalen Einzugsbereich sollen vorrangig an Berufsschulen in ländlichen Teilräumen eingerichtet werden, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Es sollen auch Möglichkeiten einer verstärkten Verlagerung von Fachklassen aus den Verdichtungsräumen genutzt werden.

Als Standorte für berufliche Schulen sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren geeignet. Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien sollen nach Möglichkeit zu beruflichen Schulzentren zusammengefaßt und in der Nähe von anderen Bildungseinrichtungen und Sportanlagen errichtet werden. Die Schulstandorte sollen nach Möglichkeit so gewählt werden, daß sie durch den ÖPNV erreichbar sind.

- 3.2 Es soll darauf hingewirkt werden, daß Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben vorrangig in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, erhalten und geschaffen werden.

- 3.3 Das Netz der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren soll zur Ergänzung der betrieblichen Aus- und Fortbildung erhalten und in unterversorgten Regionen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren sollen nach Möglichkeit in der Nähe von beruflichen Schulzentren errichtet werden.

- 3.4 An den Standorten der Einrichtungen des beruflichen Bildungswesens soll auf die Verbesserung der Wohnmöglichkeiten für Auszubildende sowie Fortbildungs- und Umschulungswillige hingewirkt werden.

4 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen sollen erhalten und bedarfsgerecht weiter so ausgebaut werden, daß in allen Landesteilen ein möglichst breit gefächertes Studienplatzangebot zur Verfügung steht. Der standortgemäße Auf- und Ausbau der Fachhochschulen soll sichergestellt werden. Es soll auf die Errichtung einer Fakultät für angewandte Naturwissenschaften an der Universität Bayreuth hingewirkt werden.¹⁾

- 4.1 Der Ausbau der neu gegründeten Universitäten, der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der bestehenden Fachhochschulen und des Klinikums Regensburg zum Vollklinikum sowie der Aufbau der neu zu gründenden Fachhochschulen soll in besonderem Maße gefördert werden.

- 4.2 Auf eine gleichmäßige Auslastung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen soll hingewirkt werden.

- 4.3 Für die Neugründung von Forschungseinrichtungen kommen vorrangig Standorte am Sitz solcher Universitäten in Betracht, mit denen eine enge gegenseitige Kooperation gewährleistet ist. Bestehende Forschungseinrichtungen sollen entsprechend ihrer wissenschaftlichen Qualifikation nach Möglichkeit erhalten und weiterentwickelt werden. Neugründungen und Ausbau sollen auch zur Stärkung des ländlichen Raumes beitragen.

- 4.4 Die Versorgung der Studenten mit Plätzen in Studentenwohnheimen soll an allen Hochschulstandorten, insbesondere an den Standorten in den großen Verdichtungsräumen, verbessert werden.

1) vorbehaltlich der Entscheidung des Wissenschaftsrates

5 **Jugendarbeit**

Das Netz der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.

- 5.1 Jugendheime und Jugendräume sollen in allen Gemeinden zur Verfügung stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, daß neben den verbandlichen Einrichtungen vor allem in den Gemeinden des ländlichen Raums vermehrt auch Jugendräume für die offene Jugendarbeit (Jugendtreffs) bereitgestellt werden.
- 5.2 Pädagogisch geleitete Jugendfreizeitstätten sollen in allen Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sowie in Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen. Auf die Errichtung neuer Einrichtungen soll insbesondere in den unterversorgten Regionen hingewirkt werden. Jugendfreizeitstätten sollen in geeigneten Fällen in der Nähe von Schulen errichtet werden, um auch Aufgaben der Nachmittagsbetreuung von Schülern übernehmen zu können.
- 5.3 Ein ausreichendes Netz von Jugendbildungsstätten, Jugendtagungs- und Jugendübernachtungshäusern sowie Jugenderholungseinrichtungen soll zur Verfügung stehen. Vorrangig sollen die bestehenden Einrichtungen erhalten und heutigen Anforderungen entsprechend modernisiert und erneuert werden. Jeder Mittelbereich soll über einen ausgebauten Jugendzeltplatz verfügen.
- 5.4 Jugendherbergen und Jugendgästehäuser sollen insbesondere in der Nähe von kulturellen Sehenswürdigkeiten und in Fremdenverkehrsgebieten zur Verfügung stehen. Sie sollen in ihrem Bestand erhalten und fortschreitend modernisiert und erneuert werden.

6 **Erwachsenenbildung**

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen insbesondere im ländlichen Raum verbessert werden.

Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren, bei Bedarf auch in zentralen Orten der unteren Stufen zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei überregionalen Erwachsenenbildungsstätten, können auch zentrale Orte der unteren Stufen oder Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als Standorte geeignet sein.

7 **Kunst- und Kulturpflege**

Ein vielfältiges kulturelles Angebot soll in allen Regionen gefördert werden. In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll die historisch vorhandene kulturelle und landsmannschaftliche Verbundenheit durch eine grenzüberschreitende Kulturpflege und einen grenzüberschreitenden Kulturaustausch wieder belebt werden. Private Kulturinitiativen sollen unterstützt werden, vor allem auch im Kinder- und Jugendbereich.

- 7.1 Theateraufführungen und Musikveranstaltungen sollen in allen Regionen, insbesondere in Oberzentren und möglichen Oberzentren, angeboten werden. Nichtstaatliche Theater und die vom Staat geförderten Orchester sollen vorrangig außerhalb des großen Verdichtungsraums München unterstützt werden. In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll darauf hingewirkt werden, die Möglichkeiten einer (wirtschaftlichen und künstlerischen) Zusammenarbeit mit benachbarten Spielorten zu nutzen. In diesen Grenzregionen soll die Kulturarbeit der Kommunen und die Pflege der kulturellen Beziehungen zu den benachbarten Ländern weiterhin gefördert werden.
- 7.2 Die Musikpflege soll durch den Ausbau eines Netzes leistungsfähiger Sing- und Musikschulen nachhaltig unterstützt werden. Die Laienmusikverbände sollen gefördert werden, damit sie überregionale Aufgaben einschließlich solcher der musikalischen Jugendarbeit erfüllen können. Ferner sollen die Voraussetzungen für Volksmusikforschung und Volksmusikpflege in den drei bayerischen Stammesbereichen verbessert werden.

Der Heimat-, Mundart- und Brauchtumspflege sollen die notwendigen Hilfen gewährt werden.

- 7.3 Die Aktivitäten auf dem Gebiet der bildenden Kunst sollen insbesondere durch die Unterstützung der Berufsverbände bildender Künstler auf Landes- und Regionalebene sowie durch Zuschüsse an die Veranstalter von Kunstausstellungen mit überregionaler Bedeutung gefördert werden. Durch Einrichtungszuschüsse für Künstlerhäuser mit Werkstätten sollen die Arbeitsbedingungen für die in der jeweiligen Region ansässigen bildenden Künstler verbessert werden.
- 7.4 Das Netz der Museen soll weiter ausgebaut werden. In allen Regionen sollen Museen als regionale Schwerpunkt Museen ausgebaut werden. Museen sollen in Oberzentren und möglichen Oberzentren zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte für Museen können in Ausnahmefällen auch andere zentrale Orte sein. Bei der Errichtung von staatlichen Zweigmuseen und Zweiggalerien soll auch der ländliche Raum berücksichtigt werden. Die Freilichtmuseen der Bezirke sollen weiter ausgebaut und entwickelt werden. Bei der Errichtung und dem Ausbau von staatlichen und kommunalen Museen in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll die Darstellung der gemeinsamen kulturellen und wirtschaftlichen Tradition und der Identität des Raums besonders gewichtet werden. Deutschland- und Grenzland-Informationszentren sollen ausgebaut werden. Zur Erinnerung an die Teilung Deutschlands soll in Mödlareuth/Töpen eine Gedenkstätte nach Art eines Freilichtmuseums errichtet werden. In Waldmünchen soll ein Grenzland- und Trenckmuseum errichtet werden.
- 7.5 Schutz, Erhaltung und Pflege der Denkmäler von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, volkskundlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung sollen zur Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums, insbesondere auch der ländlichen Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, beitragen.
- 7.5.1 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die historischen Ortskerne der Dörfer und Städte unter Wahrung ihrer historischen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen bzw. ortsbildprägenden Bausubstanz mit Funktionen ausgestattet werden, die ihre Sanierung und dauernde Erhaltung ermöglichen.
- 7.5.2 Auf eine Einbindung von Bodendenkmälern in Fremdenverkehrsgebiete, Naturschutzgebiete und landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Naturparks sowie in innerörtliche Erholungsflächen soll hingewirkt werden.

8 Bibliotheken

Eine flächendeckende Versorgung mit Literatur und sonstigen Informationsträgern soll durch einen weiteren systematischen Ausbau der öffentlichen Büchereien, insbesondere im ländlichen Raum, gewährleistet werden.

Die Versorgung mit spezialisierter und wissenschaftlicher Literatur soll durch die bestehenden wissenschaftlichen Bibliotheken und Bibliothekssysteme sichergestellt werden.

- 8.1 Öffentliche Büchereien mit entsprechender Versorgungsfunktion sollen in der Regel in allen zentralen Orten zur Verfügung stehen und ein vielfältiges Angebot an Literatur, nach Möglichkeit auch an anderen Medien bereitstellen.
- 8.2 In unterversorgten Gebieten soll die Grundversorgung mit Literatur und sonstigen Informationsträgern durch mobile Büchereien oder geeignete Verbundlösungen verbessert werden.
- 8.3 Das Literaturarchiv in Sulzbach-Rosenberg soll zügig ausgebaut werden.

9 Sport

Das Netz der Sportanlagen soll erhalten und insbesondere in unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden.

- 9.1 Bei der Errichtung von Sportanlagen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, Vorrang eingeräumt werden. In Fremdenverkehrsgebieten sollen solche Sportanlagen bevorzugt errichtet werden, die in besonderem Maße der Erholung dienen.

- 9.2 Sportanlagen sollen nach Möglichkeit in allen Gemeinden in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte für Spezialsportanlagen und andere Sportanlagen mit überörtlicher Bedeutung sind insbesondere die zentralen Orte.
- 9.2.1 Sportplätze mit Leichtathletikanlagen sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Siedlungsschwerpunkten und Unterzentren sowie in Bedarfsfällen auch in geeigneten Kleinzentren zur Verfügung stehen. Leichtathletikanlagen mit 400-m-Bahnen sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren und in Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen.
- 9.2.2 Sporthallen sollen insbesondere in zentralen Orten, Dreifach-Hallen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren und in Siedlungsschwerpunkten sowie im Bedarfsfalle auch in geeigneten Unterzentren zur Verfügung stehen. Sportspielhallen sollen im Bedarfsfall auch in geeigneten Kleinzentren zur Verfügung stehen.
- 9.2.3 Hallenbäder sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren, Mehrbekkenhallenbäder insbesondere in Oberzentren zur Verfügung stehen. Als Standorte für Hallenbäder sind auch mögliche Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte geeignet.
- 9.2.4 Freibäder sollen in den Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Siedlungsschwerpunkten und Unterzentren zur Verfügung stehen. Als Standorte sind im Bedarfsfalle auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung geeignet.
- 9.3 Sportplätze, Sporthallen und Hallenbäder sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Schulen errichtet werden; die räumliche Nähe von Sportanlagen zu anderen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit soll angestrebt werden.
- 9.4 Leistungszentren sollen nach Möglichkeit in der Nähe von Hochschulen und Garnisonen errichtet werden.

B VIII Erholung

1 Allgemeines

Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise Rechnung getragen werden. Erheblichen Belastungen durch die Erholungsnutzung soll durch Lenkungs- und Ordnungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

- 1.1 Die für die Erholung wesentlichen landschaftlichen und kulturgeschichtlichen Gegebenheiten sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen und mit umweltschonenden Verkehrsmitteln soll verbessert werden.
- 1.2 Bei der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten sollen insbesondere die Belange der Kinder, der Jugendlichen, der Familien sowie der alten und der behinderten Menschen berücksichtigt werden.
- 1.3 Die Erfordernisse und Auswirkungen der unterschiedlichen Erholungsformen, wie Tages-, Wochenend- und Urlaubserholung, sollen berücksichtigt werden. Für die Tages- und Wochenenderholung sollen in verstärktem Umfang Erholungsmöglichkeiten in Wohnungsnähe erhalten oder geschaffen werden. Für die Urlaubserholung sollen verstärkt Erholungsmöglichkeiten in Fremdenverkehrsgebieten (vgl. B IV 1.5.1 und 1.5.2) geschaffen und weiterentwickelt werden.
- 1.4 Bei der Bauleitplanung und bei der Ländlichen Entwicklung soll auf die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke im erforderlichen Umfang hingewirkt werden.

2 Erholungseinrichtungen

Erholungseinrichtungen sollen bedarfsgerecht in allen Landesteilen vorhanden und der Bevölkerung in angemessener Entfernung möglichst auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugänglich sein.

Bei der Schaffung von Erholungseinrichtungen soll eine Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Gebieten oder des Landschaftsbildes vermieden werden.

- 2.1 Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen möglichst freigehalten werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, die zu Lärmbelästigung und sonstigen Beeinträchtigungen führen können, sollen auf die Gebiete beschränkt werden, in denen sie nicht störend wirken.
- 2.2 Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur sollen besonders dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung tragen und das Erleben von Natur und Landschaft vermitteln. Bei der Schaffung solcher Einrichtungen, wie insbesondere Wander-, Radwander- und Skiwanderwegen, sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders berücksichtigt werden. Eine netzartige Verbindung zwischen Siedlungsgebieten und freier Landschaft soll angestrebt werden.
- Die Radwanderwege sollen in allen Regionen zu einem regionalen Radwegenetz verbunden werden.
- Beeinträchtigungen besonders empfindlicher Landschaften durch Golfplätze sollen vermieden werden. Es soll darauf hingewirkt werden, daß Flächen, die nicht dem Spielbetrieb dienen, so erhalten und entwickelt werden, daß sie Pflanzen und Tieren standorttypische Lebensräume bieten und das Landschaftsbild bereichern.
- Mechanische Aufstiegshilfen und Skiabfahrten sollen nur noch dort errichtet werden, wo sie zu einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen beitragen.
- 2.3 Die Erholungsfunktion bestehender Gewässer soll erhalten und sinnvoll geordnet werden. Bei der Planung und Gestaltung von Wasserrückhaltebecken, Talsperren und Baggerseen soll darauf hingewirkt werden, daß ausreichende Möglichkeiten für die Erholungsnutzung vorgesehen werden.
- Für Gewässer, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungsnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen die Uferbereiche in Zonen eingeteilt werden, in denen eine Neuerschließung bzw. eine weitere Erschließung für die Erholungsnutzung grundsätzlich möglich sein soll oder landesplanerisch unterbleiben soll.
- 2.4 Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuß abstellen, sollen vor allem in den innerörtlichen Bereichen ausreichend vorhanden sein. Sie sollen möglichst in Wohnungsnähe liegen und für die Erholungssuchenden gut erreichbar sein. Sie sollen einer großen Zahl von Benutzern vielfältige Betätigungsmöglichkeiten bieten und möglichst ganzjährig nutzbar sein.
- 2.5 Im innerörtlichen Bereich sollen Parks und Grünflächen ausreichend vorhanden sein. Darüber hinaus sollen, insbesondere in Verdichtungsräumen, Kleingartenanlagen an gut erreichbaren Standorten vorgesehen werden.
- 2.6 Durch Landesgartenschauen sollen, vorrangig in Oberzentren und möglichen Oberzentren, zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten, des Stadtklimas und der Lebensbedingungen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt beispielgebende Grünanlagen geschaffen werden.
- 2.7 Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung in Verdichtungsräumen soll vorrangig durch die Schaffung von Erholungseinrichtungen innerhalb der Verdichtungsräume Rechnung getragen werden.
- 2.8 Im Alpengebiet, s. Anhang 8(a), und in Räumen, die durch die Erholungsnutzung stark belastet sind, soll sich ein weiterer Ausbau der Erholungseinrichtungen vor allem auf eine qualitative Verbesserung bestehender Einrichtungen beschränken. Umweltschädliche Erholungsnutzungen sollen vermieden werden.
- 2.9 Es soll darauf hingewirkt werden, daß bei Erholungsanlagen der Wärme- bzw. Energiebedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

- 2.10 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll dem nach der Grenzöffnung gestiegenen Erholungsbedürfnis beim Neu- und Ausbau von Erholungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.
- Bei der Schaffung und Erweiterung von grenznahen und grenzüberschreitenden Erholungseinrichtungen in den Grenzlandregionen sollen die Erholungsmöglichkeiten in den Ländern Sachsen und Thüringen sowie in der Tschechischen Republik berücksichtigt werden.

B IX Sozial- und Gesundheitswesen

1 Sozialwesen

Das Netz der sozialen Einrichtungen soll erhalten, bedarfsgerecht angepaßt und in unterversorgten Regionen weiter ausgebaut werden.

1.1 Jugend- und Familienhilfe

1.1.1 Auf den bedarfsgerechten Ausbau differenzierter, örtlich und fachlich vernetzter Dienste und Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe soll hingewirkt werden.

1.1.2 Beratungsdienste für junge Menschen und Familien sowie Einrichtungen der Schwangerenberatung sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Angebot an Kinderbetreuung einschließlich Tagespflege soll bedarfsgerecht und wohnortnah entwickelt und vorgehalten werden.

Regionale und überregionale Einrichtungen der Erziehungshilfe, z. B. Heime und überregionale Beratungszentren sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Geeignete Standorte sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren.

1.1.3 Frauenhäuser sowie Notrufstellen sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Vorrangig geeignete Standorte sind Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren.

1.2 Altenhilfe

1.2.1 Die Einrichtungen der offenen und stationären Altenhilfe sollen unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede in der Sozial- und Familienstruktur bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen private Anbieter gleiche Wettbewerbschancen erhalten.

1.2.2 Auf den weiteren Ausbau der Einrichtungen der ambulanten Versorgung, wie Sozialstationen, Haus- und Familienpflegestationen, Krankenpflegestationen, betreutes Wohnen und sonstiger ambulanter sozialer Dienste wie Nachbarschaftshilfen, soll insbesondere in unterversorgten Regionen hingewirkt werden. Sie sollen als soziale Grundversorgungseinrichtungen in allen zentralen Orten zur Verfügung stehen. Dabei soll grundsätzlich der ambulanten Versorgung der Vorrang gewährt werden.

1.2.3 Geeignete Standorte für Heime der Altenhilfe sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren bzw. andere Orte mit einem anerkannten Bedarf an Heim- und Pflegeplätzen. An diesen Standorten soll auch auf den bedarfsgerechten Ausbau eines Netzes von Kurzzeitpflegeeinrichtungen hingewirkt werden.

1.2.4 Die bedarfsgerechte Errichtung von Tagespflegeeinrichtungen soll in Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren, möglichen Mittelzentren, Unterzentren und in Einzelfällen sonstigen zentralen Orten angestrebt werden.

1.3 Behindertenhilfe

1.3.1 Auf die Förderung und Betreuung der Behinderten soll durch ein abgestuftes und differenziertes System von Einrichtungen und Maßnahmen der Behindertenhilfe hingewirkt werden. Vorrangig sind integrierte Einrichtungen anzustreben.

- 1.3.2 Einrichtungen zur Frühförderung von behinderten Säuglingen und Kleinkindern sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte für Einrichtungen der Früherkennung von Behinderungen sind Oberzentren und mögliche Oberzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich. Geeignete Standorte für Einrichtungen der Frühbehandlung sind Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und in Einzelfällen auch Unterzentren.
- 1.3.3 Auf die Schaffung von ausreichenden Sondereinrichtungen für die berufliche Bildung und Umschulung behinderter Jugendlicher und Erwachsener soll hingewirkt werden. Eine Zusammenfassung in Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken soll angestrebt werden.
- 1.3.4 Auf die Bereitstellung von Werkstätten für Behinderte – auch für darauf angewiesene psychisch Behinderte – mit einem differenzierten Arbeitsplatzangebot als teilstationäre Einrichtungen oder als Teil von stationären Einrichtungen soll hingewirkt werden. Teilstationäre Einrichtungen sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und geeigneten Mittelzentren zur Verfügung stehen. Das Netz der teilstationären Einrichtungen soll erforderlichenfalls durch zugeordnete Werkstätten ergänzt werden, für die als Standorte auch mögliche Mittelzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen geeignet sind.
- 1.3.5 Wohnheime für Behinderte sollen insbesondere in günstiger Zuordnung zu den in teilstationären Einrichtungen zusammengefaßten Arbeitsplätzen der Behinderten zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren. Auf die Bereitstellung von Pflegeheim-, Wohnpflegeheim- und Förderstättenplätzen für Behinderte, die anderweitig nicht ausreichend betreut werden können, soll hingewirkt werden.
- 1.3.6 Auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation soll hingewirkt werden.
- 1.3.7 Auf die Schaffung eines Netzes ambulanter Beratungs- und Betreuungsdienste für behinderte oder chronisch kranke Bürger soll hingewirkt werden. Geeignete Standorte sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren. In Ergänzung dazu sollen überregionale Spezialdienste für bestimmte Behinderungsgruppen zur Verfügung stehen.
- 1.3.8 Auf den Ausbau der besonderen Fahrdienste für nach Art und Schwere der Behinderung besonders betroffene Bürger soll, soweit erforderlich, hingewirkt werden.

1.4 **Aussiedler und ausländische Arbeitnehmer**

- 1.4.1 Die Unterbringung von Aussiedlern soll sichergestellt werden. Übergangswohnheime für die vorläufige Aufnahme von Aussiedlern sollen nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer und mittlerer Stufen mit einem möglichst differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs- und Beratungseinrichtungen bereitgestellt werden. Die endgültige Unterbringung von Aussiedlern in geeigneten zentralen Orten mit einem möglichst differenzierten gewerblichen und industriellen Arbeitsplatzangebot außerhalb der großen Verdichtungsräume und in Nähe der Übergangswohnheime ist anzustreben.
- 1.4.2 Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Integration von ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien sollen insbesondere in den Verdichtungsräumen zur Verfügung stehen.

2 **Gesundheitswesen**

- 2.1 Eine möglichst gleichwertige stationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch ein abgestuftes, bedarfsgerecht gegliedertes System von Krankenhäusern sichergestellt werden. Das Netz der Krankenhäuser und der verschiedenen Funktionstypen soll insbesondere qualitativ weiter ausgebaut werden, wobei die durch das Gesundheitsstrukturgesetz eröffneten Möglichkeiten einer stärkeren Verzahnung von stationärer und ambulanter Versorgung berücksichtigt werden sollen.
- 2.1.1 Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe sollen, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten des ländlichen Raums, zur Sicherstellung der Krankenhaus-Grundversorgung beitragen. Geeignete Standorte sind alle zentralen Orte mit Ausnahme der Kleinzentren.

- 2.1.2 Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe sollen in Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen sind auch mögliche Mittelzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich als Standorte geeignet.
- 2.1.3 Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe sollen in Oberzentren und möglichen Oberzentren zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen sind auch Mittelzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich als Standorte geeignet.
- 2.1.4 Krankenhäuser der IV. Versorgungsstufe sollen in Oberzentren zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen sind auch mögliche Oberzentren mit einem tragfähigen Einzugsbereich als Standorte geeignet.
- 2.1.5 Ein Netz leistungsfähiger Fachkrankenhäuser soll die Krankenhäuser dieser vier Grundtypen ergänzen.
- 2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, daß eine bedarfsgerechte und gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Apotheken sichergestellt ist. Die Planungsbereiche für die ambulante ärztliche Versorgung sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen. Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte und Zahnärzte sollen insbesondere in zentralen Orten zur Verfügung stehen. Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren und Unterzentren sollen über mehrere Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, sonstige Gebietsärzte und Zahnärzte, Kleinzentren über mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte sowie Zahnärzte verfügen.
- 2.3 Suchtberatungsstellen sollen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die im Zweiten Bayerischen Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter vorgesehenen Dienste und Einrichtungen (vor allem Sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Suchtberatungsstellen, betreute Wohneinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Geeignete Standorte für Sozialpsychiatrische Dienste und Psychosoziale Suchtberatungsstellen sind insbesondere Oberzentren, mögliche Oberzentren und Mittelzentren, für Rehabilitationseinrichtungen Oberzentren und mögliche Oberzentren.
- 2.4 Für HIV-Infizierte und Aids-Kranke soll eine ausreichende Versorgung im medizinischen und psychosozialen Bereich sichergestellt werden. Wie auch anderen Schwerkranken sollen diesen Betroffenen alle sozialflankierenden Maßnahmen zuteil werden.

B X **Verkehr und Nachrichtenwesen**

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen die notwendige Mobilität und Kommunikation gewährleisten und möglichst umweltschonenden und sicheren Verkehr ermöglichen.
Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll der Verkehrsträger Schiene nachhaltig gestärkt werden mit dem Ziel, Verkehr soweit als möglich auf die Schiene zu verlagern.
- 1.2 Die Vorzüge und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Verkehrsträger sollen durch verstärkte Kooperation, rationelle Arbeitsteilung und unter Einsatz neuer Technologien bestmöglich genutzt werden.
- 1.3 In Bayern soll die Errichtung eines Netzes von Güterverkehrszentren angestrebt werden, die die Voraussetzungen für einen Verkehrsträgerwechsel in der Transportkette unter Einschaltung der Bahn und möglichst der Binnenschifffahrt schaffen. Die Standorte der Güterverkehrszentren sollen so verteilt sein, daß sie eine flächendeckende Bedienung ermöglichen.
- 1.4 Die Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sollen möglichst günstig in das überregionale Verkehrswegenetz einbezogen werden.

- 1.5 Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen auf die zentralen Orte ausgerichtet werden. Dabei sollen einerseits die Gemeinden der jeweiligen Verflechtungsbereiche möglichst günstig an die zentralen Orte angebunden und andererseits die zentralen Orte niedriger Stufen mit den zentralen Orten der höheren Stufen verbunden werden.
- 1.6 Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen mit ihrer starken Konzentration des Personen- und Güterverkehrs sollen verbessert werden, insbesondere auch durch Stärkung des öffentlichen und des nichtmotorisierten Verkehrs sowie durch Rationalisierung des Güterverkehrs.
- 1.7 Im ländlichen Raum, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll sowie in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll die Verkehrserschließung gefördert und ein angemessener Verkehrsanschluß aller Gemeinden vorrangig gewährleistet werden.
- 1.8 Die Verkehrsverbindungen in und zu den Entwicklungsachsen sollen so ausgebaut werden, daß diese ihrer Ordnungsfunktion in den Verdichtungsräumen und ihrer Entwicklungsfunktion im ländlichen Raum gerecht werden können.
- 1.9 Das Netz der überregionalen und weiträumigen Verkehrswege Bayerns soll weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und der Europäischen Gemeinschaft beitragen und die traditionellen Beziehungen zu den Staaten Südosteuropas und des Mittelmeerraumes sowie die neuen Entwicklungschancen durch die politischen Veränderungen in Osteuropa aktivieren. Insbesondere sollen
- die Verkehrsinfrastruktur zu den neuen Ländern und zur Tschechischen Republik
 - die Verkehrswege zu den Industrieschwerpunkten im Westen und Nordwesten Europas und zu den Seehäfen an Nord- und Ostsee
 - die Verkehrswege in die Schweiz, nach Österreich und weiter zu den Ländern Ost- und Südosteuropas sowie zum Mittelmeerraum
- ergänzt und verbessert werden.
- 1.10 Beim Verkehrsausbau und bei der Verkehrsbedienung sollen Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Der Flächenverbrauch durch den Verkehrsausbau soll möglichst gering gehalten werden.

2 Öffentlicher Personennahverkehr

- 2.1 In den Verdichtungsräumen und in stark belasteten Fremdenverkehrsgebieten soll der öffentliche Personennahverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut und gefördert werden. Umweltfreundliche Massenverkehrsmittel sollen als Grundangebot ausgestaltet und verstärkt eingesetzt werden.
- 2.1.1 In den großen Verdichtungsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg soll den schienengebundenen Verkehrsmitteln der Vorrang eingeräumt werden. Vorhandene Schienennetze der Bahn sollen erhalten, entsprechend dem Bedarf erweitert und für den Nahverkehrsbetrieb genutzt werden.
- Zur Bewältigung des Personennahverkehrs innerhalb und zu den Kernstädten der großen Verdichtungsräume München und Nürnberg/Fürth/Erlangen soll dem Schienenschnellverkehr (S-Bahn und U-Bahn) mit möglichst kurzer Zugfolge Vorrang vor anderen Beförderungsarten eingeräumt werden.
- Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen sollen vorrangig unmittelbar oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Buszubringer an den Schienenschnellverkehr angeschlossen werden.
- 2.1.2 An den Haltepunkten des Schienenschnellverkehrs vor allem außerhalb der Kernstädte sollen gute Anbindungen und Umsteigemöglichkeiten an das Busnetz sowie ausreichende Abstellmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr und für Fahrräder geschaffen werden.

- 2.2 Im ländlichen Raum soll die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr nachhaltig und zügig verbessert werden. Dies gilt auch für die Verkehrsbeziehungen in die angrenzenden Gebiete der Länder Sachsen und Thüringen sowie der Tschechischen Republik. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, soll ein Verbund zwischen Schiene und Straße angestrebt werden. Dabei soll insbesondere auch in dünn besiedelten Gebieten eine angemessene Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Dazu sollen auch neue Konzepte in Gestalt von bedarfsgesteuerten Verkehren berücksichtigt werden.
- Neben einer Verbesserung des allgemeinen Linienverkehrs soll darauf hingewirkt werden, daß der Schüler- und Berufsverkehr soweit wie möglich in den öffentlichen Personennahverkehr integriert wird.

3 Schienenverkehr

- 3.1 Aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der großräumigen Erschließung Bayerns sollen eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahn und eine Stärkung der Eisenbahn auf dem Verkehrsmarkt angestrebt werden. Zur Verbesserung des Schienenverkehrs in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll der veränderten verkehrlichen und ökologischen Lage durch betriebliche Maßnahmen sowie den Aus- und Neubau von Schienenstrecken Rechnung getragen werden.
- 3.2 Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Streckennetzes der Eisenbahnen und eine Beschleunigung des Verkehrs sollen angestrebt werden. Hierzu sollen vorrangig die Schienenverbindungen
- (Hamburg–) Würzburg–Nürnberg–München
 - (Stuttgart–) Würzburg–Schweinfurt– (Erfurt)
 - Nürnberg–Lichtenfels (–Erfurt–Leipzig–Berlin)
 - (Stuttgart–) Nürnberg–Bayreuth–Hof (–Dresden)
 - Regensburg–Hof (–Plauen)
 - Nürnberg–Marktredwitz–Schirnding (–Eger–Pilsen–Prag)
 - Nürnberg–Schwandorf–Furth i. Wald (–Pilsen–Prag)
 - Nürnberg–Regensburg–Passau
 - Rosenheim–Mühldorf a. Inn–Landshut
 - Mühldorf a. Inn–Simbach a. Inn (–Linz)
 - München–Mühldorf a. Inn–Freilassing
 - München–Rosenheim (–Innsbruck)
 - München–Lindau (Bodensee)
 - Neu-Ulm–Memmingen–Kempten (Allgäu)–Oberstdorf
 - Augsburg–Buchloe–Kempten (Allgäu)
 - (Stuttgart–Ulm)–Augsburg–München
 - (Frankfurt–)Aschaffenburg–Gemünden a. Main–Würzburg
- ausgebaut werden.
- Weitere Verbesserungen sollen auf der Strecke München–Plattling–Bayerisch Eisenstein vorgenommen werden.
- 3.3 Für verkehrsferner gelegene Räume, insbesondere die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen günstige Anschlüsse an das Schnellverkehrsnetz der Eisenbahn geschaffen werden.
- 3.4 Für den Güterverkehr sollen Maßnahmen zur Kapazitätsausweitung und Beschleunigung angestrebt werden. Hierbei sollen die Voraussetzungen für den kombinierten Verkehr verbessert und neue Technologien in diesem Verkehrsbereich eingesetzt werden.

- 3.5 Streckenstilllegungen und Verlagerungen des Schienenverkehrs auf die Straße sollen vermieden werden.
- 3.6 Die Aufrechterhaltung des Betriebs der nichtbundeseigenen Eisenbahnen soll angestrebt werden.

4 **Straßenbau**

- 4.1 Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Damit dieses seinen Beitrag zur Bewältigung des steigenden Verkehrsaufkommens weiter leisten kann, insbesondere angesichts der erweiterten Transitaufgaben und um die Verbindung Bayerns mit Thüringen und Sachsen sowie mit der Tschechischen Republik zu gewährleisten, sollen
- die vorhandenen Bundesfernstraßen erhalten und saniert werden
 - Lücken geschlossen werden
 - notwendige Netzergänzungen erfolgen
 - hochbelastete Bundesfernstraßen erweitert werden.
- 4.2 Durch den Einsatz von Verkehrsleitsystemen an hoch belasteten Bundesautobahnen sollen die Verkehrssicherheit erhöht, der Verkehrsfluß verbessert, Immissionen verringert und die Verlagerung von Pkw-Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel unterstützt werden, wo dies möglich ist.
- 4.3 Die Staatsstraßen sollen innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein geschlossenes und gut ausgebautes Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr bilden. Sie sollen nicht an Bundesfernstraßen liegende zentrale Orte soweit möglich an diese anschließen und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.
- 4.4 Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen insbesondere Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren untereinander sowie die zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden und damit der Flächenerschließung dienen.
- 4.5 Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Unfallschwerpunkte sollen beseitigt werden.
- 4.6 Zur Herstellung eines zusammenhängenden Radwegenetzes sollen Lücken, insbesondere im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen, geschlossen werden.
- 4.7 Zur Verbesserung der Kfz-Fahrausbildung und zur Durchführung von landesweiten Fahr-sicherheitstrainings sollen in Bayern regional verteilt Verkehrsübungsplätze bereitgestellt werden.

5 **Ziviler Luftverkehr**

- 5.1 Der Verkehrsflughafen München-Franz-Josef-Strauß soll die interkontinentale Luftverkehrs-anbindung ganz Bayerns und die nationale und kontinentale Luftverkehrs-anbindung Südbayerns langfristig sicherstellen.
- Erforderliche Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verkehrsflughafen München-Franz-Josef-Strauß sollen bevorzugt verwirklicht werden, insbesondere die Verknüpfung mit dem schienengebundenen Nah- und Fernverkehr sowie eine noch bessere Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.
- 5.2 Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und kontinentale Luftverkehrs-anbindung Nordbayerns langfristig sicherstellen. Die Fläche für die Anlage einer zweiten Start- und Landebahn soll freigehalten werden. Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll bevorzugt mit dem schienengebundenen Nahverkehr verknüpft werden.

- 5.3 In der Regel soll jede Region über zumindest einen Luftverkehrsanschluß für die Allgemeine Luftfahrt verfügen. Zur Anbindung von Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkten durch den gewerblichen Linienluftverkehr oder den individuellen Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sollen Verkehrslandeplätze mit Instrumentenflugbetrieb vorgesehen werden.

Für die Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen im Hinblick auf die Verbesserung des Geschäftsreise- und Werkluftverkehrs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in die Tschechische Republik in ausreichendem Umfang leistungsfähige Verkehrslandeplätze zur Verfügung stehen.

Flugplätze als Luftsportschwerpunkte sollen für den Luftsportverkehr vorgehalten werden.

6 **Binnenschifffahrt**

Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße sollen der Main und die Donau bedarfsgerecht und naturschonend weiter ausgebaut werden.

Die Häfen sollen entsprechend dem Verkehrsbedarf ausgebaut werden.

Bei entsprechender Nachfrage sollen weitere Häfen errichtet werden.

7 **Ordnung der Verkehrserschließung in Fremdenverkehrsgebieten**

- 7.1 Die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten (B IV 1.5.1 und 1.5.2) mit überwiegend touristisch genutzten Verkehrseinrichtungen, insbesondere mit Bergbahnen und deren Nebeneinrichtungen, soll so geordnet und gelenkt werden, daß den Belangen des Fremdenverkehrs, von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Verkehrserschließung Rechnung getragen wird.

- 7.2 Die Erschließung der Erholungslandschaft Alpen, Anhang 8(b), mit Verkehrsvorhaben, insbesondere mit

- Bergbahnen und Liften, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen
- Ski-, Grasski- sowie Skibobabfahrten, Rodel- und Sommerrutschbahnen
- öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, mit Ausnahme von Wanderwegen
- Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände)

soll so geordnet werden, daß

- ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben
- die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden
- der erholungssuchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt.

- 7.2.1 Zur Ordnung der Verkehrserschließung in der Erholungslandschaft Alpen werden Zonen bestimmt. Die Abgrenzung dieser Zonen ergibt sich aus der als Anhang 13 beigefügten Karte Erholungslandschaft Alpen, die zudem beim Bayerischen Staatsarchiv, beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Regierung von Schwaben niedergelegt und für jedermann einzusehen ist.

- 7.2.2 In der Zone A sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 7.2 mit Ausnahme von Flugplätzen landesplanerisch grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Bodenerosionen führen können oder die weitere land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gefährden. Wie bei der Planung und Ausführung solcher Verkehrsvorhaben die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall raumordnerisch zu überprüfen.

- 7.2.3 In der Zone B sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 7.2 landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, daß sie den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

- 7.2.4 In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 7.2 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.

8 Post und Nachrichtenwesen

- 8.1 Ein flächendeckendes Netz von Postdienststellen soll aufrecht erhalten werden.
- 8.2 Insbesondere im ländlichen Raum sollen die Dienstleistungen von POSTDIENST und POST-BANK uneingeschränkt erhalten und weiter ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sollen Postdienstleistungen und kommunale Dienstleistungen verbunden werden.
- 8.3 In den Verdichtungsräumen sollen die Postdienststellen fußläufig erreichbar sein.
- 8.4 Ergänzend zum bestehenden Netz der Postdienststellen soll die Einrichtung von Postagenturen zur Verbesserung der flächendeckenden Versorgung beitragen.
- 8.5 Bei der Errichtung von Fracht- und Briefzentren der Post sollen eine ausgewogene räumliche Verteilung sichergestellt und die Voraussetzungen für einen Verkehrsträgerwechsel in der Transportkette unter Einschaltung der Bahn geschaffen werden. Auf eine entsprechende Einbindung einschlägiger Einrichtungen der privaten Wirtschaft soll hingewirkt werden.
- 8.6 Es soll eine Abgrenzung von Nahbereichen im Fernmeldeverkehr angestrebt werden, die es ermöglicht, daß aus allen Gemeinden mit dem jeweiligen Landkreissitz, zumindest aber mit dem zugehörigen Zentrum des Verflechtungsbereichs mittlerer Stufe, Nahgespräche geführt werden können.
- 8.7 Die Richtfunkstrecken und vor allem die Kabelnetze sollen ausgebaut werden. Die Trassen der Richtfunkstrecken sollen von störender Bebauung freigehalten werden.
- 8.8 Die Breitbandverteilsnetze zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sollen möglichst flächendeckend ausgebaut werden; sie sollen durch die Einrichtung von Sendern ergänzt werden.
- 8.9 Die Versorgung mit Einrichtungen der Telekommunikation, insbesondere im Bereich der Datennetze und der Funktelekommunikation, soll flächendeckend sichergestellt werden. Auf die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien soll auch im ländlichen Raum hingewirkt werden. Es ist anzustreben, daß die Telekommunikationsgebühren für Verbindungen über größere Entfernungen gesenkt werden.
- 8.10 Die Fernmeldeverbindungen mit der Tschechischen Republik sollen bedarfsgerecht erweitert werden.
- 8.11 Die Koordinierung der Versorgungsnetze von Fernmeldeanlagen der verschiedenen Betreiber soll angestrebt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, daß Antennenträger im Außenbereich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden.

B XI Energieversorgung

1 Allgemeines

Auf eine sichere, kostengünstige und umweltschonende sowie auch im ländlichen Raum nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung soll hingewirkt werden.

Auf allen Ebenen soll auf sparsameren und rationelleren Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Der Ausbau der Energieversorgung soll in enger Zusammenarbeit mit den Ländern Sachsen und Thüringen sowie mit der Tschechischen Republik erfolgen.

Im Energiebereich soll auf eine verstärkte europäische Integration hingewirkt werden.

2 **Elektrizität**

- 2.1 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die zur Deckung des Strombedarfs erforderlichen Anlagen (Kraftwerke, auch auf der Basis von Kernkraftenergie, und Leitungen) in Bayern bereitgestellt werden.
- 2.2 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Blockgröße von Wärmekraftwerken, die insbesondere auf der Basis von Kernenergie und Kohle primär der Stromerzeugung dienen, nicht auf den jeweiligen regionalen oder gar örtlichen Strombedarf begrenzt wird. Die Wahl von Standorten für solche Kraftwerke soll nach den Kriterien erfolgen, die im „Energieprogramm für Bayern – Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ näher erläutert sind.
- 2.3 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die wirtschaftlichen Möglichkeiten auch dezentraler Stromerzeugung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien verstärkt genutzt werden.
- 2.4 Die noch nutzbaren Wasserkräfte in Bayern sollen dort, wo dies gesamtökologisch vertretbar ist, weiter ausgebaut werden.
- 2.5 Es soll ermöglicht werden, daß folgende Stromverteilungsanlagen in der Höchstspannungsebene entsprechend der Bedarfsentwicklung verwirklicht werden können:
- Verbindung des bayerischen Höchstspannungsnetzes mit dem westdeutschen Verbundnetz im südlichen Bayern durch je eine 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Ingolstadt und Augsburg sowie Memmingen und Herbertingen (Baden-Württemberg)
 - Verbindung des bayerischen Höchstspannungsnetzes mit dem westdeutschen Verbundnetz im nördlichen Bayern durch eine 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Schweinfurt und Fulda (Hessen)
 - Verbindung des bayerischen Höchstspannungsnetzes mit dem österreichischen Verbundnetz durch eine 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Landshut und Braunau a. Inn (Österreich)
 - Ausbau des bayerischen Höchstspannungsnetzes:
 - in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz durch Errichtung je einer 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Regensburg und Ingolstadt, Regensburg und Landshut, Regensburg und Vilshofen, Schwandorf und Vilshofen (über Cham und Ruhmannsfelden) sowie Passau und Vilshofen,
 - im Regierungsbezirk Oberbayern durch Errichtung je einer 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Rosenheim und Innviertel (Chemie-Dreieck), Rosenheim und Murnau, Ingolstadt (Etting) und München (Oberbachern), Freising (Zolling) und Pfaffenhofen a.d. Ilm,
 - im Regierungsbezirk Schwaben durch Errichtung je einer 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Meitingen und Donauwörth (Pfaffenhofen a.d. Zusam) sowie Kempten (Allgäu) und Sonthofen,
 - im nördlichen Bayern durch Errichtung je einer 380 kV-Leitung zwischen den Räumen Redwitz a.d. Rodach/Bamberg und Schwandorf sowie Ansbach (Winterschneidbach) und Raitersaich.

3 **Gas**

- 3.1 Beim weiteren Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes in Bayern soll die Erschließung der bisher nicht mit Erdgas versorgten Gebiete bevorzugt im Verlauf von Entwicklungsachsen angestrebt werden.
- 3.2 Auf eine stärkere Anbindung des überregionalen bayerischen Transportleitungsnetzes an das deutsche Erdgasverbundnetz, insbesondere im hessisch-bayerischen Raum (Transportleitung Schlüchtern-Rimpar), soll hingewirkt werden.
- 3.3 Die Errichtung weiterer grenzüberschreitender regionaler Erdgasleitungen in die Länder Sachsen und Thüringen sowie in die Tschechische Republik soll unterstützt werden.
- 3.4 Es soll angestrebt werden, daß weitere Erdgasuntertagespeicher im bayerischen Voralpenraum erschlossen und durch überregionale Anschlußleitungen in das Verbundsystem integriert werden.

4 **Fern- und Nahwärme**

Auf einen weiteren Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung soll, insbesondere in Verdichtungsräumen, aber auch in Siedlungsbereichen des ländlichen Raums mit geeigneten Wärmebedarfsstrukturen, hingewirkt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß beim Bau von Wärmekraftwerken in Gebieten, in denen eine Nutzung von Abwärme künftig möglich erscheint, die notwendigen technischen Einrichtungen vorgesehen werden.

5 **Mineralöl**

Auf die Erhaltung einer an der Bedarfsentwicklung orientierten Mineralölverarbeitung in den Raffineriezentren Ingolstadt und Burghausen sowie der alpenüberschreitenden Rohölleitungen (TAL und CEL) soll hingewirkt werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß insbesondere durch Errichtung entsprechender Pipelinerverbindungen eine Zusammenarbeit der bayerischen Raffinerien mit den neuen Ländern sowie mit der Tschechischen Republik erfolgen kann.

6 **Erneuerbare Energien**

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere auch der Wasserkraft, der Sonnenenergie und der Energie aus nachwachsenden Rohstoffen (insbesondere aus Holz) soll hingewirkt werden.

7 **Energieprogramm**

Das „Energieprogramm für Bayern – Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“ wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als fachlicher Plan im Sinne von Art. 15 BayLplG aufgestellt.

B XII Wasserwirtschaft

1 **Wasserhaushalt**

1.1 Der Wasserhaushalt soll gesund und leistungsfähig erhalten, Wasser als eines der wichtigsten Naturgüter sparsam genutzt und geschont werden. Die vielfältigen Einwirkungen auf das Wasser sollen so geordnet und ggf. begrenzt werden, daß das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt erfüllen kann.

1.2 In einzelnen Landesteilen soll ein großräumiger Ausgleich zwischen Gebieten mit Wassermangel und Wasserüberschuß unter Beachtung der Entwicklungserfordernisse der wasserabgebenden Räume vorgenommen werden.

1.3 Die Maßnahmen zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet sollen zu Ende geführt werden.

Zum Ausgleich der Wasserüberleitungen sollen Standortmöglichkeiten für die Errichtung von Wasserspeichern offengehalten werden.

1.4 Für die Trinkwasserversorgung fränkischer Wassermangelgebiete soll bei Bedarf die weitere Grundwassererschließung im Lechmündungsgebiet ermöglicht werden.

1.5 Für großräumige Wassermangelgebiete und besondere Bedarfsschwerpunkte soll die Deckung des Wasserbedarfs, soweit erforderlich, durch Erweiterung überregionaler Versorgungsanlagen sichergestellt werden.

1.6 Die wasserwirtschaftliche Infrastruktur in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll der durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die Grenzöffnung der Tschechischen Republik neu entstandenen Situation, soweit erforderlich durch überörtliche Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen, angepaßt werden.

2 Gewässerschutz

Gewässerschutz soll an den Belastungsquellen ansetzen und die Systemzusammenhänge ganzheitlich berücksichtigen. Rückstände der Abwasserbehandlung sollen dem Stoffkreislauf ferngehalten und, soweit dies nicht möglich ist, schadlos in das Ökosystem zurückgegeben werden.

Der Eintrag von gefährlichen Stoffen soll, soweit diese sich nicht durch umweltverträgliche Stoffe ersetzen lassen oder dem Wasserkreislauf ferngehalten werden können, durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden.

Dem Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Nitrat) und Pflanzenschutzmitteln aus der Land- und Forstwirtschaft und der damit verbundenen Gewässerbelastung soll entgegen gewirkt werden.

Die Belastungen des Wasserkreislaufs über den Luftpfad sollen durch weitere Maßnahmen der Luftreinhaltung vermindert werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß die in Kanalisationen und Kläranlagen gelangenden Abwassermengen durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden.

Auch die Belastungen des Wasserkreislaufs durch abbaubare, im Grundsatz umweltverträgliche Stoffe sollen weiter vermindert werden.

2.1 Grundwasserschutz

2.1.1 Das Grundwasser soll gegen Verunreinigungen und Veränderungen, die seine Funktionen im Naturhaushalt und seine Eignung für die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können, flächendeckend geschützt werden.

2.1.2 Grundwasserschutz soll sich landesweit am Vorsorgeprinzip und am Besorgnisgrundsatz orientieren.

2.1.3 Bereits eingetretenen Grundwasserbelastungen soll durch die Beseitigung der Belastungsursachen und durch Sanierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

2.1.4 Grundwasser darf nur in dem Maße entnommen werden, wie es sich neu bildet.
Die Grundwasserneubildung soll gefördert werden.

2.2 Schutz der oberirdischen Gewässer

2.2.1 Weitgehend unbelastete Gewässer der Güteklassen I und I–II sollen geschützt werden. Das gilt besonders für ökologisch bedeutsame Gewässer, die als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhaltenswert sind. Maßgeblich für die Reinhaltanforderungen soll der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme sein.

2.2.2 Saniert werden sollen grundsätzlich Gewässer, die die Güteklasse II unterschreiten.

2.2.3 An Seezuflüssen und abflußschwachen Vorflutern soll darauf hingewirkt werden, daß weitergehende Abwasserbehandlungsverfahren eingesetzt werden, soweit die wassergesetzlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung nicht ausreichen. Auch Maßnahmen zur Niedrigwasseraufhöhung sollen in Betracht gezogen werden.

2.2.4 Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, daß ihre Funktion als gesunder Lebensraum erhalten bleibt.

2.3 **Abwasseranlagen**

- 2.3.1 Die mit vertretbarem Aufwand noch an zentrale Abwasseranlagen anschließbaren Einwohner sollen vorrangig angeschlossen werden.
- 2.3.2 Überlastete Kläranlagen und schadhafte Kanäle sollen saniert werden.
- 2.3.3 Die Mischwasserbehandlungsanlagen sollen ausgebaut und weiter verbessert werden.
- 2.3.4 Zur gezielten Nährstoffentlastung der Gewässer soll darauf hingewirkt werden, daß der Ausbau bzw. die Nachrüstung größerer kommunaler Kläranlagen fortgesetzt werden.
- 2.3.5 Die Abwasser- und Kläranlagen in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen sollen den sich örtlich abzeichnenden erhöhten Belastungen angepaßt werden.
- 2.3.6 Industrieabwasser soll, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, gemeinsam mit kommunalem Abwasser in zentralen Kläranlagen gereinigt werden.
- 2.3.7 Abwasserintensive Betriebe sollen nur an abflußstarken Vorflutern und bei Anwendung von gewässerschonenden Produktions- und Reinigungsverfahren nach dem Stand der Technik zugelassen werden.
- Auch an anderen Orten soll die Ansiedlung von neuen Industrien und Handwerksbetrieben mit wassergefährdenden Produktionsvorgängen grundsätzlich möglich sein mit Ausnahme von Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten, sofern die technischen Möglichkeiten für einen wirksamen Grundwasserschutz gegeben sind.

3 **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung soll so ausgebaut werden, daß die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs gesichert ist. Auf einen sparsamen Umgang mit Trink- und Brauchwasser soll hingewirkt werden.

- 3.1 Für die Trinkwasserversorgung soll vorrangig Grundwasser herangezogen werden.
- 3.1.1 Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen und bei Eingriffen, die Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, soll der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang eingeräumt werden.
- 3.1.2 Ergiebige Grundwasservorkommen und andere Wasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung eignen, sollen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in den Regionalplänen abgegrenzt und durch geeignete Schutzmaßnahmen vor anderweitiger Inanspruchnahme gesichert werden.
- 3.1.3 In den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und in den Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen soll auf eine Ausweisung von grenzüberschreitenden Trinkwasserschutzgebieten hingewirkt werden.
- 3.2 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist – insbesondere in Trinkwassermangelgebieten möglichst aus oberirdischen Gewässern und durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers deckt.
- 3.3 Örtliche Versorgungsanlagen sollen beibehalten bzw. angestrebt werden, soweit damit eine einwandfreie Wasserversorgung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.
- 3.4 Der Verbund zwischen Gruppenanlagen soll angestrebt werden, soweit wasserwirtschaftliche oder betriebstechnische Gründe dies erfordern.

4 **Abflußregelung, Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, Gewässerpflege**

Bei Maßnahmen der Abflußregelung sollen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des gesamten Flußgebiets beachtet werden. Auf eine Verringerung von Abflußextremen soll hingewirkt werden.

- 4.1 Der Überschwemmung der Talräume soll im Bereich von Siedlungen entgegengewirkt werden.
Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen in der Regel nicht hochwasserfrei gelegt werden.
- 4.2 Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft soll hingewirkt werden.
In natürlichen Rückhalteräumen sollen die Bodennutzungen auf die wasserwirtschaftlichen Funktionen abgestimmt werden.
Dem Umbruch von Grünland in Überschwemmungsgebieten soll entgegengewirkt werden. Für Ackerflächen, die regelmäßig von Überflutung betroffen sind, soll die Grünlandnutzung angestrebt werden.
- 4.3 Soweit die natürlichen Speicherräume zur Verringerung von Abflußextremen nicht ausreichen, sollen Standortmöglichkeiten für die Errichtung von Wasserspeichern offengehalten werden.
- 4.4 Flußbauliche Maßnahmen sollen dort durchgeführt werden, wo der morphologische Gleichgewichtszustand eines Gewässers gestört ist und Schäden für bauliche Anlagen und Flußlandschaft drohen. Die Sanierung soll im Rahmen des ökologisch Vertretbaren mit dem Wasserkraftausbau verbunden werden.
- 4.5 Bei flußbaulichen Maßnahmen soll auf eine naturschonende Gestaltung, auf die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Wirksamkeit sowie der Sozialfunktionen der Gewässer besonderer Wert gelegt werden.
- 4.6 Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, soll hingewirkt werden.
- 4.7 Die vielfältigen Fluß-, Bach- und Auelandschaften des Landes sollen auch im Rahmen der Gewässerpflege erhalten und einschließlich ausreichend breiter Uferschutzstreifen als Lebensräume und wesentliche Landschaftsbestandteile weiterentwickelt werden.
- 4.8 In Ausleitungsstrecken soll das verbleibende Restwasser auf der Grundlage ökonomisch-ökologischer Gesamtbetrachtungen so bemessen werden, daß sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.
- 4.9 Im Maingebiet soll der Ausgleich für Abflußschmälerungen, z. B. durch Verdunstungsverluste größerer thermischer Kraftwerke, sichergestellt werden; im Donaugebiet oberhalb der Isarmündung – einschließlich der Isar – soll ein solcher Ausgleich vorbehalten werden.

5 **Erosionsschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung**

- 5.1 Erosionen, Hochwasser, Muren, Lawinen und Steinschlag soll durch eine geeignete Bodennutzung vorgebeugt und in sanierungsbedürftigen Wildbacheinzugsgebieten zusätzlich durch technische und ingenieurbiologische Maßnahmen entgegengewirkt werden.
- 5.2 Die Funktion einer stabilen Vegetationsdecke für Erosionsschutz und Wasserhaushalt – im Alpengebiet insbesondere eines standortgerechten Bergwaldes – soll erhalten und gestärkt werden.

B XIII Technischer Umweltschutz

1 Abfallentsorgung

1.1 Abfallwirtschaftskonzept

Das integrierte Abfallwirtschaftskonzept

- Abfallvermeidung
- Schadstoffminimierung
- Abfallverwertung
- Abfallbehandlung
- Abfallablagerung

soll insbesondere durch ein flächendeckendes Netz von Entsorgungseinrichtungen verwirklicht werden.

1.2 Abfallvermeidung

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen darauf hinwirken, daß bei Produktion, Verteilung und Verbrauch von Gütern möglichst wenig Abfälle entstehen.

Sie sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorbildhaft auf die Vermeidung von Abfällen hinwirken.

1.3 Schadstoffminimierung

Zur Verringerung der Schadstoffe in Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen soll ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen zur getrennten Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten (sog. Problemabfall) geschaffen werden.

1.4 Abfallverwertung

Zur Verwertung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen soll auf der Grundlage getrennter Erfassung von Wertstoffen, ggf. unter Einbeziehung privater Erfassungssysteme, ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen geschaffen werden.

1.5 Abfallbehandlung

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, daß ausreichende Flächen für Behandlungsanlagen, insbesondere für die thermische Behandlung zur Mineralisierung der nicht stofflich verwertbaren Abfälle, zur Verfügung stehen.

1.6 Abfallablagerung

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, daß ausreichende Flächen zur Ablagerung von Rückständen aus den Anlagen zur thermischen oder sonstigen Behandlung, zur Ablagerung nicht behandelbarer Abfälle und zur Lagerung, ggf. Ablagerung unbehandelter Abfälle bei Ausfall der Behandlungsanlagen zur Verfügung stehen, wobei eine verfügbare Deponiekapazität von jeweils mindestens 6 Jahren zugrunde zu legen ist. Die erforderlichen Schritte für die Schaffung der Deponiekapazitäten, wie die Standortsuche und die Einleitung der erforderlichen Verwaltungsverfahren, sollen so rechtzeitig von den entsorgungspflichtigen Körperschaften vorgenommen werden, daß die Mindestdeponiekapazität von 6 Jahren stets gewährleistet ist.

1.7 Lastenverteilung

Bei der Standortwahl für Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Anlagen zur Sortierung und Verwertung sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften unter Berücksichtigung des Abfallanfalls eine räumliche Aufgabenteilung, insbesondere hinsichtlich der thermischen oder sonstigen Behandlung und der Ablagerung, anstreben.

1.8 Baurestmassen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, daß ausreichende Flächen für die Verwertung der nicht vermeidbaren Baurestmassen sowie für die Ablagerung der nicht vermeidbaren und der nicht verwertbaren Baurestmassen zur Verfügung stehen.

1.9 Sonderabfälle

Zur vollständigen Erfassung, Verwertung und Entsorgung von Sonderabfällen soll das flächendeckende System von Sammelstellen, Behandlungsanlagen und zentralen Deponien erhalten und erforderlichenfalls dem Stand der Technik entsprechend nachgerüstet und ausgebaut werden.

1.10 Klärschlamm

Für landwirtschaftlich nicht verwertbaren Klärschlamm sollen Standorte für Trocknungsanlagen an zentralen Abwasserreinigungsanlagen oder an abwärmeliefernden Abfallbehandlungsanlagen bzw. Kraftwerken vorgesehen werden. Es soll darauf hingewirkt werden, daß ausreichende Kapazitäten für die Verbrennung oder Mitverbrennung von getrocknetem, landwirtschaftlich nicht verwertbarem Klärschlamm eingerichtet werden.

1.11 Tierkörper

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, daß ausreichende Flächen für Einrichtungen zur Verwertung von Tierkörpern zur Verfügung stehen und daß solche Einrichtungen im erforderlichen Umfang geschaffen werden.

1.12 Altlasten

Auf eine Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen soll entsprechend ihrer Dringlichkeit hingewirkt werden. Sanierungsanforderungen und -ziele sollen nutzungsbezogen differenziert werden. Die Reinigung kontaminierter Böden und die Wiederverwendung des gereinigten Materials sollen Vorrang vor der Deponierung haben. Die Errichtung eines flächendeckenden Netzes von Bodenbehandlungsanlagen soll angestrebt werden.

1.13 Beratungsstellen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen ein Netz von Beratungsstellen zur Abfallvermeidung, -verwertung und sonstigen umweltverträglichen Entsorgung flächendeckend zur Verfügung stellen.

2 Luftreinhaltung

Auf den Abbau von Luftverunreinigungen soll insbesondere in den Verdichtungsräumen und sonstigen lufthygienisch vorbelasteten Gebieten hingewirkt werden.

Auf die Verringerung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen soll hingewirkt werden. Auf die Verwendung von schadstoffarmen oder schadstofffreien Energieträgern und Energieversorgungssystemen bzw. auf besondere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen soll hingewirkt werden.

Einer grenzüberschreitenden großräumigen Verfrachtung von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit mit den tschechischen Stellen bei der Luftüberwachung und bei Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft weitergeführt und intensiviert werden.

2.1 Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, daß die Auswirkungen von emittierenden Anlagen möglichst gering gehalten werden.

2.2 Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen soll verstärkt auch auf die Verminderung von flächenhaften Emissionen hingewirkt werden. Verkehrs- und fahrzeugtech-

nische, organisatorische und städtebauliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs sollen insbesondere in Verdichtungsräumen und in Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen bedürfen, angestrebt werden. Zur Minderung der von der Landwirtschaft ausgehenden Luftbelastung sollen geeignete bauliche, technische sowie organisatorische Maßnahmen angestrebt werden.

- 2.3 Durch verstärkten Einsatz schadstofffreier (z. B. Elektrofahrzeuge) oder besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge soll auf eine Verringerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe in den Verdichtungsräumen oder lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten hingewirkt werden.

3 **Lärm- und Erschütterungsschutz**

Auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen soll durch Maßnahmen des Schallschutzes in erster Linie an der Lärmquelle, mit Hilfe der örtlichen und überörtlichen Planung und, soweit nötig, durch Vorkehrungen am Einwirkungsort hingewirkt werden.

- 3.1 Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung insbesondere durch den Straßenverkehr soll in Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, verhindert werden. Bestehende Lärmbelastungen sollen vor allem in den genannten Gebieten vermindert werden.
- 3.1.1 Der Schutz vor Lärm und Erschütterungen beim Straßen- und Schienenverkehr soll insbesondere in der Bauleit- und Verkehrsplanung beachtet werden. Bauflächen und Verkehrsflächen sollen so gegliedert und einander zugeordnet werden, daß gegenseitige Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung ausreichender sonstiger Schutzmaßnahmen, vermieden werden. Der Straßenverkehrslärm soll durch verkehrslenkende Maßnahmen sowie durch Einräumung von Benutzervorteilen für die lärmarmen Nutzfahrzeuge gemindert werden.
- 3.1.2 Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Sozialstationen u.ä. sowie schutzbedürftigen Erholungseinrichtungen, wie Wanderwegen, Erholungsflächen am Wasser und Spielplätzen, sollen die Erfordernisse des Lärmschutzes besonders berücksichtigt und ggf. Schallschutzmaßnahmen in die Planung mit einbezogen werden. An bestehenden schutzbedürftigen Einrichtungen sollen notwendige Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 3.1.3 Sportanlagen, bei denen technisches Gerät verwandt wird, wie beim Motorsport oder beim Flugsport, sollen so errichtet und betrieben werden, daß sie nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen. Dies gilt auch für lärmrelevante Anlagen und Geräte, die mittelbar der Sportausübung dienen, wie Beschneiungsanlagen.
- 3.2 Die Belastung der Bevölkerung durch zivilen und militärischen Fluglärm soll gesenkt werden.
- 3.2.1 Für die Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie die Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb sind unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in den Regionalplänen Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung auszuweisen. Die Lärmschutzbereiche der Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie der Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb sind in die Zonen A, B und C mit zugehörigen Nutzungskriterien einzuteilen:
- Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 72 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und mehr als 75 dB (A) bei Militärflugplätzen
 - Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 67 dB (A) bis 72 dB (A) bei Verkehrsflughäfen und von mehr als 67 dB (A) bis 75 dB (A) bei Militärflugplätzen

- Zone C mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB (A) bis 67 dB (A). Diese Zone ist zusätzlich in eine innere Teilzone C_i (mehr als 64 bis 67 dB (A)) und eine äußere Teilzone C_a (62 bis 64 dB (A)) zu unterteilen.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Berücksichtigung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- in der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- in der Zone B uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- in der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone C_i soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen.

Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereichs angesiedelt werden.

- 3.2.2 Bei der Bauleitplanung in der Umgebung der Landeplätze soll auf die vorhandene oder zu erwartende Lärmbelastung Rücksicht genommen werden.
- 3.2.3 Segelflugplätze, auf denen Motorschleppflugzeuge eingesetzt werden, sollen nur dort zugelassen werden, wo eine Belästigung der Bevölkerung vermieden werden kann.
- 3.3 Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Erschütterungen in der Umgebung von Truppen- und Standortübungsplätzen sowie Schießanlagen soll so gering wie möglich gehalten werden.

4 Strahlenschutz

Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

- 4.1 Es ist bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen, jederzeit sicherzustellen, daß
- in kerntechnischen Anlagen radioaktive Stoffe weder beim Normalbetrieb noch unter anomalen Betriebsbedingungen unkontrolliert oder in unzulässiger Menge und Konzentration freigesetzt werden
 - niemand einer unzulässigen Strahlenexposition ausgesetzt wird.
- 4.2 Für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Betrieb einer Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Bayern und einer Annahmestelle für Nordbayern in Mitterteich (Landkreis Tirschenreuth)
 - Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Südbayern in Neuherberg (Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München).
- 4.3 Die Umweltradioaktivität ist durch ein flächendeckendes Meßnetz fortlaufend zu überwachen.

Die bürgernahe Information im Falle von großräumigen Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen ist durch ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen sicherzustellen.

B XIV Verwaltung, Gerichtsbarkeit, öffentliche Sicherheit und Ordnung

1 Kommunale Selbstverwaltung

- 1.1 Kommunale Gliederung und sozioökonomische Verflechtungsbereiche sollen übereinstimmen.
- 1.2 Zur Verbesserung der bürgernahen Versorgung mit staatlichen Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit weitere Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden.
- 1.3 Das Netz der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten soll insbesondere auf Landkreisebene vervollständigt werden.
- 1.4 Auch mit den Gemeinden und Landkreisen in den Ländern Sachsen und Thüringen sowie der Tschechischen Republik soll eine grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit angestrebt werden.

2 Staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Die Behörden, Gerichte und anderen Organe der Rechtspflege sowie sonstige staatliche Einrichtungen sollen räumlich so verteilt sein, daß eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst sichergestellt sind. Soweit möglich, sollen bestehende und neue Vollzugsaufgaben den nachgeordneten Behörden zugeordnet werden.

- 2.1 Behörden, Gerichte und andere Organe der Rechtspflege sowie sonstige staatliche Einrichtungen sollen in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, nicht zugunsten von anderen Gebieten aufgelöst, verlagert oder in ihren Aufgaben beschränkt werden. Bei der Neuerrichtung oder der Übertragung zentral wahrgenommener Aufgaben soll diesen Gebieten Vorrang eingeräumt werden. Einer weiteren Konzentration von Behörden und Gerichten auf große Verdichtungsräume soll entgegengewirkt werden; nach Möglichkeit sollen Behörden, Gerichte, öffentliche Einrichtungen und Bildungsstätten der staatlichen Verwaltung, insbesondere aus dem großen Verdichtungsraum München, in die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, verlegt werden.
- 2.2 Behörden und Gerichte der mittleren und oberen Stufen sollen ihren Standort in der Regel in Oberzentren und möglichen Oberzentren haben. Behörden und Gerichte der unteren Stufe sollen ihren Standort in der Regel in Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren haben. Bei der Festlegung der Amtsbezirke der Behörden und Gerichte sollen die Zuständigkeitsbereiche deckungsgleich gestaltet und die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche beachtet werden.

3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Das Netz der Polizeidienststellen soll erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden.
- 3.2 Ein überall und jederzeit einsatzbereiter, dem Stand der Medizin und Technik entsprechender, wirtschaftlich arbeitender und finanziell gesicherter Rettungsdienst soll in allen Landesteilen bereitgehalten werden.
- 3.3 Bei einer Neustrukturierung des Bundesgrenzschutzes sollen Standorte in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen nach Möglichkeit erhalten werden. Dabei soll den durch die Reduzierung von Streitkräften eingetretenen oder zu erwartenden Belastungen des Raumes, soweit möglich, Rechnung getragen werden. Nachfolgenutzungen für Liegenschaften des Bundesgrenzschutzes sollen die Strukturen des betreffenden Raumes berücksichtigen und die Zahl der Arbeitsplätze nicht vermindern.

B XV Verteidigung

1 Errichtung von militärischen Anlagen

- 1.1 Verdichtungsräume und bevorzugte Fremdenverkehrsgebiete sollen von neuen größeren militärischen Anlagen möglichst freigehalten werden.
- 1.2 Für militärische Anlagen sollen möglichst nur ökologisch, land- und/oder forstwirtschaftlich geringwertige Flächen in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen nach Möglichkeit von Wohngebieten getrennt liegen. Andererseits soll bei der Siedlungstätigkeit auf vorhandene militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen oder zu erwarten sind, Rücksicht genommen und ein entsprechender Abstand eingehalten werden.

2 Truppenabbau

- 2.1 Werden Streitkräfte reduziert, soll dies räumlich ausgewogen und bevorzugt dort geschehen, wo durch einen Abbau von Verteidigungsanlagen wirtschafts-, arbeitsmarkt- bzw. sozialpolitische Probleme nur in geringem Maße zu erwarten sind. Dabei soll in jedem Regierungsbezirk mindestens ein Bundeswehrstandort erhalten bleiben.
- 2.2 Infolge von Streitkräftereduzierungen eintretende wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Nachteile sollen im Rahmen bestehender Förderprogramme als zusätzliches Förderkriterium besonders berücksichtigt werden.

Verdichtungsräume

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Verdichtungsraum Aschaffenburg**Kreisfreie Stadt Aschaffenburg**vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Alzenau i.UFr.,
 Bessenbach,
 Glattbach,
 Goldbach,
 Großostheim,
 Haibach,
 Hösbach,
 Johannesberg,
 Kahl a.Main,
 Karlstein a.Main,
 Kleinostheim,
 Laufach,
 Mainaschaff,
 Mömbris,
 Sailauf,
 Stockstadt a.Main

vom **Landkreis Miltenberg** die Gemeinden

Elsfeld,
 Erlenbach a.Main,
 Großwallstadt,
 Hausen,
 Kleinwallstadt,
 Klingenberg a.Main,
 Leidersbach,
 Mömlingen,
 Niedernberg,
 Obernburg a.Main,
 Sulzbach a.Main,
 Würth a.Main

Verdichtungsraum Würzburg**Kreisfreie Stadt Würzburg**vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Eibelstadt,
 Eisingen,
 Erlabrunn,
 Estenfeld,
 Gerbrunn,
 Greußenheim,
 Güntersleben,
 Hettstadt,
 Höchberg,
 Kist,
 Kürnach,
 Leinach,
 Margetshöchheim,
 Randersacker,
 Reichenberg,
 Rimpfing

Rottendorf,
 Sommerhausen,
 Theilheim,
 Thüngersheim,
 Unterpleichfeld,
 Veitshöchheim,
 Waldbrunn,
 Waldbüttelbrunn,
 Winterhausen,
 Zell a.Main

Verdichtungsraum Schweinfurt**Kreisfreie Stadt Schweinfurt**vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Begrheinfeld,
 Dittelbrunn,
 Euerbach,
 Geldersheim,
 Gochsheim,
 Grafenrheinfeld,
 Grettstadt,
 Kolitzheim,
 Niederwerrn,
 Poppenhausen,
 Röthlein,
 Schwebheim,
 Sennfeld,
 Üchtelhausen

Verdichtungsraum Bamberg**Kreisfreie Stadt Bamberg**vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Altendorf,
 Bischberg,
 Breitengüßbach,
 Buttenheim,
 Frensdorf,
 Gundelsheim,
 Hallstadt,
 Hirschaid,
 Kemmern,
 Lisberg,
 Litzendorf,
 Memmelsdorf,
 Oberhaid,
 Pettstadt,
 Pommersfelden,
 Priesendorf,
 Stegaurach,
 Strullendorf,
 Viereth-Trunstadt,
 Walsdorf

Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen

**Kreisfreie Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
Schwabach**

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Ammerndorf,
Cadolzburg,
Oberasbach,
Obermichelbach,
Puschendorf,
Roßtal,
Seukendorf,
Stein,
Tuchenbach,
Veitsbronn,
Zirndorf

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Adelsdorf,
Aurachtal,
Baierdorf,
Bubenreuth,
Buckenhof,
Eckental,
Hemhofen,
Heroldsberg,
Herzogenaurach,
Kalchreuth,
Marloffstein,
Möhrendorf,
Oberreichenbach,
Röttenbach,
Spardorf,
Uttenreuth

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Dormitz,
Effeltrich,
Hetzles,
Kleinsendelbach,
Langensendelbach,
Neunkirchen a.Brand,
Poxdorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Altdorf b.Nürnberg,
Burgthann,
Feucht,
Lauf a.d.Pegnitz,
Leinburg,
Neunkirchen a.Sand,
Ottensos,
Röthenbach a.d.Pegnitz,
Rückersdorf,
Schwaig b.Nürnberg,
Schwarzenbruck,
Winkelhaid

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Postbauer-Heng,
Pyrbaum

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Allersberg,
Büchenbach,
Kammerstein,
Rednitzhembach,
Rohr,
Roth,
Schwanstetten,
Wendelstein

Verdichtungsraum Regensburg

Kreisfreie Stadt Regensburg

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinde

Bad Abbach

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Barbing,
Bernhardswald,
Brunn,
Deuerling,
Laaber,
Lappersdorf,
Mintraching,
Neutraubling,
Nittendorf,
Pentling,
Pettendorf,
Pielenhofen,
Regenstauf,
Sinzing,
Tegernheim,
Wenzenbach,
Zeitlarn

Verdichtungsraum Ingolstadt

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Böhmfeld,
Buxheim,
Eitensheim,
Gaimersheim,
Großmehring,
Hepberg,
Hitzhofen,
Kösching,
Lenting,
Stammham,
Wettstetten

vom **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
Manching,
Münchsmünster,
Reichertshofen,
Vohburg a.d.Donau

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen** die
Gemeinde

Karlskron

Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm)vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Bellenberg,
 Elchingen,
 Holzheim,
 Nersingen,
 Neu-Ulm,
 Pfaffenhofen a.d.Roth,
 Senden,
 Vöhringen

Verdichtungsraum Augsburg**Kreisfreie Stadt Augsburg**vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Adelzhausen,
 Affing,
 Aindling,
 Baar (Schwabern),
 Dasing,
 Eurasburg,
 Friedberg,
 Kissing,
 Petersdorf,
 Rehling,
 Todtenweis

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Adelsried,
 Aystetten,
 Biberbach,
 Bobingen,
 Bonstetten,
 Diedorf,
 Emersacker,
 Gablingen,
 Gersthofen,
 Gessertshausen,
 Großaitingen,
 Heretsried,
 Kleinaitingen,
 Königsbrunn,
 Kutzenhausen,
 Langweid a. Lech,
 Meitingen,
 Neusäß,
 Oberottmarshausen,
 Stadtbergen,
 Thierhaupten,
 Wehringen,
 Welden

Verdichtungsraum München**Landeshauptstadt München****Landkreis München**vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Bergkirchen,
 Dachau,
 Haimhausen,
 Hebertshausen,
 Karlsfeld,
 Petershausen,
 Röhrmoos,
 Vierkirchen

vom **Landkreis Fürstfeldbruck** die Gemeinden

Alling,
 Eichenau,
 Emmering,
 Fürstfeldbruck,
 Germering,
 Grafrath,
 Gröbenzell,
 Kottgeisering,
 Olching,
 Puchheim,
 Schöngeising,
 Türkenfeld

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Anzing,
 Ebersberg,
 Forstinning,
 Grafing b. München,
 Hohenlinden,
 Kirchseeon,
 Markt Schwaben,
 Pliening,
 Poing,
 Steinhöring,
 Vaterstetten,
 Zorneding

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Finsing,
 Ottenhofen

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Eching,
 Fahrenzhausen,
 Neufahrn b. Freising

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Berg,
 Gauting,
 Gilching,
 Krailling,
 Pöcking,
 Starnberg

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie zu einem dem jeweiligen Verdichtungsraum zugeordneten Nahbereich gehören.

Stadt- und Umlandbereiche in den Verdichtungsräumen

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

**Stadt- und Umlandbereich
Aschaffenburg****Kreisfreie Stadt Aschaffenburg**vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Glattbach,
Goldbach,
Haibach,
Hösbach,
Kleinostheim,
Mainaschaff,
Stockstadt a.Main

Stadt- und Umlandbereich Würzburg**Kreisfreie Stadt Würzburg**vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Eisingen,
Erlabrunn,
Estenfeld,
Gerbrunn,
Güntersleben,
Höchberg,
Kist,
Kürnach,
Margetshöchheim,
Randersacker,
Reichenberg,
Rimpar,
Rottendorf,
Veitshöchheim,
Waldbüttelbrunn,
Zell a.Main

**Stadt- und Umlandbereich
Schweinfurt****Kreisfreie Stadt Schweinfurt**vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Bergtheinfeld,
Dittelbrunn,
Geldersheim,
Gochsheim,
Grafenrheinfeld,
Niederwerrn,
Schwebheim,
Sennfeld,
Üchtelhausen

Stadt- und Umlandbereich Bamberg**Kreisfreie Stadt Bamberg**vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Bischberg,
Breitengüßbach,
Gundelsheim,
Hallstadt,
Hirschaid,
Kemmern,
Litzendorf,
Memmelsdorf,
Oberhaid,
Pettstadt,
Stegaurach,
Strullendorf,
Viereth-Trunstadt

**Stadt- und Umlandbereich Nürnberg/
Fürth/Erlangen****Kreisfreie Städte Erlangen,**

Fürth,
Nürnberg,
Schwabach

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Baiersdorf,
Bubenreuth,
Buckenhof,
Eckental,
Hemhofen,
Heroldsberg,
Herzogenaurach,
Kalchreuth,
Marloffstein,
Möhrendorf,
Röttenbach,
Spardorf,
Uttenreuth

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Dormitz,
Kleinsendelbach,
Neunkirchen a.Brand

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Oberasbach,
Obermichelbach,
Seukendorf,
Stein,
Veitsbronn,
Zirndorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Feucht,
 Lauf a.d.Pegnitz,
 Leinburg,
 Neunkirchen a.Sand,
 Ottensoos,
 Röthenbach a.d.Pegnitz,
 Rückersdorf,
 Schwaig b.Nürnberg,
 Schwarzenbruck,
 Winkelhaid

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Rednitzhembach,
 Wendelstein

Stadt- und Umlandbereich Regensburg

Kreisfreie Stadt Regensburg

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Barbing,
 Lappersdorf,
 Neutraubling,
 Nittendorf,
 Pentling,
 Pettendorf,
 Sinzing,
 Tegernheim,
 Wenzenbach,
 Zeitlarn

Stadt- und Umlandbereich Ingolstadt

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Gaimersheim,
 Großmehring,
 Hepberg,
 Kösching,
 Lenting,
 Wettstetten

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
 Manching

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen** die
 Gemeinde

Karlskron

Stadt- und Umlandbereich Neu-Ulm (/Ulm)

vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Bellenberg,
 Elchingen,
 Nersingen,
 Neu-Ulm,
 Senden,
 Vöhringen

Stadt- und Umlandbereich Augsburg

Kreisfreie Stadt Augsburg

vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Friedberg,
 Kissing

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Aystetten,
 Bobingen,
 Diedorf,
 Gersthofen,
 Königsbrunn,
 Langweid a.Lech,
 Neusäß,
 Stadtbergen

Stadt- und Umlandbereich München

Landeshauptstadt München

vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Dachau,
 Karlsfeld

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Kirchseeon,
 Markt Schwaben,
 Pliening,
 Poing,
 Vaterstetten,
 Zorneding

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Eching,
 Neufahrn b.Freising

vom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die Gemeinden

Alling,
 Eichenau,
 Emmering,
 Fürstenfeldbruck,
 Germering,
 Gröbenzell,
 Olching,
 Puchheim

vom **Landkreis München** die Gemeinden

Aschheim,
 Baierbrunn,
 Feldkirchen,
 Garching b.München,
 Gräfelfing,
 Grasbrunn,
 Grünwald,
 Haar,
 Höhenkirchen-Siegertsbrunn,
 Hohenbrunn,
 Ismaning,
 Kirchheim b.München,
 Neubiberg,
 Neuried,
 Oberhaching,

Oberschleißheim,
Ottobrunn,
Planegg,
Pullach i. Isartal,
Putzbrunn,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Gauting,
Gilching,
Krailling

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem jeweiligen Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum zugeordnet sind.

Äußere Verdichtungs-zonen in den Verdichtungs-räumen

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Im Verdichtungsraum Aschaffenburg

vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Alzenau i.UFr.,
Bessenbach,
Großostheim,
Johannesberg,
Kahl a.Main,
Karlstein a.Main,
Laufach,
Mömbris,
Sailauf

vom **Landkreis Miltenberg** die Gemeinden

Elsenfeld,
Erlenbach a.Main,
Großwallstadt,
Hausen,
Kleinwallstadt,
Klingenberg a.Main,
Leidersbach,
Mömlingen,
Niedernberg,
Obernburg a.Main,
Sulzbach a.Main,
Wörth a.Main

Im Verdichtungsraum Würzburg

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Eibelstadt,
Greußenheim,
Hettstadt,
Leinach,
Sommerhausen,
Theilheim,
Thüngersheim,
Unterpleichfeld,
Waldbrunn,
Winterhausen

Im Verdichtungsraum Schweinfurt

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Euerbach,
Grettstadt,
Kolitzheim,
Poppenhausen,
Röthlein

Im Verdichtungsraum Bamberg

vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Altendorf,
Buttenheim,
Frensdorf,
Lisberg,
Pommersfelden,
Priesendorf,
Walsdorf

Im Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Ammerndorf,
Cadolzburg,
Puschendorf,
Roßtal,
Tuchenbach

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Adelsdorf,
Aurachtal,
Oberreichenbach

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Effeltrich,
Hetzles,
Langensendelbach,
Poxdorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Altdorf b.Nürnberg,
Burgthann

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Postbauer-Heng,
Pyrbaum

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Allersberg,
Büchenbach,
Kammerstein,
Rohr,
Roth,
Schwanstetten

Im Verdichtungsraum Regensburgvom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Bernhardswald,
Brunn,
Deuerling,
Laaber,
Mintraching,
Pielenhofen,
Regenstauf

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinde

Bad Abbach

Im Verdichtungsraum Ingolstadtvom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Böhmfeld,
Buxheim,
Eitensheim,
Hitzhofen,
Stammham

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinden

Münchsmünster,
Reichertshofen,
Vohburg a.d.Donau

Im Verdichtungsraum Neu-Ulm(/Ulm)vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Holzheim,
Pfaffenhofen a.d.Roth

Im Verdichtungsraum Augsburgvom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Adelzhausen,
Affing,
Aindling,
Baar (Schwaben),
Dasing,
Eurasburg,
Petersdorf,
Rehling,
Todtenweis

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Adelsried,
Biberbach,
Bonstetten,
Emersacker,
Gablingen,

Gessertshausen,
Großaitingen,
Heretsried,
Kleinaitingen,
Kutzenhausen,
Meitingen,
Oberottmarshausen,
Thierhaupten,
Wehringen,
Welden

Im Verdichtungsraum Münchenvom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Bergkirchen,
Haimhausen,
Hebertshausen,
Petershausen,
Röhrmoos,
Vierkirchen

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Anzing,
Ebersberg,
Forstinning,
Grafing b.München,
Hohenlinden,
Steinhöring

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Finsing,
Ottenhofen

vom **Landkreis Freising** die Gemeinde

Fahrenzhausen

vom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die Gemeinden

Grafrath,
Kottgeisering,
Schöngeising,
Türkenfeld

vom **Landkreis München** die Gemeinden

Aying,
Brunnthal,
Sauerlach,
Schäftlarn,
Straßlach-Dingharting

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Berg,
Pöcking,
Starnberg

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie zum jeweiligen Verdichtungsraum gehören und nicht dem Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum zugeordnet sind.

Allgemeiner ländlicher Raum

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Regierungsbezirk Oberbayern

vom **Landkreis Altötting** die Gemeinden

Burghausen,
Burgkirchen a.d.Alz,
Emmerting,
Haiming,
Markt, l,
Mehring,
Stammham

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Adelschlag,
Altmannstein,
Denkendorf,
Dollnstein,
Egweil,
Eichstätt,
Kipfenberg,
Mindelstetten,
Mörnsheim,
Nassenfels,
Oberdolling,
Pförring,
Pollenfeld,
Schernfeld,
Titting,
Walting,
Wellheim

vom **Landkreis Mühldorf a. Inn** die Gemeinden

Aschau a.Inn,
Jettenbach,
Kraiburg a.Inn,
Taufkirchen,
Waldkraiburg

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinden

Ernsgaden,
Geisenfeld

vom **Landkreis Traunstein** die Gemeinden

Altenmarkt a.d.Alz,
Chieming,
Engelsberg,
Friedolfing,
Grabenstätt,
Kienberg,
Kirchanschörling,
Nußdorf,
Obing,
Palling,
Petting,
Pittenhart,

Schnaitsee,
Seeon-Seebruck,
Surberg,
Tacherting,
Taching a.See,
Tittmoning,
Traunreut,
Traunstein,
Trostberg,
Übersee,
Waging a.See,
Wonneberg

Regierungsbezirk Niederbayern

vom **Landkreis Deggendorf** die Gemeinden

Aholming,
Auerbach,
Außernzell,
Bernried,
Buchhofen,
Grafling,
Grattersdorf,
Hunding,
Iggensbach,
Künzing,
Lalling,
Moos,
Niederalteich,
Oberpörling,
Offenberg,
Osterhofen,
Schaufling,
Schöllnach,
Wallerfing,
Winzer

vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die Gemeinden

Dingolfing,
Frontenhausen,
Gottfrieding,
Loiching,
Mamming,
Marklkofen,
Mengkofen,
Moosthenning,
Niederviehbach,
Reisbach

vom **Landkreis Kelheim** die Gemeinden

Hausen,
Herrngiersdorf,
Langquaid

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Altfraunhofen,
Baierbach,
Bayerbach b.Ergoldsbach,
Bruckberg,
Buch a.Erlbach,
Eching,
Ergoldsbach,
Furth,
Geisenhausen,
Hohenthann,
Neufahrn i.NB.,
Postau,
Rottenburg a.d.Laabber,
Vilsheim,
Weihmichl,
Weng

vom **Landkreis Passau** die Gemeinden

Bad Füssing,
Griesbach i.Rottal,
Haarbach,
Kirchham,
Köflarn,
Malching,
Neuhaus a.Inn,
Pocking,
Rotthalmünster,
Ruhstorf a.d.Rott,
Tettenweis

Regierungsbezirk Oberpfalz

vom **Landkreis Regensburg** die Gemeinden

Alteglöfshaus,
Altenhann,
Aufhausen,
Bach a.d.Donau,
Beratzhausen,
Brennberg,
Donaustauf,
Duggendorf,
Hagelstadt,
Hemau,
Holzheim a.Forst,
Kallmünz,
Köfering,
Mötzing,
Obertraubling,
Pfakofen,
Pfatter,
Riekofen,
Schierling,
Sünching,
Thalmassing,
Wiesent,
Wörth a.d.Donau,
Wolfsegg

Regierungsbezirk Oberfranken

vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden

Baunach,
Burgebrach,
Burgwindheim,
Ebrach,
Gerach,
Heiligenstadt i.OFr.,
Königsfeld,
Lauter,
Rattelsdorf,
Reckendorf,
Scheßlitz,
Schlüsselhof,
Schönbrunn i.Steigerwald,
Stadelhofen,
Wattendorf,
Zapfendorf

vom **Landkreis Bayreuth** die Gemeinden

Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
Bischofsgrün,
Creußen,
Emtmannsberg,
Fichtelberg,
Goldkronach,
Haag,
Kirchenpingarten,
Mehlmeisel,
Prebitz,
Schnabelwaid,
Seybothenreuth,
Speichersdorf,
Warmensteinach,
Weidenberg

vom **Landkreis Coburg** die Gemeinde

Meeder

Regierungsbezirk Mittelfranken

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Arberg,
Bechhofen,
Bruckberg,
Colmberg,
Dietenhofen,
Flachlanden,
Heilsbrunn,
Herrieden,
Leutershausen,
Neuendettelsau,
Oberdachstetten,
Ornbau,
Petersaurach,
Rügland,
Windsbach

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Alfeld,
Engelthal,
Happurg,

Hartenstein,
Henfenfeld,
Hersbruck,
Kirchensittenbach,
Neuhaus a.d.Pegnitz,
Offenhausen,
Pommelsbrunn,
Velden,
Vorra

Regierungsbezirk Unterfranken

vom **Landkreis Aschaffenburg** die Gemeinden

Blankenbach,
Dammbach,
Geiselbach,
Heigenbrücken,
Heimbuchenthal,
Heinrichsthal,
Kleinkahl,
Krombach,
Mespelbrunn,
Rothenbuch,
Schöllkrippen,
Sommerkahl,
Waldaschaff,
Weibersbrunn,
Westerngrund,
Wiesen

vom **Landkreis Main-Spessart** die Gemeinden

Birkenfeld,
Bischbrunn,
Erlenbach b.Marktheidenfeld,
Esselbach,
Hafenlohr,
Hasloch,
Karbach,
Kreuzwertheim,
Marktheidenfeld,
Roden,
Rothenfels,
Schollbrunn,
Triefenstein,
Urspringen

vom **Landkreis Miltenberg** die Gemeinden

Altenbuch,
Amorbach,
Bürgstadt,
Collenberg,
Dorfprozelten,
Eichenbühl,
Eschau,
Faulbach,
Großheubach,
Kirchzell,
Kleinheubach,
Laudenbach,
Miltenberg,
Mönchberg,
Neunkirchen,
Röllbach,

Rüdenau,
Schneeberg,
Stadtprozelten,
Weilbach

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Schonungen,
Schwanfeld,
Stadtlauringen,
Waigolshausen,
Wasserlosen,
Werneck,
Wipfeld

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Altertheim,
Bergtheim,
Eisenheim,
Geroldshausen,
Hausen b.Würzburg,
Helmstadt,
Holzkirchen,
Kirchheim,
Kleinrinderfeld,
Neubrunn,
Oberpleichfeld,
Prosselsheim,
Remlingen,
Uettingen

Regierungsbezirk Schwaben

vom **Landkreis Günzburg** die Gemeinden

Bibertal,
Bubesheim,
Burgau,
Burtenbach,
Dürrlauingen,
Ellzee,
Günzburg,
Gundremmingen,
Haldenwang,
Ichenhausen,
Jettingen-Scheppach,
Kammeltal,
Kötz,
Landensberg,
Leipheim,
Offingen,
Rettenbach,
Röfingen,
Waldstetten,
Winterbach

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Bodolz,
Hergensweiler,
Lindau (Bodensee),
Nonnenhorn,
Sigmarszell,
Wasserburg (Bodensee),
Weißensberg

vom **Landkreis Neu-Ulm** die Gemeinden

Altenstadt,
Buch,
Illertissen,
Kellmünz a.d.Iller,
Oberroth,
Osterberg,
Roggenburg,
Unterroth,
Weißenhorn

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Missen-Wilhams,
Oy-Mittelberg,
Weitnau,
Wildpoldsried

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Baisweil,
Buchloe,
Eggenenthal,

Eisenberg,
Hopferau,
Jengen,
Kaltental,
Lamerdingen,
Lechbruck,
Oberostendorf,
Osterzell,
Rieden a.Forggensee,
Roßhaupten,
Rückholz,
Seeg,
Waal,
Westendorf

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Amberg,
Bad Wörishofen,
Ettringen,
Rammingen,
Türkheim,
Wiedergeltingen

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet sind.

Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Stadt- und Umlandbereich Coburg**Kreisfreie Stadt Coburg**vom **Landkreis Coburg** die Gemeinden

Ahorn,
Dörfles-Esbach,
Ebersdorf b. Coburg,
Grub a. Forst,
Lautertal,
Niederfüllbach,
Rödental,
Untersiemau,
Weitramsdorf

Stadt- und Umlandbereich Hof**Kreisfreie Stadt Hof**vom **Landkreis Hof** die Gemeinden

Döhlau,
Feilitzsch,
Gattendorf,
Köditz,
Konradsreuth,
Leupoldsgrün,
Oberkotzau,
Trogen

Stadt- und Umlandbereich Bayreuth**Kreisfreie Stadt Bayreuth**vom **Landkreis Bayreuth** die Gemeinden

Bindlach,
Eckersdorf,
Gesees,
Glashütten,
Heinersreuth,
Hummeltal,
Mistelbach,
Mistelgau

Stadt- und Umlandbereich Kulmbachvom **Landkreis Kulmbach** die Gemeinden

Ködnitz,
Kulmbach,
Mainleus,
Untersteinach

**Stadt- und Umlandbereich
Marktredwitz/Wunsiedel**vom **Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** die
Gemeinden

Bad Alexandersbad,
Marktredwitz,
Nagel,
Tröstau,
Wunsiedel

vom **Landkreis Tirschenreuth** die Gemeinde

Waldershof

**Stadt- und Umlandbereich
Amberg/Sulzbach-Rosenberg****Kreisfreie Stadt Amberg**vom **Landkreis Amberg-Sulzbach** die Gemeinden

Ammerthal,
Ebermannsdorf,
Freudenberg,
Hahnbach,
Kümmersbruck,
Poppenricht,
Sulzbach-Rosenberg,
Ursensollen

**Stadt- und Umlandbereich
Neumarkt i. d. OPf.**vom **Landkreis Neumarkt i. d. OPf.** die Gemeinden

Berg b. Neumarkt i. d. OPf.,
Berggau,
Mühlhausen,
Neumarkt i. d. OPf.,
Pilsach,
Sengenthal

**Stadt- und Umlandbereich
Weiden i. d. OPf.****Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.**vom **Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab** die
Gemeinden

Altenstadt a. d. Waldnaab,
Bechtsrieth,
Etzenricht,
Irchenrieth,
Luhe-Wildenau,
Mantel,

Neustadt a.d.Waldnaab,
Pirk,
Schirmitz

Stadt- und Umlandbereich Ansbach

Kreisfreie Stadt Ansbach

vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Burgoberbach,
Lehrberg,
Lichtenau,
Sachsen b.Ansbach,
Weidenbach,
Weißenzell

Stadt- und Umlandbereich Straubing

Kreisfreie Stadt Straubing

vom **Landkreis Straubing-Bogen** die Gemeinden

Aiterhofen,
Atting,
Bogen,
Feldkirchen,
Geiselhöring,
Parkstetten,
Perkam,
Rain,
Salching,
Steinach

Stadt- und Umlandbereich Deggendorf/ Plattling

vom **Landkreis Deggendorf** die Gemeinden

Deggendorf,
Hengersberg,
Metten,
Otzing,
Plattling,
Stephansposching

Stadt- und Umlandbereich Passau

Kreisfreie Stadt Passau

vom **Landkreis Passau** die Gemeinden

Fürstentzell,
Neuburg a.Inn,
Ruderting,
Salzweg,
Thyrnau,
Tiefenbach

Stadt- und Umlandbereich Landshut

Kreisfreie Stadt Landshut

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Adlkofen,
Altdorf,
Ergolding,

Essenbach,
Kumhausen,
Niederaichbach,
Tiefenbach,
Wörth a.d.Isar

Stadt- und Umlandbereich Freising

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Freising,
Hallbergmoos,
Langenbach,
Marzling,
Zolling

Stadt- und Umlandbereich Memmingen

Kreisfreie Stadt Memmingen

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Benningen,
Buxheim,
Heimertingen,
Holzgünz,
Kronburg,
Memmingerberg,
Trunkelsberg,
Ungerhausen,
Woringen

Stadt- und Umlandbereich Kempten (Allgäu)

Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Altusried,
Betzigau,
Buchenberg,
Dietmannsried,
Durach,
Haldenwang,
Lauben,
Sulzberg,
Waltenhofen,
Wiggensbach

Stadt- und Umlandbereich Kaufbeuren

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Friesenried,
Germaringen,
Irsee,
Mauerstetten,
Pforzen,
Rieden,
Stöttwang

**Stadt- und Umlandbereich
Garmisch-Partenkirchen**

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die Gemeinden

Farchant,
Garmisch-Partenkirchen,
Grainau,
Oberau

Stadt- und Umlandbereich Rosenheim**Kreisfreie Stadt Rosenheim**

vom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinden

Großkarolinenfeld,
Kolbermoor,
Neubeuern,

Raubling,
Rohrdorf,
Stephanskirchen

Stadt- und Umlandbereich Salzburg¹⁾

vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Ainring,
Bad Reichenhall,
Bayerisch Gmain,
Freilassing,
Laufen,
Piding,
Saaldorf

1) Vorbehaltlich einer Übereinkunft mit dem Land Salzburg

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie in räumlichem Zusammenhang mit Gemeinden stehen, die dem jeweiligen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet sind.

Ländliche Teilräume im Umfeld der großen Verdichtungsräume

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Regierungsbezirk Oberbayern

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreise **Bad Tölz-Wolfratshausen,**
Landsberg a. Lech,
Miesbach,
Rosenheim

vom **Landkreis Dachau** die Gemeinden

Altomünster,
Erdweg,
Hilgertshausen-Tandern,
Markt Indersdorf,
Odelzhausen,
Pfaffenhofen a.d. Glonn,
Schwabhausen,
Sulzemoos,
Weichs

vom **Landkreis Ebersberg** die Gemeinden

Aßling,
Baiern,
Bruck,
Egmating,
Emmering,
Frauenneuharting,
Glonn,
Moosach,
Oberpframmern

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Berglern,
Bockhorn,
Buch a. Buchrain,
Dorfen,
Eitting,
Erding,
Forstern,
Fraunberg,
Hohenpolding,
Inning a. Holz,
Isen,
Kirchberg,
Lengdorf,
Moosinning,
Neuching,
Oberding,
Pastetten,
Sankt Wolfgang,
Steinkirchen,
Taufkirchen (Vils),
Walpertskirchen,
Wartenberg,
Wörth

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Allershausen,
Attenkirchen,
Au i.d. Hallertau,
Freising,
Haag a.d. Amper,
Hallbergmoos,
Hohenkammer,
Kirchdorf a.d. Amper,
Kranzberg,
Langenbach,
Marzling,
Paunzhausen,
Rudelzhausen,
Wolfersdorf,
Zolling

vom **Landkreis Fürstenfeldbruck** die Gemeinden

Adelshofen,
Althegnenberg,
Egenhofen,
Hattenhofen,
Jesenwang,
Landsberied,
Maisach,
Mammendorf,
Mittelstetten,
Moorenweis,
Oberschweinbach

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die
Gemeinden

Bad Kohlgrub,
Bayersoien,
Eschenlohe,
Großweil,
Murnau a. Staffelsee,
Ohlstadt,
Riegsee,
Saulgrub,
Schwaigen,
Seehausen a. Staffelsee,
Spatzenhausen,
Uffing a. Staffelsee

vom **Landkreis Mühldorf a. Inn** die Gemeinden

Gars a. Inn,
Haag i. OB,
Kirchdorf,
Maitenbeth,
Rechtmehring,
Reichertsheim,
Unterreit

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinden

Gerolsbach,
Hettenshausen,
Immünster,
Jetzendorf,
Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Pörnbach,
Reichertshausen,
Rohrbach,
Scheyern,
Schweitenkirchen,
Wolnzach

vom **Landkreis Starnberg** die Gemeinden

Andechs,
Feldafing,
Herrsching a.Ammersee,
Inning a.Ammersee,
Seefeld,
Tutzing,
Weßling,
Wörthsee

vom **Landkreis Weilheim-Schongau** die Gemeinden

Antdorf,
Bernried,
Eberfing,
Eglfing,
Habach,
Hohenpeißenberg,
Huglfing,
Iffeldorf,
Oberhausen,
Obersöchering,
Pähl,
Peißenberg,
Penzberg,
Polling,
Raisting,
Seeshaupt,
Sindelsdorf,
Weilheim i.OB,
Wessobrunn,
Wielenbach

Regierungsbezirk Oberpfalz

vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die Gemeinden

Berg b. Neumarkt i.d.OPf.,
Berggau,
Freystadt,
Lauterhofen,
Mühlhausen,
Neumarkt i.d.OPf.,
Pilsach,
Sengenthal

Regierungsbezirk Oberfranken

vom **Landkreis Forchheim** die Gemeinden

Ebermannstadt,
Eggolsheim,
Egloffstein,
Forchheim,
Gößweinstein,
Gräfenberg,
Hallerndorf,
Hausen,
Heroldsbach,
Hiltpoltstein,
Igensdorf,
Kirchehrenbach,
Kunreuth,
Leutenbach,
Obertrubach,
Pinzberg,
Pretzfeld,
Unterleinleiter,
Weilersbach,
Weißenhohe,
Wiesenthau,
Wiesental

Regierungsbezirk Mittelfranken

vom **Landkreis Erlangen-Höchstadt** die Gemeinden

Gremsdorf,
Großenseebach,
Heßdorf,
Höchstadt a.d.Aisch,
Lonnerstadt,
Mühlhausen,
Vestenbergsreuth,
Wachenroth,
Weisendorf

vom **Landkreis Fürth** die Gemeinden

Großhabersdorf,
Langenzenn,
Wilhermsdorf

vom **Landkreis Nürnberger Land** die Gemeinden

Reichenschwand,
Schnaittach,
Simmelsdorf

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Abenberg,
Hiltpoltstein

Regierungsbezirk Schwaben

vom **Landkreis Aichach-Friedberg** die Gemeinden

Aichach,
Hollenbach,
Inchenhofen,
Kühbach,

Merching,
Mering,
Obergriesbach,
Pöttmes,
Ried,
Schiltberg,
Schmiechen,
Sielenbach,
Steindorf

vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Allmannshofen,
Altenmünster,
Dinkelscherben,
Ehingen,
Ellgau,
Horgau,
Kühlenthal,
Nordendorf,
Ustersbach,
Westendorf,
Zusmarshausen

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie zu den den „ländlichen Teilräumen im Umfeld der großen Verdichtungsräume“ zugeordneten Mittelbereichen gehören.

Ländliche Teilräume, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Regierungsbezirk Oberbayernvom **Landkreis Altötting** die Gemeinden

Altötting,
 Erbach,
 Feichten a.d.Alz,
 Garching a.d.Alz,
 Halsbach,
 Kastl,
 Kirchweidach,
 Neuötting,
 Perach,
 Pleiskirchen,
 Reischach,
 Teising,
 Töging a.Inn,
 Tüßling,
 Tyrlaching,
 Unterneukirchen,
 Winhöring

vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Berchtesgaden,
 Bischofswiesen,
 Marktschellenberg,
 Ramsau b.Berchtesgaden,
 Schönau a.Königssee

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Beilngries,
 Kinding

vom **Landkreis Erding** die Gemeinde

Langenpreising

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Gammelsdorf,
 Hörgertshausen,
 Mauern,
 Moosburg a.d.Isar,
 Nandlstadt,
 Wang

vom **Landkreis Mühldorf a.Inn** die Gemeinden

Ampfing,
 Buchbach,
 Egglkofen,
 Erharting,
 Heldenstein,
 Lohkirchen,
 Mettenheim,
 Mühldorf a.Inn,

Neumarkt-Sankt Veit,
 Niederbergkirchen,
 Niedertaufkirchen,
 Oberbergkirchen,
 Oberneukirchen,
 Obertaufkirchen,
 Polling,
 Rattenkirchen,
 Schönberg,
 Schwindegg,
 Zangberg

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen** die Gemeinden

Aresing,
 Berg im Gau,
 Bergheim,
 Brunnen,
 Burgheim,
 Ehekirchen,
 Gachenbach,
 Karlshuld,
 Königsmoos,
 Langenmosen,
 Neuburg a.d.Donau,
 Oberhausen,
 Rennertshofen,
 Rohrenfels,
 Schrobenhausen,
 Waidhofen,
 Weichering

vom **Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm** die Gemeinde

Hohenwart

vom **Landkreis Weilheim-Schongau** die Gemeinden

Altenstadt,
 Bernbeuren,
 Böbing,
 Burggen,
 Hohenfurch,
 Ingenried,
 Peiting,
 Prem,
 Rottenbuch,
 Schongau,
 Schwabbruck,
 Schwabsoien,
 Steingaden,
 Wildsteig

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Stadt Straubing****Landkreise Freyung-Grafenau,****Regen,****Rottal-Inn,****Straubing-Bogen**vom **Landkreis Dingolfing-Landau** die GemeindenEichendorf,
Landau a.d.Isar,
Pilsting,
Simbach,
Wallersdorfvom **Landkreis Kelheim** die GemeindenAbensberg,
Aiglsbach,
Attenhofen,
Biburg,
Elsendorf,
Essing,
Ihrlerstein,
Kelheim,
Kirchdorf,
Mainburg,
Neustadt a.d.Donau,
Painten,
Riedenburg,
Rohr i.NB.,
Saal a.d.Donau,
Siegenburg,
Teugn,
Train,
Volkenschwand,
Wildenbergvom **Landkreis Landshut** die GemeindenAham,
Bodenkirchen,
Gerzen,
Kröning,
Neufraunhofen,
Obersüßbach,
Pfeffenhausen,
Schalkham,
Velden,
Vilsbiburg,
Wurmshamvom **Landkreis Passau** die GemeindenAicha vorm Wald,
Aidenbach,
Aldersbach,
Beutelsbach,
Breitenberg,
Büchlberg,
Eging a.See,
Fürstenstein,
Hauzenberg,
Hofkirchen,
Hutthurm,
Neukirchen vorm Wald,Oberzell,
Ortenburg,
Sonnen,
Tittling,
Untergriesbach,
Vilshofen,
Wegscheid,
Windorf,
Witzmannsberg**Regierungsbezirk Oberpfalz****Kreisfreie Städte Amberg,****Weiden i.d.OPf.****Landkreise Amberg-Sulzbach,****Cham,****Neustadt a.d.Waldnaab,****Schwandorf,****Tirschenreuth**vom **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** die GemeindenBerching,
Breitenbrunn,
Deining,
Dietfurt a.d.Altmühl,
Hohenfels,
Lupburg,
Parsberg,
Seubersdorf i.d.OPf.,
Velburg**Regierungsbezirk Oberfranken****Kreisfreie Stadt Hof****Landkreise Hof,****Kronach,****Kulmbach,****Lichtenfels,****Wunsiedel i.Fichtelgebirge**vom **Landkreis Bayreuth** die GemeindenAhorntal,
Aufseß,
Betzenstein,
Gefrees,
Hollfeld,
Pegnitz,
Plankenfels,
Plech,
Pottenstein,
Waischenfeldvom **Landkreis Coburg** die GemeindenGroßheirath,
Itzgrund,
Neustadt b.Coburg,
Rodach b.Coburg,
Rödental,
Seßlach,
Sonnefeld,
Untersiemauburg,
Weidhausen b.Coburg

Regierungsbezirk Mittelfranken**Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
Weißenburg-Gunzenhausen**vom **Landkreis Ansbach** die Gemeinden

Adelshofen,
 Aurach,
 Buch a.Wald,
 Burk,
 Dentlein a.Forst,
 Diebach,
 Dinkelsbühl,
 Dombühl,
 Dürrwangen,
 EHINGEN,
 Feuchtwangen,
 Gebstättel,
 Geroltingen,
 Geslau,
 Inningen,
 Langfurth,
 Merkendorf,
 Mitteleschenbach,
 Mönchsroth,
 Neusitz,
 Ohrenbach,
 Röckingen,
 Rothenburg ob der Tauber,
 Schillingsfürst,
 Schnellendorf,
 Schopfloch,
 Steinsfeld,
 Unterschwaningen,
 Wassertrüdingen,
 Weitingen,
 Wettringen,
 Wieseth,
 Wilburgstetten,
 Windelsbach,
 Wittelshofen,
 Wörnitz,
 Wolframs-Eschenbach

vom **Landkreis Roth** die Gemeinden

Georgensgmünd,
 Greding,
 Heideck,
 Röttenbach,
 Spalt,
 Thalmässing

Regierungsbezirk Unterfranken**Landkreise Bad Kissingen,
Haßberge,
Kitzingen,
Rhön-Grabfeld**vom **Landkreis Main-Spessart** die Gemeinden

Arnstein,
 Aura i.Sinngrund,
 Burgsinn,

Eußenheim,
 Fellen,
 Frammersbach,
 Gemünden a.Main,
 Gössenheim,
 Gräfendorf,
 Himmelstadt,
 Karlstadt,
 Karsbach,
 Lohr a.Main,
 Mittelsinn,
 Neuendorf,
 Neuhütten,
 Neustadt a.Main,
 Obersinn,
 Partenstein,
 Rechtenbach,
 Retzstadt,
 Rieneck,
 Steinfeld,
 Thüngen,
 Wiesthal,
 Zelligen

vom **Landkreis Schweinfurt** die Gemeinden

Dingolshausen,
 Donnersdorf,
 Frankenwinheim,
 Gerolzhofen,
 Lültsfeld,
 Michelau i.Steigerwald,
 Oberschwarzach,
 Sulzheim

vom **Landkreis Würzburg** die Gemeinden

Aub,
 Bieberehren,
 Bütthard,
 Frickenhausen a.Main,
 Gaukönigshofen,
 Gelchsheim,
 Giebelstadt,
 Ochsenfurt,
 Riedenheim,
 Röttingen,
 Sonderhofen,
 Tauberrettersheim

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Stadt Memmingen****Landkreise Dillingen a.d.Donau,
Donau-Ries**vom **Landkreis Augsburg** die Gemeinden

Fischach,
 Graben,
 Hiltenfingen,
 Klosterlechfeld,
 Langenneufnach,
 Langerringen,
 Mickhausen,

Mittelneufnach,
Scherstetten,
Schwabmünchen,
Untermeitingen,
Walkertshofen

vom **Landkreis Günzburg** die Gemeinden

Aichen,
Aletshausen,
Balzhausen,
Breitenthal,
Deisenhausen,
Ebershausen,
Krumbach (Schwabem),
Münsterhausen,
Neuburg a.d.Kammell,
Thannhausen,
Ursberg,
Waltenhausen,
Wiesenbach,
Ziemetshausen

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Gestratz,
Grünenbach,
Heimenkirch,
Hergatz,
Lindenberg i.Allgäu,
Maierhöfen,
Oberreute,
Opfenbach,
Röthenbach (Allgäu),
Scheidegg,
Stiefenhofen,
Weiler-Simmerberg

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Aitrang,
Bidingen,
Biessenhofen,
Görisried,
Günzach,
Kraftisried,
Lengenwang,
Marktoberdorf,
Obergünzburg,
Rettenbach a.Auerberg,
Ronsberg,
Ruderatshofen,
Stötten a.Auerberg,

Unterthingau,
Untrasried,
Wald

vom **Landkreis Unterallgäu** die Gemeinden

Apfeltrach,
Babenhausen,
Benningen,
Böhen,
Boos,
Breitenbrunn,
Buxheim,
Dirlewang,
Egg a.d.Günz,
Eppishausen,
Erkheim,
Fellheim,
Grönenbach,
Hawangen,
Heimertingen,
Holzgünz,
Kammlach,
Kettershhausen,
Kirchhaslach,
Kirchheim i.Schw.,
Kronburg,
Lachen,
Lauben,
Lautrach,
Legau,
Markt Rettenbach,
Markt Wald,
Memmingerberg,
Mindelheim,
Niederrieden,
Oberrieden,
Oberschönegg,
Ottobeuren,
Pfaffenhausen,
Pleiß,
Salgen,
Sontheim,
Stetten,
Trunkelsberg,
Tussenhausen,
Ungerhausen,
Untereg,
Westerheim,
Winterrieden,
Wolfertschwenden,
Woringen

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie zu den den „ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“ zugeordneten Mittelbereichen gehören.

Anhang 8(a)
(zu A II 3.6)

Alpengebiet

vom **Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen** die Gemeinden

Bad Heilbrunn,
Bad Tölz,
Benediktbeuern,
Bichl,
Gaißach,
Greiling,
Jachenau,
Kochel a. See,
Lenggries,
Reichersbeuern,
Schlehdorf,
Wackersberg

vom **Landkreis Berchtesgadener Land** die Gemeinden

Anger,
Bad Reichenhall,
Bayerisch Gmain,
Berchtesgaden,
Bischofswiesen,
Marktschellenberg,
Piding,
Ramsau b. Berchtesgaden,
Schneizlreuth,
Schönau a. Königssee,
Teisendorf

vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die Gemeinden

Bad Kohlgrub,
Eschenlohe,
Ettal,
Farchant,
Garmisch-Partenkirchen,
Grainau,
Großweil,
Krün,
Mittenwald,
Murnau a. Staffelsee,
Oberammergau,
Oberau,
Ohlstadt,
Saulgrub,
Schwaigen,
Unterammergau,
Wallgau

vom **Landkreis Lindau (Bodensee)** die Gemeinden

Oberreute,
Scheidegg,
Weiler-Simmerberg

vom **Landkreis Miesbach** die Gemeinden

Bad Wiessee,
Bayrischzell,
Fischbachau,
Gmund a. Tegernsee,
Hausham,
Irschenberg,
Kreuth,
Miesbach,
Rottach-Egern,
Schliersee,
Tegernsee,
Waakirchen,
Warngau

vom **Landkreis Oberallgäu** die Gemeinden

Balderschwang,
Blaichach,
Bolsterlang,
Burgberg i. Allgäu,
Fischen i. Allgäu,
Hindelang,
Immenstadt i. Allgäu,
Obermaiselstein,
Oberstaufen,
Oberstdorf,
Ofterschwang,
Rettenberg,
Sonthofen,
Wertach

vom **Landkreis Ostallgäu** die Gemeinden

Füssen,
Halblech,
Nesselwang,
Pfronten,
Schwangau

vom **Landkreis Rosenheim** die Gemeinden

Aschau i. Chiemgau,
Bad Feilnbach,
Bernau a. Chiemsee,
Brannenburg,
Flintsbach a. Inn,
Frasdorf,
Kiefersfelden,
Neubeuern,
Nußdorf a. Inn,
Oberaudorf,
Raubling,
Rohrdorf,
Samerberg

vom **Landkreis Traunstein** die Gemeinden

Bergen,
Grassau,
Inzell,
Marquartstein,
Reit im Winkl,
Ruhpolding,
Schleching

Siegsdorf,
Staudach-Egerndach,
Unterwössen,
Vachendorf

vom **Landkreis Weilheim-Schongau** die Gemeinden

Steingaden,
Wildsteig

Gemeindefreie Gebiete sind einbezogen, soweit sie ganz oder teilweise in der Erholungslandschaft Alpen, vgl. Anhang 8 (b), liegen.

Anhang 8(b)
(zu B X 7.2.1)

Erholungslandschaft Alpen Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Grenzen der Erholungslandschaft Alpen werden wie folgt beschrieben:

Im Osten, Süden und Westen verläuft die Grenze entlang der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Österreich, und zwar im Osten beginnend am Autobahngrenzübergang Schwarzbach bis nach Weienried im Westen.

Die Nordgrenze beginnt im Osten am Grenzübergang Schwarzbach und führt in westlicher Richtung entlang der Bundesautobahn zur Ausfahrt Bergen – entlang der Kreisstraße TS 6 nach Bergen – entlang der Kreisstraße TS 5 bis Ortsausgang Staudach – von dort längs der B 305 nach Bernau a. Chiemsee und über die Kreisstraße RO 14 bis Niereraschau – entlang der St 2093 bis Frasdorf – von dort entlang der Kreisstraßen RO 5 und RO 26 nach Rohrdorf – entlang der St 2359 über Nußdorf – das Inntal querend nach Degernsdorf – von dort auf der St 2089 über Großholzhausen nach Feilnbach – daran anschließend entlang der Kreisstraßen RO 46 und MB 22 nach Hundham und der St 2077 folgend bis Leitzach – entlang der St 2010 über Parsberg nach Miesbach und dann auf der B 472 über Bad Tölz, Bad Heilbrunn und auf der B 11 über Bichl, Benediktbeuern nach Kochel – von dort entlang der St 2062 und der St 2562 über Schwaiganger nach Ohlstadt bis zur Einmündung in die B 2 und dann nach Süden bis Eschenlohe und über Schwaigen, Aschau bis Hermannswiese – weiter entlang der St 2082 über Bad Kohlgrub bis zur B 23 am Ortseingang von Saulgrub – vom südlichen Ortseingang Saulgrub über die sogenannte Königsstraße (Forststraße) bis zur Einmündung in die B 17 bis Unterreiten – von hier aus entlang der B 17 bis zur Abzweigung der Werkszufahrt zum Stauwerk Füssen und dann über die Werksbrücke zum Lech – am Westufer des Lechs entlang bis zur B 310, dieser folgend über Füssen, Weißensee und Pfronten-Kreuzegg bis zur Einmündung der B 309 bei Pfronten-Weißbach und der B 309 folgend bis zur Einmündung der Kreisstraße OAL 1 und entlang dieser Straße (im Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA 8) bis Wertach – von dort entlang der St 2007 bis zur Einmündung der St 2006 beim Höhenpunkt 728, der St 2006 folgend bis zu der Einmündung in die B 308 bei Immenstadt i. Allgäu – von hier entlang der B 308 über Bühl und Thalkirchdorf bis zur Einmündung der Kreisstraße OA 1 – dieser Straße folgend entlang der B 308 bis zur Einmündung der Ortsstraße beim Höhenpunkt 779, weiter entlang der Ortsstraße durch Oberstaufen bis zu deren Einmündung in die B 308, entlang der B 308 bis zur Einmündung der St 2001 von Simmerberg, dieser folgend durch den Ort Weiler i. Allgäu bis zur Einmündung der Kreisstraße LI 10 bei Bremenried, entlang der Kreisstraße bis zu deren Einmündung in die St 2378 in Scheidegg und entlang dieser bis zur Landesgrenze.

Regionen

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Region Bayerischer Untermain (1)

Kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Landkreise Aschaffenburg,
Miltenberg**Region Würzburg (2)**

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreise Kitzingen,
Main-Spessart,
Würzburg**Region Main-Rhön (3)**

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreise Bad Kissingen,
Haßberge,
Rhön-Grabfeld,
Schweinfurt**Region Oberfranken-West (4)**Kreisfreie Städte Bamberg,
CoburgLandkreise Bamberg,
Coburg,
Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels**Region Oberfranken-Ost (5)**Kreisfreie Städte Bayreuth,
HofLandkreise Bayreuth,
Hof,
Kulmbach,
Wunsiedel i.Fichtelgebirgeaus dem Landkreis Tirschenreuth die Gemeinde
Waldershof**Region Oberpfalz-Nord (6)**Kreisfreie Städte Amberg,
Weiden i.d.OPf.Landkreise Amberg-Sulzbach,
Neustadt a.d.Waldnaab,
Schwandorf,
Tirschenreuth (ohne die der Region
Oberfranken-Ost zugeordnete Ge-
meinde Waldershof)**Industrieregion Mittelfranken (7)**Kreisfreie Städte Erlangen,
Fürth,
Nürnberg,
SchwabachLandkreise Erlangen-Höchstadt,
Fürth,
Nürnberger Land,
Roth**Region Westmittelfranken (8)**

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreise Ansbach,
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
Weißenburg-Gunzenhausen**Region Augsburg (9)**

Kreisfreie Stadt Augsburg

Landkreise Aichach-Friedberg,
Augsburg,
Dillingen a.d.Donau,
Donau-Ries**Region Ingolstadt (10)**

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Landkreise Eichstätt,
Neuburg-Schrobenhausen,
Pfaffenhofen a.d.Ilm**Region Regensburg (11)**

Kreisfreie Stadt Regensburg

Landkreise Cham,
Neumarkt i.d.OPf.,
Regensburg,
Kelheim (ohne die der Region Lands-
hut zugeordneten Gemeinden)

Region Donau-Wald (12)

Kreisfreie Städte Passau,
Straubing,

Landkreise Deggendorf,
Freyung-Grafenau,
Passau,
Regen,
Straubing-Bogen

Region Landshut (13)

Kreisfreie Stadt Landshut

Landkreise Dingolfing-Landau,
Landshut,
Rottal-Inn

vom Landkreis Kelheim die Gemeinden

Aiglsbach,
Attenhofen,
Elsendorf,
Mainburg,
Volkenschwand

Region München (14)

Landeshauptstadt München

Landkreise Dachau,
Ebersberg,
Erding,
Freising,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg a. Lech,
München,
Starnberg

Region Donau-Iller*) (15)

Kreisfreie Stadt Memmingen

Landkreise Günzburg,
Neu-Ulm,
Unterallgäu

Region Allgäu (16)

Kreisfreie Städte Kaufbeuren,
Kempten (Allgäu)

Landkreise Lindau (Bodensee),
Oberallgäu,
Ostallgäu

Region Oberland (17)

Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen,
Garmisch-Partenkirchen,
Miesbach,
Weilheim-Schongau

Region Südostoberbayern (18)

Kreisfreie Stadt Rosenheim

Landkreise Altötting,
Berchtesgadener Land,
Mühldorf a. Inn,
Rosenheim,
Traunstein

*) bayerischer Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-
Iller

Zentrale Orte

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Als zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen. Die mit dem Zusatz „(E)“ gekennzeichneten zentralen Orte (A IV 1.3.1) sollen bevorzugt entwickelt werden:

Unterzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Ainring,
 Ampfing,
 Bad Endorf,
 Bischofswiesen,
 Brannenburg,
 Bruckmühl,
 Burgkirchen a.d.Alz,
 Dießen a.Ammersee,
 Dorfen,
 Feldkirchen-Westerham,
 Gaimersheim,
 Garching a.d.Alz,
 Geisenfeld,
 Grassau/Marquartstein,
 Haag i.OB,
 Herrsching a.Ammersee,
 Holzkirchen,
 Kaufering,
 Kiefersfelden/Oberaudorf,
 Kolbermoor,
 Laufen,
 Lenggries,
 Maisach,
 Manching,
 Markt Indersdorf,
 Mittenwald,
 Neumarkt-Sankt Veit (E),
 Oberammergau,
 Raubling,
 Ruhpolding,
 Schliersee,
 Siegsdorf,
 Stephanskirchen,
 Taufkirchen (Vils),
 Teisendorf,
 Töging a.Inn,
 Tutzing,
 Waging a.See,
 Wolnzach

Regierungsbezirk Niederbayern

Arnstorf,
 Aidenbach/Aldersbach,
 Bad Birnbach,
 Bad Füssing,
 Bodenmais,
 Ergolding,

Ergoldsbach/Neufahrn i.NB,
 Essenbach,
 Fürstenzell,
 Geiselhöring,
 Geisenhausen,
 Griesbach i.Rottal,
 Hengersberg,
 Hutthurm/Büchlberg,
 Konzell (E),
 Ortenburg,
 Riedenburg (E),
 Rotthalmünster,
 Untergriesbach/Oberzell,
 Velden,
 Wegscheid (E)

Regierungsbezirk Oberpfalz

Auerbach i.d.OPf.,
 Berching,
 Bodenwöhr/Bruck i.d.OPf.,
 Dietfurt a.d.Altmühl,
 Erbdorf,
 Freystadt,
 Hemau,
 Hirschau/Schnaittenbach,
 Kümmersbruck,
 Lam (E),
 Mitterteich,
 Neunburg vorm Wald,
 Nittenau,
 Schierling,
 Schwarzenfeld,
 Vilseck,
 Waldershof,
 Wiesau,
 Windischeschenbach,
 Wörth a.d.Donau/Wiesent (E)

Regierungsbezirk Oberfranken

Arzberg,
 Bad Berneck i.Fichtelgebirge,
 Bindlach,
 Bischberg,
 Burgebrach,
 Ebersdorf b.Coburg,
 Fichtelberg/Warmensteinach,
 Hallstadt,
 Hirschaid,
 Kirchenlamitz/Marktleuthen/Weißenstadt,
 Küps,

Mainleus,
 Michelau i.OFr.,
 Neuenmarkt/Wirsberg,
 Pressig/Stockheim,
 Rodach b.Coburg,
 Scheßlitz,
 Schlüsselfeld (E),
 Schwarzenbach a.d.Saale,
 Schwarzenbach a.Wald,
 Selbitz,
 Stadtsteinach (E),
 Staffelstein,
 Strullendorf,
 Thurnau,
 Weidenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken

Allersberg,
 Bechhofen,
 Georgensgmünd,
 Greding,
 Heilsbronn,
 Herrieden,
 Langenzenn,
 Neuendettelsau,
 Pleinfeld,
 Scheinfeld,
 Schnaittach,
 Uffenheim,
 Wassertrüdingen

Regierungsbezirk Unterfranken

Arnstein,
 Amorbach,
 Bischofsheim a.d.Rhön (E),
 Burgsinn (E),
 Dettelbach,
 Eltmann (E),
 Frammersbach,
 Großostheim,
 Haibach/Bessenbach,
 Höchberg,
 Hofheim i.UFr.,
 Iphofen,
 Kahl a.Main,
 Karlstein a.Main,
 Kleinostheim,
 Klingenberg a.Main/Wörth a.Main,
 Mainaschaff,
 Marktbreit,
 Mömbris,
 Münnerstadt,
 Ostheim v.d.Rhön,
 Schöllkrippen,
 Stockstadt a.Main,
 Werneck,
 Veitshöchheim,
 Wiesentheid,
 Zeil a.Main,
 Zellingen

Regierungsbezirk Schwaben

Asbach-Bäumenheim/Mertingen,
 Gundelfingen a.d.Donau,
 Hindelang,
 Höchstädt a.d.Donau (E),
 Mering,
 Monheim,
 Nesselwang,
 Obergünzburg,
 Oberstaufer,
 Oettingen i.Bay.,
 Pfronten,
 Waltenhofen,
 Weiler-Simmerberg,
 Wemding

(als weitere Unterzentren im Regierungsbezirk Schwaben wurden im bayerischen Teil der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller durch den Regionalverband Donau-Iller bestimmt:

Babenhausen,
 Jettingen-Scheppach,
 Ottobeuren,
 Thannhausen,
 Türkheim)

Mögliche Mittelzentren

Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Aibling,
 Beilngries (E),
 Peißenberg,
 Prien a.Chiemsee

Regierungsbezirk Niederbayern

Bogen,
 Grafenau,
 Hauzenberg (E),
 Mallersdorf-Pfaffenberg (E),
 Osterhofen,
 Rottenburg a.d.Laaber,
 Tittling (E),
 Waldkirchen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath,
 Kemnath,
 Nabburg (E),
 Neustadt a.d.Waldnaab (E),
 Oberviechtach (E),
 Parsberg (E),
 Regensburg,
 Roding,
 Vohenstrauß (E),
 Waldmünchen (E)

Regierungsbezirk Oberfranken

Burgkunstadt/Altenkunstadt,
Ebermannstadt,
Helmbrechts,
Hollfeld (E),
Ludwigsstadt (E) (/Probstzella)¹⁾,
Rehau (E),
Rödental

Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b.Nürnberg,
Feuchtwangen,
Hilpoltstein,
Höchststadt a.d.Aisch,
Treuchtlingen

Regierungsbezirk Unterfranken

Bad Königshofen i.Grabfeld,
Ebern (E),
Gemünden a.Main,
Goldbach/Hösbach,
Mellrichstadt,
Volkach

Regierungsbezirk Schwaben

Buchloe,
Burgau,
Ichenhausen,
Meitingen,
Rain,
Weißenhorn,
Wertingen

Mittelzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Altötting/Neuötting,
Bad Reichenhall,
Bad Tölz,
Berchtesgaden,
Burghausen,
Dachau,
Ebersberg/Grafring b.München,
Eichstätt,
Erding,
Freilassing,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg a.Lech,
Miesbach/Hausham,
Moosburg a.d.Isar (E),
Mühldorf a.Inn,
Murnau a.Staffelsee,
Neuburg a.d.Donau,
Penzberg,
Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Schongau/Peiting,
Schrobenhausen,
Starnberg,

1) Vorbehaltlich der Übereinkunft mit dem Land Thüringen

Traunreut/Trostberg,
Traunstein,
Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/
Gmund a.Tegernsee,
Waldkraiburg,
Wasserburg a.Inn,
Weilheim i.OB.,
Wolfratshausen/Geretsried

Regierungsbezirk Niederbayern

Abensberg/Neustadt a.d.Donau,
Dingolfing,
Eggenfelden,
Freyung (E),
Kelheim,
Landau a.d.Isar (E),
Mainburg (E),
Pfarrkirchen,
Pocking/Ruhstorf a.d.Rott,
Regen/Zwiesel,
Simbach a. Inn (E) (/Braunau a.Inn)¹⁾,
Viechtach (E),
Vilsbiburg (E),
Vilshofen

Regierungsbezirk Oberpfalz

Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz,
Cham,
Furth i. Wald (/Taus)²⁾,
Kötzting,
Neutraubling,
Schwandorf,
Sulzbach-Rosenberg,
Tirschenreuth (E),
Waldsassen (/Eger)²⁾

Regierungsbezirk Oberfranken

Forchheim,
Kronach,
Lichtenfels,
Münchberg (E),
Naila (E),
Neustadt b.Coburg (/Sonneberg)³⁾,
Pegnitz (E),
Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

Bad Windsheim (E),
Dinkelsbühl (E),
Gunzenhausen,
Hersbruck,
Herzogenaurach,
Lauf a.d.Pegnitz,
Neustadt a.d.Aisch (E),
Roth,
Rothenburg ob der Tauber,
Weißenburg i.Bay.

1) Vorbehaltlich der Übereinkunft mit dem Land Oberösterreich

2) Vorbehaltlich der Übereinkunft mit der Tschechischen Republik

3) Vorbehaltlich der Übereinkunft mit dem Land Thüringen

Regierungsbezirk Unterfranken

Alzenau i.UFr.,
 Bad Brückenau (E),
 Bad Kissingen,
 Bad Neustadt a.d.Saale,
 Gerolzhofen (E),
 Hammelburg,
 Haßfurt,
 Karlstadt,
 Kitzingen,
 Lohr a.Main,
 Marktheidenfeld,
 Miltenberg,
 Obernburg a.Main/Elsfeld/Erlenbach a.Main,
 Ochsenfurt (E)

Regierungsbezirk Schwaben

Aichach,
 Bad Wörishofen,
 Dillingen a.d.Donau/Lauingen (Donau),
 Donauwörth,
 Friedberg,
 Füssen,
 Günzburg/Leipheim,
 Illertissen,
 Krumbach (Schwaben) (E),
 Lindau (Bodensee),
 Lindenberg i.Allgäu,
 Marktoberdorf,
 Mindelheim,
 Nördlingen,
 Oberstdorf,
 Schwabmünchen (E),
 Sonthofen/Immenstadt i.Allgäu

Mögliche Oberzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Freising,
 Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf/Plattling

Regierungsbezirk Oberpfalz

Neumarkt i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Kulmbach,
 Marktredwitz/Wunsiedel

Regierungsbezirk Mittelfranken

Schwabach

Regierungsbezirk Schwaben

Kaufbeuren

Oberzentren**Regierungsbezirk Oberbayern**

Ingolstadt,
 München,
 Rosenheim

Regierungsbezirk Niederbayern

Landshut,
 Passau,
 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg,
 Regensburg,
 Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg,
 Bayreuth,
 Coburg,
 Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken

Ansbach,
 Nürnberg/Fürth/Erlangen

Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg,
 Schweinfurt,
 Würzburg

Regierungsbezirk Schwaben

Augsburg,
 Kempten (Allgäu),
 Memmingen,
 (Ulm/)Neu-Ulm

Siedlungsschwerpunkte**Großer Verdichtungsraum München**

Garching b.München,
 Gauting,
 Germering,
 Gilching,
 Gräfelfing/Planegg/Krailing,
 Gröbenzell,
 Grünwald,
 Haar,
 Höhenkirchen-Siegertsbrunn,
 Ismaning,
 Karlsfeld,
 Kirchheim b.München,
 Kirchseeon,
 Markt Schwaben,
 Neubiberg/Ottobrunn/Hohenbrunn,
 Neufahrn b.Freising/Eching,
 Oberhaching,
 Oberschleißheim,
 Olching,

Poing,
Puchheim/Eichenau,
Pullach i.Isartal,
Taufkirchen,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim,
Vaterstetten/Grasbrunn,
Zorneding

**Großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/
Erlangen**

Baiersdorf,
Eckental,
Feucht,
Heroldsberg,
Oberasbach,
Schwaig b.Nürnberg/Röthenbach a.d.Pegnitz,
Schwarzenbruck,

Stein,
Veitsbronn,
Wendelstein,
Zirndorf

Großer Verdichtungsraum Augsburg

Bobingen,
Diedorf,
Gersthofen/Langweid a.Lech,
Kissing,
Königsbrunn,
Neusäß,
Stadtbergen

**Bayerischer Teil des grenzüberschreitenden Ver-
dichtungsraums Neu-Ulm (/Ulm)**

Senden,
Vöhringen

Anhang 11
(zu B II 2.6 Abs. 2)

An den großen Verdichtungsraum München angrenzendes Umland des Flughafens

(Gebietsstand: 1. Januar 1994)

Kreisfreie Städte Ingolstadt, Landshut

vom **Landkreis Eichstätt** die Gemeinden

Altmannstein,
Beilngries,
Böhmfeld,
Buxheim,
Denkendorf,
Eitensheim,
Gaimersheim,
Großmehring,
Hepberg,
Hitzhofen,
Kinding,
Kipfenberg,
Kösching,
Lenting,
Mindelstetten,
Oberdolling,
Pförning,
Stammham,
Wettstetten

vom **Landkreis Erding** die Gemeinden

Berglern,
Bockhorn,
Buch a. Buchrain,
Dorfen,
Eitting,
Erding,
Forstern,
Fraunberg,
Hohenpolding,
Inning a. Holz,
Isen,
Kirchberg,
Langenpreising,
Lengdorf,
Moosinning,
Neuching,
Oberding,
Pastetten,
Sankt Wolfgang,
Steinkirchen,
Taufkirchen (Vils),
Walpertskirchen,
Wartenberg,
Wörth

vom **Landkreis Freising** die Gemeinden

Allershausen,
Attenkirchen,

Au i. d. Hallertau,
Freising,
Gammelsdorf,
Haag a. d. Amper,
Hallbergmoos,
Hörgertshausen,
Hohenkammer,
Kirchdorf a. d. Amper,
Kranzberg,
Langenbach,
Marzling,
Mauern,
Moosburg a. d. Isar,
Nandlstadt,
Paunzhausen,
Rudelzhausen,
Wang,
Wolfersdorf,
Zolling

vom **Landkreis Landshut** die Gemeinden

Adlkofen,
Altdorf,
Altfraunhofen,
Baierbach,
Bayerbach b. Ergoldsbach,
Bruckberg,
Buch a. Erlbach,
Eching,
Ergolding,
Ergoldsbach,
Essenbach,
Furth,
Geisenhausen,
Hohenthann,
Kumhausen,
Neufahrn i. NB.,
Niederaichbach,
Postau,
Rottenburg a. d. Laaber,
Tiefenbach,
Vilsheim,
Weihmichl,
Weng,
Wörth a. d. Isar

vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen** die
Gemeinde

Karlskron

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

vom **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** die Gemeinden

Baar-Ebenhausen,
Ernsgaden,
Geisenfeld,
Gerolsbach,
Hettenshausen,
Ilmünster,
Jetzendorf,
Manching,
Münchsmünster,
Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Pörnbach,
Reichertshausen,
Reichertshofen,
Rohrbach,
Scheyern,
Schweitenkirchen,
Vohburg a. d. Donau,
Wolnzach

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134